

UMWELT, INNOVATION, BESCHÄFTIGUNG

04/2026

Teilbericht

Juristisches Kurzgutachten: Beihilferechtliche Grundlagen für die Förderung im Bereich nachhaltiger Chemie

von:

Dr. Simone Lünenbürger
Bartosz Frydel

Redeker Sellner Dahs, Brüssel und Berlin

Herausgeber:

Umweltbundesamt



UMWELT, INNOVATION, BESCHÄFTIGUNG 04/2026

Ressortforschungsplan des Bundesministeriums für
Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und
Verbraucherschutz

Forschungskennzahl 3723 65 401 0

Teilbericht

Juristisches Kurzgutachten: Beihilferechtliche Grundlagen für die Förderung im Bereich nachhaltiger Chemie

von

Dr. Simone Lünenbürger
Bartosz Frydel

Redeker Sellner Dahs, Brüssel und Berlin

Im Auftrag des Umweltbundesamtes

Impressum

Herausgeber

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
Fax: +49 340-2103-2285
buergerservice@uba.de
Internet: www.umweltbundesamt.de

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucher-
schutz

Stresemannstr. 128 – 130
10117 Berlin
service@bmukn.bund.de
www.bmukn.bund.de

Durchführung der Studie:

Redeker Sellner Dahs Partnerschaft von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mbB
Avenue de Cortenbergh 172
1000 Brüssel
Belgien

Abschlussdatum:

Juli 2025

Redaktion:

Fachgebiet IV 1.1 Internationales Chemikalienmanagement
Dr. Christopher Blum

DOI:

<https://doi.org/10.60810/openumwelt-8057>

ISSN 1865-0538

Dessau-Roßlau, September 2026

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen und Autoren.

Kurzbeschreibung: Juristisches Kurzgutachten: Beihilferechtliche Grundlagen für die Förderung im Bereich nachhaltiger Chemie

Die Publikation befasst sich mit den rechtlichen Grundlagen und Herausforderungen der Gestaltung beihilferechtskonformer Förderinstrumente für Start-ups im Bereich nachhaltige Chemie. Sie analysiert verfügbare Lösungssätze wie beihilfefreie Förderungen, die De-minimis-Verordnung, die AGVO, die KUEBLL, die IPCEI-Mitteilung, die Risikofinanzierungsleitlinien und den FuEuI-Rahmen, sowie deren Anwendbarkeit auf innovative Unternehmen nachhaltiger Chemie. Die einzelnen Ansätze werden auf Grundlage der zu Beginn durchgeführten Identifikation potenzieller Begünstigter von Förderprogrammen für nachhaltige Chemie (Start-ups, einschließlich KMU und größere Unternehmen) sowie der wichtigsten Finanzierungsbedarfe wie Erwerb von Fachkompetenzen, Zugang zu Risikokapital oder Infrastruktur, z. B. Laboren, dargestellt. Da Start-ups im Bereich nachhaltiger Chemie teilweise ähnliche Merkmale wie Start-ups anderer Branchen aufweisen, werden Beispiele bestehender Förderprogramme für Start-ups auf nationaler und europäischer Ebene aufgeführt.

Abstract: Legal Brief on State Aid Rules for Supporting Sustainable Chemistry

The publication addresses the legal foundations and challenges of designing State aid-compliant funding instruments for start-ups in the field of sustainable chemistry. It analyzes available solutions such as non-aid funding, the De Minimis Regulation, the GBER, the CEEAG, the IPCEI Communication, the Risk Finance Guidelines, and the RDI Framework, as well as their applicability to innovative companies in sustainable chemistry. The various approaches are presented based on the initial identification of potential beneficiaries of funding programs for sustainable chemistry (start-ups, including SMEs and larger companies) and key financing needs such as acquiring expertise, access to venture capital, or infrastructure, e.g., laboratories. Since start-ups in sustainable chemistry share some characteristics with start-ups in other sectors, examples of existing support programs for start-ups at both the national and European levels are provided.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	6
Abbildungsverzeichnis.....	9
Abkürzungsverzeichnis.....	11
Zusammenfassung.....	14
Summary	17
1 Aufgabenstellung.....	20
2 Bedarfsermittlung	21
2.1 Anwendungsbereich „Nachhaltige Chemie“	21
2.2 Akteure (potentielle Beihilfeempfänger).....	21
2.3 Finanzierungsbedarf in der Sache.....	22
2.3.1 Erwerb an Fachkompetenz	22
2.3.2 Kapitalintensität und die Unterfinanzierung	22
2.3.3 Zugang zu Risikokapital.....	22
2.3.4 Zugang zu Equipment, insb. Laboren oder Demonstrationsanlagen, auch in Entwicklungs- und Schwellenländern	22
3 Beihilfenrechtliche Lösungsansätze	23
3.1 Beihilfetatbestand.....	23
3.1.1 Unternehmenseigenschaft – Relevanz insbesondere für Tätigkeiten im Bereich Forschung und Entwicklung	23
3.1.2 Begünstigung – Relevanz insbesondere bzgl. Risikokapitalfinanzierung mit privater Beteiligung	24
3.1.3 Finanzierung aus staatlichen Mitteln – Relevanz für Finanzierungsmaßnahmen auf Ebene der EU, internationaler Organisationen oder Drittländern	25
3.1.4 Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels – Relevanz insbesondere bzgl. Equipment wie Laboren oder Demonstrationsanlagen in Entwicklungs- und Schwellenländern außerhalb Europas	25
3.1.4.1 Keine Teilnahme des Beihilfeempfängers am Handel im Binnenmarkt	25
3.1.4.2 Teilnahme des Beihilfeempfängers am Handel im Binnenmarkt	26
3.1.4.3 Einzelfallprüfung erforderlich	26
3.2 De-minimis-VO	26
3.3 AGVO.....	27
3.3.1 Beihilfen (nur) für KMU.....	28
3.3.1.1 Kapitalintensität und die Unterfinanzierung	28
3.3.1.1.1 Kapitalintensität und die Unterfinanzierung im Allgemeinen: Art. 17 AGVO – Investitionsbeihilfen für KMU.....	29

3.3.1.1.2	Kapitalintensität und die Unterfinanzierung bzgl. Innovation: Art. 28 AGVO – Innovationsbeihilfen für KMU.....	30
3.3.1.2	Erwerb an Fachkompetenz	31
3.3.1.2.1	Art. 18 AGVO – Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten.....	31
3.3.1.2.2	Art. 19 AGVO – KMU-Beihilfen für die Teilnahme an Messen.....	32
3.3.1.3	Zugang zu Risikokapital (im weiteren Sinne)	33
3.3.1.3.1	Art. 21 AGVO – Risikofinanzierungsbeihilfen	33
3.3.1.3.2	Art. 21a AGVO – Risikofinanzierungsbeihilfen für KMU in Form von Steueranreizen für private Investoren, die natürliche Personen sind	36
3.3.1.3.3	Art. 22 AGVO – Beihilfen für Unternehmensneugründungen	38
3.3.1.3.4	Art. 23 AGVO – Beihilfen für auf KMU spezialisierte alternative Handelsplattformen.....	41
3.3.1.3.5	Art. 24 AGVO – Beihilfen für Scouting-Kosten.....	42
3.3.2	Kapitalintensität und die Unterfinanzierung bzgl. Forschung und Innovation.....	43
3.3.2.1	Art. 25 AGVO – Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben	43
3.3.2.2	Art. 25a bis 25d AGVO – ergänzende Freistellungstatbestände	45
3.3.2.3	Art. 29 AGVO – Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen.....	48
3.3.3	Zugang zu Infrastrukturen wie Laboren oder Demonstrationsanlagen, auch in Entwicklungs- und Schwellenländern	49
3.3.3.1	Art. 26 AGVO – Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen.....	49
3.3.3.2	Art. 26a AGVO – Investitionsbeihilfen für Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen	50
3.3.3.3	Art. 27 AGVO – Beihilfen für Innovationscluster	51
3.3.4	Kapitalintensität und die Unterfinanzierung bzgl. Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells.....	52
3.3.4.1	Art. 36 AGVO – Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung.....	52
3.3.4.2	Art. 47 AGVO – Investitionsbeihilfen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft	54
3.3.4.3	Art. 49 AGVO – Beihilfen für Studien und Beratungsleistungen in den Bereichen Umweltschutz und Energie.....	55
3.3.5	Erwerb an Fachkompetenz: Art. 31 AGVO – Ausbildungsbeihilfen	56
3.3.6	Freistellung einer Unterstützung aus InvestEU – Kapitalintensität und die Unterfinanzierung im Allgemeinen, bzgl. Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells sowie bzgl. Forschung und Innovation	57
3.3.6.1	Art. 56e AGVO – Beihilfen im Rahmen von aus dem Fonds „InvestEU“ unterstützten Finanzprodukten.....	58

3.3.6.2	Art. 56f AGVO –Beihilfen im Rahmen von aus dem Fonds „InvestEU“ unterstützten kommerziellen Finanzprodukten mit zwischengeschalteten Finanzintermediären.....	59
3.4	Notifizierung.....	60
3.4.1	KUEBLL– Kapitalintensität und die Unterfinanzierung bzgl. Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells.....	62
3.4.1.1	Abschnitt 4.1 KUEBLL – Beihilfen zur Verringerung und zum Abbau von Treibhausgasemissionen.....	63
3.4.1.2	Abschnitt 4.4 KUEBLL – Beihilfen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft	64
3.4.1.3	Abschnitt 4.5 KUEBLL – Beihilfen zur Vermeidung oder Verringerung von nicht durch Treibhausgase bedingter Umweltverschmutzung.....	65
3.4.1.4	Abschnitt 4.13 KUEBLL – Beihilfen für Studien oder Beratungsleistungen zu Klima-, Umweltschutz- und Energiefragen	66
3.4.2	IPCEI-Mitteilung– Kapitalintensität und die Unterfinanzierung bzgl. Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells sowie bzgl. Forschung und Innovation	67
3.4.3	Risikofinanzierungsleitlinien– Zugang zu Risikokapital.....	70
3.4.4	FuEuI-Rahmen – Kapitalintensität und die Unterfinanzierung bzgl. Forschung und Innovation	71
4	Exkurs 1: Förderung auf europäischer Ebene – z.B. European Innovation Council	73
5	Exkurs 2: Bestehende Förderung für Start-ups auf nationaler Ebene	74
6	Quellenverzeichnis	77

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Relevante und als ggf. nutzbar identifizierte Freistellungstatbestände der AGVO	28
Abbildung 2:	Art. 17 AGVO – Investitionsbeihilfen für KMU	30
Abbildung 3:	Art. 28 AGVO – Innovationsbeihilfen für KMU	31
Abbildung 4:	Art. 18 AGVO – Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten.....	32
Abbildung 5:	Art. 19 AGVO – KMU-Beihilfen für die Teilnahme an Messen ..	32
Abbildung 6:	Art. 21 AGVO – Risikofinanzierungsbeihilfen	35
Abbildung 7:	Art. 21a AGVO – Risikofinanzierungsbeihilfen für KMU in Form von Steueranreizen für private Investoren, die natürliche Personen sind	38
Abbildung 8:	Art. 22 AGVO – Beihilfen für Unternehmensneugründungen..	41
Abbildung 9:	Art. 23 AGVO – Beihilfen für auf KMU spezialisierte alternative Handelsplattformen	42
Abbildung 10:	Art. 24 AGVO – Beihilfen für Scouting-Kosten.....	43
Abbildung 11:	Art. 25 AGVO – Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben	45
Abbildung 12:	Art. 25a AGVO – Beihilfen für mit einem Exzellenzsiegel ausgezeichnete Vorhaben	46
Abbildung 13:	Art. 25b AGVO – Beihilfen für Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen und vom ERC geförderte Maßnahmen für den Konzeptnachweis.....	46
Abbildung 14:	Art. 25c AGVO – Beihilfen im Rahmen von kofinanzierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.....	47
Abbildung 15:	Art. 25d AGVO – Beihilfen für Teaming-Maßnahmen.....	48
Abbildung 16:	Art. 29 AGVO – Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen	49
Abbildung 17:	Art. 26 AGVO – Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen	50
Abbildung 18:	Art. 26a AGVO – Investitionsbeihilfen für Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen.....	51
Abbildung 19:	Art. 27 AGVO – Beihilfen für Innovationscluster.....	52
Abbildung 20:	Art. 36 AGVO – Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung.....	54
Abbildung 21:	Art. 47 AGVO – Investitionsbeihilfen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft.....	55
Abbildung 22:	Art. 49 AGVO – Beihilfen für Studien und Beratungsleistungen in den Bereichen Umweltschutz und Energie	56
Abbildung 23:	Art. 31 AGVO – Ausbildungsbeihilfen.....	57
Abbildung 24:	Art. 56e AGVO – Beihilfen im Rahmen von aus dem Fonds „InvestEU“ unterstützten Finanzprodukten	59

Abbildung 25:	Art. 56f AGVO –Beihilfen im Rahmen von aus dem Fonds „InvestEU“ unterstützten kommerziellen Finanzprodukten mit zwischengeschalteten Finanzintermediären	60
Abbildung 26:	Relevante und als ggf. nutzbar identifizierte Rechtsgrundlagen für Notifizierungen	62
Abbildung 27:	Abschnitt 4.1 KUEBLL – Beihilfen zur Verringerung und zum Abbau von Treibhausgasemissionen	64
Abbildung 28:	Abschnitt 4.4 KUEBLL – Beihilfen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft	65
Abbildung 29:	Abschnitt 4.5 KUEBLL – Beihilfen zur Vermeidung oder Verringerung von nicht durch Treibhausgase bedingter Umweltverschmutzung	66
Abbildung 30:	Abschnitt 4.13 KUEBLL – Beihilfen für Studien oder Beratungsleistungen zu Klima-, Umweltschutz- und Energiefragen	67
Abbildung 31:	IPCEI-Mitteilung.....	69
Abbildung 32:	Genehmigte IPCEI	70
Abbildung 33:	Risikofinanzierungsleitlinien	71
Abbildung 34:	FuEul-Rahmen	72
Abbildung 35:	Bestehende Programme zur Start-up-Finanzierung auf nationaler Ebene	74
Abbildung 36:	Übersicht der aktuell Verfügbaren Landesprogramme.....	75

Abkürzungsverzeichnis

ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
A-Fördergebiete	Fördergebiete nach Art. 107 Abs. 3 lit. a) AEUV
AGVO	Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Beihilfebekanntmachung	Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Bsp.	Beispiel
bspw.	beispielsweise
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
C-Fördergebiete	Fördergebiete nach Art. 107 Abs. 3 lit. c) AEUV
CO₂	Kohlenstoffdioxid
d.h.	das heißt
De-minimis-VO	Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen
DelVO	Delegierte Verordnung
EU	Europäische Union
EuGH	Europäische Gerichtshof
evtl.	eventuell
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f., ff.	folgende
Fn.	Fußnote
FuEuI-Rahmen	Mitteilung der Kommission: Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation

gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
grds.	grundsätzlich
Hrsg.	Herausgeber
i.d.R.	in der Regel
i.E.	im Ergebnis
i.H.	im Einzelnen
i.V.m.	in Verbindung
IPCEI	wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder Important Projects of Common European Interest
IPCEI-Mitteilung	Mitteilung der Kommission: Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse mit dem Binnenmarkt
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KMU	Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen
Kommission	Europäische Kommission
KUEBLL	Mitteilung der Kommission: Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022
lit.	litera
m.w.Nachw.	mit weiteren Nachweisen
MEOT	Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten oder Market Economy Operator Test
Mio.	Millionen
MüKo	Münchener Kommentar zum Europäischen und Deutschen Wettbewerbsrecht
Nr.	Nummer
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung oder Organisation for Economic Co-operation and Development
Risikofinanzierungsleitlinien	Mitteilung der Kommission: Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannte[r/s]
THG	Treibhausgas

u.a.	unter anderem
UAbs.	Unterabsatz
u.U.	unter Umständen
v.	vom
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
z.B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich

Zusammenfassung

Im Rahmen dieses Gutachten werden beihilferechtliche Grundsätze und denkbare Rechtsgrundlagen für den Bereich nachhaltiger Chemie dargestellt. Auf diese Weise kann die Konzeptionierung von neuen Finanzierungsmaßnahmen ggf. optimiert und denkbare beihilferechtliche Hindernisse antizipiert werden.

Das vorliegende Gutachten basiert auf der Ermittlung des Bedarfs für Fördermaßnahmen im Bereich der nachhaltigen Chemie. Dabei wurden drei zentrale Aspekte berücksichtigt:

1. Anwendungsbereich „Nachhaltige Chemie“

Nachhaltige Chemie umfasst die chemische und weiter verarbeitende Industrie sowie Dienstleistungen, die auf chemischem Wissen basieren. Sie verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz, der den gesamten Lebenszyklus von Produkten und Prozessen betrachtet und positive langfristige Auswirkungen auf Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft anstrebt.

2. Akteure (potentielle Beihilfeempfänger)

Die in Betracht kommenden Finanzierungsinstrumente sollen primär Start-ups fördern. Diese umfassen Unternehmen in frühen Entwicklungsphasen mit innovativen Produkten, Dienstleistungen oder Geschäftsmodellen, die hohes Wachstums- und Skalierungspotenzial aufweisen. Start-ups müssen nicht ausschließlich KMU im beihilferechtlichen Sinne sein, sondern es können auch große Unternehmen, insbesondere Start-ups in fortgeschrittenen Phasen oder Ausgründungen bestehender Unternehmen, umfasst sein.

3. Finanzierungsbedarf

Die folgenden Gründe sorgen für einen besonderen Finanzierungsbedarf im Bereich der nachhaltigen:

- ▶ Erwerb von Fachkompetenz (auch bzgl. Nachhaltigkeit und know-how zu regionalen Märkten)
- ▶ Kapitalintensive Natur von Forschung und Entwicklung sowie die allgemeine Unterfinanzierung junger, nachhaltiger Unternehmen
- ▶ Mangel an privaten und öffentlichen Risikokapitalgebern, sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene
- ▶ Zugang zu Equipment, insbesondere Laboren und Demonstrationsanlagen

Angesichts des dargestellten Bedarfs und der besonderen Herausforderungen für Start-ups im Bereich der nachhaltigen Chemie wurden die folgenden beihilferechtlichen Lösungsansätze und Rechtsgrundlagen¹ auf ihre Eignung zur Finanzierung von Start-ups im Bereich nachhaltiger Chemie hin analysiert:

- ▶ beihilfefreie Lösungsansätze
- ▶ De-minimis-VO
- ▶ AGVO (Art. 17 bis 19, Art. 21 bis 25d, Art. 26 bis 29, Art. 31, 36, 47, 49, 56e und 56 f)

¹ Der sog. Temporary Crisis and Transition Framework (TCTF) wurde Ende Juni 2025 (und damit vor Redaktionsschluss) durch den sog. Clean Industrial Deal State Aid Framework (CISAF) abgelöst. Aus diesem Grund enthält dieses Gutachten weder eine Würdigung des TCTF noch des CISAF.

- ▶ KUEBLL (Abschnitte 4.1, 4.4, 4.5 und 4.13)
- ▶ IPCEI-Mitteilung
- ▶ Risikofinanzierungsleitlinien
- ▶ FuEuI-Rahmen

Zusammenfassend ist dazu festzuhalten, dass die Möglichkeiten einer beihilfefreien Förderung begrenzt und jeweils im Einzelfall genau zu prüfen sind. Dagegen könnten auf der Grundlage der AGVO sowohl Beihilferegelungen als auch Einzelbeihilfen freigestellt werden. Für Start-ups und junge Unternehmen bzw. Risikokapitalbedarf sind insoweit die Freistellungstatbestände für Risikofinanzierungsbeihilfen für KMU und für Unternehmensneugründungen hervorzuheben.

Dabei ist für Risikofinanzierungsbeihilfen zugunsten von KMU zu beachten, dass bzgl. der Förderung bestimmter Unternehmen bestimmte Schwellenwerte für private Beteiligungen eingehalten werden müssen. Die AGVO bietet insoweit auch die Möglichkeit, Beihilfen an die einschlägigen Unternehmen mit Steueranreizen für private Investoren und z.B. Beihilfen für Scouting-Kosten für Manager von Finanzintermediären oder Investoren zu kombinieren, die ggf. im Ergebnis zugunsten der geförderten Unternehmen zusammenwirken können. Daneben sind auch spezifische freigestellte Fördermöglichkeiten für nachhaltige „grüne“ bzw. innovative Projekte bzw. im Bereich der Forschung denkbar.

Wenn die Schwellenwerte der Freistellung überschritten werden bzw. die Freistellungstatbestände der AGVO aus anderen Gründen nicht anwendbar sind, kommt auch die Notifizierung von Beihilfen in Betracht, also die Genehmigung durch die Kommission, die vom jeweiligen Mitgliedstaat zu beantragen ist. Auf nationaler Ebene in Deutschland ist dafür grundsätzlich das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) federführend. Diese allgemeine Zuständigkeit gilt auch für den Bereich nachhaltiger Chemie, da nur die Sektoren Landwirtschaft und Verkehr nicht davon erfasst werden. Notifizierungen sind meist zeitaufwendig und regelmäßig Großprojekten vorbehalten.

Grundsätzlich können Unternehmen oder Vorhaben auch mit einer Kombination von staatlichen Beihilfen eines Mitgliedstaats untereinander und/oder mit Unionsmitteln aus Unionsprogrammen gefördert werden. Auch in diesem Fall gilt grundsätzlich das sog. „Verbot der Überkompensation“. Danach ist eine uneingeschränkte Kombination von Fördermaßnahmen nur dann möglich, wenn sich verschiedene Finanzierungen auf verschiedene und klar trennbare (beihilfefähige) Kosten beziehen. Sobald es an der Trennbarkeit fehlt oder beihilferechtliche Tatbestände beihilfefähige Kosten nicht gesondert definieren (wie etwa in Art. 22 AGVO), ist Vorsicht geboten. In diesen Fällen kann eine Überschneidung beihilfefähiger Kosten nicht ausgeschlossen werden – auch, wenn dies nur Teilmengen der Förderung betrifft. Damit muss in solchen Fällen eine sorgfältige Prüfung der jeweils einschlägigen Kumulierungsvorschriften erfolgen, die regelmäßig auch die Kumulierung mit Finanzierungen aus Unionsmitteln regeln (vgl. z.B. Art. 8 AGVO). Diese Regelungen laufen in der Regel darauf hinaus, dass der Gesamtbetrag der gewährten Förderung nicht zu einer Überkompensation führen darf, also den Betrag nicht übersteigt, der nach dem Beihilfentatbestand mit der maximalen Beihilfeintensität der max. möglichen beihilfefähigen Kosten als Beihilfe möglich wäre.

„Exkurs I.“ und „Exkurs II.“ dieses Gutachtens zeigen schließlich, dass gerade im Bereich nachhaltiger Innovationen auch eine unmittelbare Förderung durch Unionsmittel in Betracht kommt bzw., dass auf nationaler Ebene Gesamtkonzepte für die öffentliche Förderung von Start-ups unter Einbeziehung solcher Mittel, unter Nutzung von Kofinanzierungen aus den Strukturfonds, und mittels Mobilisierung auch privater Investitionen vorangetrieben werden.

- ▶ Soweit eine unmittelbare Förderung durch Unionsmittel erfolgt, bedarf es keiner beihilfrechtlichen Prüfung. Eine Doppelförderung muss gleichwohl ausgeschlossen sein.
- ▶ Kofinanzierungen im Rahmen von Strukturfonds sind dagegen insgesamt beihilfrechtsrelevant. Die Mittelverwaltung durch die Mitgliedstaaten bzw. deren Kofinanzierung führen im Ergebnis dazu, dass der Beihilfetatbestand des Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllt ist.
- ▶ Zudem können private Investoren beteiligt werden. Das kann zwei Effekte haben. Dadurch wird nicht nur zusätzliches (beihilfefreies) Kapital mobilisiert. Eine solche Beteiligung kann ggf. auch die Möglichkeit einer ergänzenden beihilfefreien öffentlichen Investition nach den Grundsätzen des „Pari passu“ eröffnen, wenn die Investitionen jeweils zu gleichen Bedingungen erfolgen. Soweit dies nicht möglich ist und öffentliche Beteiligungen ggf. (nur) als Beihilfen möglich sind, müssen entsprechende beihilferechtliche Grundlagen genutzt werden, etwa die De-minimis-VO oder Art. 22 AGVO.

Im Ergebnis bedarf es stets einer Beurteilung im Einzelfall, für welche Mittel welche beihilfrechtlichen Grundsätze oder Rechtsgrundlagen genutzt oder ggf. auch kombiniert werden können, um eine Finanzierungsmaßnahme oder ein Förderkonzept im Hinblick auf den Bedarf der Adressaten bzw. des adressierten Sektors oder mit Blick auf deren Zielsetzung zu optimieren.

Das vorliegende Kurzgutachten fasst für solche Einzelfallbeurteilungen die relevanten beihilfrechtlichen Informationen und Optionen zusammen und weist auf denkbare Kombinationen von Förderungen bzw. mögliche Probleme hin. Es bietet damit eine kompakte Orientierungshilfe für die Ausgestaltung finanzieller Förderinstrumente für Start-ups in der Chemiebranche für nachhaltige Entwicklungs- oder Produktionstätigkeiten.

Summary

This legal opinion outlines the key principles of State aid law and explores potential legal frameworks relevant to sustainable chemistry. The aim is to help refine the design of new financing measures while anticipating possible State aid challenges.

The analysis is based on an assessment of the funding needs in the field of sustainable chemistry, with three main aspects taken into consideration:

1. Scope of „sustainable chemistry“

Sustainable chemistry encompasses the chemical and chemical-processing industries, as well as service providers that rely on chemical expertise. It takes a holistic approach, considering the entire lifecycle of products and processes while aiming for long-term positive impacts on society, the environment, and the economy.

2. Actors (potential aid beneficiaries)

The financing instruments in question are primarily intended to support start-ups – companies in the early stages of development that offer innovative products, services, or business models with strong growth and scaling potential. Start-ups do not necessarily have to be SMEs under State aid law; larger companies, including those in later development stages or spin-offs from established businesses, may also qualify.

3. Financing needs

The financing needs in sustainable chemistry follow from several key factors:

- ▶ The need for specialized expertise (including sustainability and know-how on regional markets)
- ▶ The capital-intensive nature of R&D and the general underfunding of young, sustainability-focused companies
- ▶ A lack of venture capital, both public and private, at national and international levels
- ▶ Limited access to critical infrastructure, particularly laboratories and demonstration facilities

Given these needs and challenges of start-ups in sustainable chemistry, the following State aid frameworks and legal solutions² were assessed for their suitability in financing such start-ups:

- ▶ non-aid funding
- ▶ De Minimis Regulation
- ▶ GBER (Arts. 17 to 19, Arts. 21 to 25d, Art. 26 to 29, Art. 31, 36, 47, 49, 56e and 56 f)
- ▶ CEEAG (Sections 4.1, 4.4, 4.5 and 4.13)
- ▶ IPCEI Communication
- ▶ Risk Finance Guidelines

² The Temporary Crisis and Transition Framework (TCTF) was replaced at the end of June 2025 (i.e., before the editorial deadline) by the Clean Industrial Deal State Aid Framework (CISAF). For this reason, this legal opinion does not include an assessment of either the TCTF or the CISAF.

► RDI Framework

Overall, non-aid funding options are quite limited and must be carefully assessed on a case-by-case basis. However, both aid schemes and individual aid measures could be exempted under the GBER. This is particularly relevant for start-ups and young companies with venture capital needs, where specific exemptions apply to risk finance aid for SMEs and start-up aid.

For risk finance aid to SMEs, it is important to consider that certain thresholds for private participation rate must be met when supporting specific undertakings. In this regard, the GBER also allows aid to be combined with tax incentives for private investors or support for scouting costs incurred by financial intermediaries or investors – measures that can ultimately work together for the benefit of the supported companies. In addition, specific exempted funding options exist for sustainable, innovative, or research-driven projects.

If the exemption thresholds are exceeded or the funding does not meet the GBER criteria for other reasons, State aid notification may be considered – i.e., approval by the European Commission at the request of the respective Member State. In Germany, the Federal Ministry for Economic Affairs and Climate Action (BMWK) generally takes the lead in this process. This general competence also applies to the field of sustainable chemistry, as only the agriculture and transport sectors are excluded from it. Notifications are usually time-consuming and are typically reserved for large-scale projects.

In principle, undertakings or projects can receive a mix of national State aid and EU funding. However, the “prohibition of overcompensation” applies in such cases, meaning different sources of funding can only be combined if they cover different and clearly separable eligible costs. If this separation is unclear or if certain aid provisions (such as Art. 22 GBER) do not define eligible costs separately, careful assessment is required. Without clear separation, overlapping eligible costs cannot be ruled out – even if this only affects a portion of the funding. For this reason, a detailed examination of the relevant cumulation rules is essential, particularly regarding cumulation with EU funding (e.g., Article 8 GBER). In general, these rules ensure that total funding does not exceed the maximum aid intensity allowed for eligible costs under State aid law.

Finally, “Exkurs I” and “Exkurs II” in this opinion highlight that sustainable innovation projects may also benefit from direct EU funding. Additionally, national strategies for supporting start-ups could integrate EU funds by using co-financing from structural funds and mobilizing private investment.

- If funding is granted directly from EU programs, it does not require a State aid assessment. However, double funding must be avoided.
- By contrast, co-financing from structural funds is subject to State aid rules. When Member States manage and co-finance these funds, the aid criteria under Art. 107(1) TFEU are typically met.
- Private investors can also play a role. This has two benefits: it brings in additional (non-aid) capital and, under the “pari passu” principle, can allow for public investments under the same terms and conditions without being classified as State aid. If the same terms and conditions cannot be ensured and public funding qualifies as aid, alternative legal bases – such as the De minimis Regulation or Art. 22 GBER – must be applied.

Ultimately, each case must be assessed individually to determine the most appropriate State aid solution or State aid frameworks, or the combination thereof. This approach ensures that financial support measures align with the needs of the targeted actors or sector while complying with legal requirements.

This legal opinion provides a concise summary of key State aid rules and financing options, highlighting potential funding combinations and regulatory pitfalls. It serves as a practical guide for designing financial support instruments for start-ups in the sustainable chemistry sector.

1 Aufgabenstellung

Aufgabe dieses juristischen Kurzgutachtens ist die Identifizierung und Darstellung der in Betracht kommenden Vorschriften für eine beihilferechtskonforme Ausgestaltung finanzieller Förderinstrumente für Start-ups in der Chemiebranche für nachhaltige Entwicklungs- oder Produktionstätigkeiten.

2 Bedarfsermittlung

Für die Ermittlung des Bedarfs wird zwischen dem inhaltlichen Anwendungsbereich der Fördermaßnahmen „nachhaltige Chemie“, den potenziellen Beihilfenempfängern und dem konkreten Finanzierungsbedarf in der Sache unterschieden.

2.1 Anwendungsbereich „Nachhaltige Chemie“

Nachhaltige Chemie betrifft die chemische Industrie³ und Chemie-verarbeitende Sektoren, sowie Sektoren, die auf chemischem Wissen basierende Dienstleistungen anbieten.

Nachhaltige Chemie ist ein holistisches Konzept, welches den gesamten Lebenszyklus von Produkten und Prozessen betrachtet und zu positiven Langzeitentwicklungen in Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft beiträgt.

Mit Blick auf die Nachhaltigkeit rücken vor allem die Ziele der Dekarbonisierung bzw. jedenfalls der Defossilisierung der Chemiebranche in den Fokus. Viele Kunststoffe und Chemikalien werden unter Verwendung neuer, fossiler Kohlenstoffressourcen hergestellt. Bioökonomische oder technische Produkt- und Prozessinnovationen können dazu beitragen, diese durch nachhaltig gewonnene biobasierte Materialien zu ersetzen, oder durch Kreislaufwirtschaft sicherstellen, dass der in Produkten enthaltene Kohlenstoff gespeichert bzw. recycelt wird. Auch auf europäischer Ebene werden „sustainable carbon cycles“ (ausdrücklich auch im Hinblick auf die Unersetzlichkeit von Kohlenstoff in chemischen Produkten) vorangetrieben.⁴

Aus den zur Verfügung stehenden Veröffentlichungen wird im Übrigen nicht deutlich, ob die geförderten Tätigkeiten jeweils die Anforderungen der Taxonomie-VO (EU) 2020/852⁵ bzw. der auf dieser Grundlage ergangenen DelVO (EU) 2021/2139⁶ sowie DelVO (EU) 2023/2486⁷ erfüllen müssen.

2.2 Akteure (potentielle Beihilfeempfänger)

Die vorliegend relevanten Finanzierungsinstrumente zur Förderung nachhaltiger Chemie sollen sich im Wesentlichen an sog. Start-ups richten. Dieser Begriff soll potenzielle Unternehmer und Unternehmen bei und nach einer Gründung („von der Idee zum Konzept“ und „vom Konzept

³ Aus der Abstimmung mit dem Auftraggeber geht folgende Definition der chemischen Industrie hervor: Die chemische Industrie bezeichnet den Wirtschaftszweig, der sich mit der Herstellung von Chemikalien und chemiebasierten Produkten beschäftigt. Sie umfasst eine Vielzahl von Produkten, von Grundchemikalien über Spezialchemikalien bis hin zu Pharmazeutika und Kunststoffen.

⁴ Vgl. vor allem COM(2021) 800 (Mitteilung über Nachhaltige Kohlenstoffkreisläufe): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021DC0800> (zuletzt abgerufen am 31.01.2025) und das Briefing „Sustainable carbon cycles, Promoting removal, storage and cycling“ des europäischen Parlaments, abrufbar unter: [https://www.europarl.europa.eu/think-tank/en/document/EPRS_BRI\(2022\)733679](https://www.europarl.europa.eu/think-tank/en/document/EPRS_BRI(2022)733679) (zuletzt abgerufen am 31.01.2025)

⁵ Konsolidierte Fassung v. 22.06.2020 der VO (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der VO (EU) 2019/2088, ABL. EU L 2020, 198/13.

⁶ DelVO (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der VO (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, ABL. EU L 2021, 442/1 (ergänzt durch DelVO (EU) 2022/1214, ABL. EU L 2022 L 188/1, und DelVO (EU) 2023/2485, ABL. EU L 2023/2485), vgl. auch die konsolidierte Fassung v. 01.01.2025.

⁷ DelVO (EU) 2023/2486 der Kommission vom 27. Juni 2023 zur Ergänzung der VO (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, und zur Änderung der DelVO (EU) 2021/2178 der Kommission in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten, ABL. EU L 2023/2486.

bezeichnen“) erfassen, die ggf. jünger als zehn Jahre und mit ihren Produkten, Dienstleistungen und / oder Geschäftsmodellen (hoch) innovativ sind, sowie in der Regel großes Wachstums- bzw. Skalierungspotenzial haben.

Aus Sicht des Beihilfenrechts ist zu beachten, dass es sich bei Start-ups nicht nur um KMU handeln muss. Es können auch große Unternehmen sein, was insbesondere für Start-ups in fortgeschritteneren Phasen oder beispielsweise für Ausgründungen anderer Unternehmen gilt.

2.3 Finanzierungsbedarf in der Sache

2.3.1 Erwerb an Fachkompetenz

Die Entwicklung von Start-ups im Bereich nachhaltige Chemie erfordert die Finanzierung für Erwerb von Fachkompetenz sowohl im Allgemeinen als auch bzgl. Nachhaltigkeit und regionales Markt-Know-how.

2.3.2 Kapitalintensität und die Unterfinanzierung

Die Finanzierungsinstrumente sollten die kapitalintensive Natur von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten bzw. hohen Kapitalbedarf junger bzw. nachhaltiger Unternehmen berücksichtigen.

2.3.3 Zugang zu Risikokapital

Es fehlen insgesamt Risikokapitalgeber, auch auf internationaler Ebene, für die Finanzierung von Start-up-Unternehmen in der nachhaltigen Chemie. Risikokapitalgeber für nachhaltige Chemie können sowohl Privatinvestoren als auch die öffentliche Hand sein bzw. die Gewährung von Risikokapital durch die öffentliche Hand ist vielfach von der Beteiligung auch privater Investoren abhängig. Diese Fördermöglichkeiten werden in die Betrachtung einbezogen.

2.3.4 Zugang zu Equipment, insb. Laboren oder Demonstrationsanlagen, auch in Entwicklungs- und Schwellenländern

Die Entwicklung von Start-ups im Bereich nachhaltiger Chemie erfordert die Finanzierung des Zugangs zu Equipment, insb. Laboren und Demonstrationsanlagen, auch in Entwicklungs- und Schwellenländern.

3 Beihilfenrechtliche Lösungsansätze

Im Rahmen dieses juristischen Kurzgutachtens werden vorab abstrakt die beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen für den oben erläuterten Bedarf im Bereich „nachhaltiger Chemie“ dargestellt. Dafür werden zunächst kursorisch die Rahmenbedingungen für eine beihilfefreie Förderung (inkl. De-minimis-Beihilfen) erläutert (vgl. Abschnitte 3.1 und 3.2). Anschließend werden denkbare sog. Freistellungstatbestände aufgeführt. Werden die darin unionsrechtlich normierten Voraussetzungen erfüllt, bedarf die einschlägige Finanzierungsmaßnahme keiner Genehmigung der Kommission, sondern kann vom Mitgliedstaat auf der Grundlage einer bloßen Anmeldung gewährt werden (vgl. Abschnitt 3.3). Schließlich werden auch Optionen für eine sog. Notifizierung für den Fall aufgezeigt, dass über Freistellungsmöglichkeiten hinaus Bedarf bestehen sollte (vgl. Abschnitt 3.4). In diesem Fall muss ein sog. Notifizierungsverfahren bei der Kommission durchgeführt werden. Bis die Kommission die Förderung mit einem Beschluss genehmigt, dürfen keine Beihilfen gewährt werden.⁸

3.1 Beihilfetatbestand

Nach Art. 107 Abs. 1 AEUV sind

„staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

Danach setzt die Erfüllung des Beihilfetatbestands das kumulative Vorliegen folgender Merkmale voraus:

- ▶ Unternehmenseigenschaft des Beihilfeempfängers
- ▶ Vorliegen einer Begünstigung
- ▶ Finanzierung aus staatlichen Mitteln
- ▶ Selektivität der Begünstigung
- ▶ (potenzielle) Verfälschung des Wettbewerbs
- ▶ Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels.

Die genannten Tatbestandsmerkmale müssen kumulativ vorliegen. Ist nur eines der Merkmale nicht gegeben – egal welches – liegt keine Beihilfe vor. Aus diesem Grund werden im Folgenden die Tatbestandsmerkmale näher beleuchtet, die mit Blick auf den eingangs dargestellten Bedarf ggf. relevant sein und ggf. abgelehnt werden könnten. In diesem Fall würde das Beihilferecht keine Anwendung finden, Finanzierungsmaßnahmen könnten ohne Rücksicht auf das Beihilferecht durchgeführt werden.

3.1.1 Unternehmenseigenschaft – Relevanz insbesondere für Tätigkeiten im Bereich Forschung und Entwicklung

Eine Fördermaßnahme muss zugunsten eines Unternehmens erfolgen, damit eine Beihilfe vorliegen kann. Das Beihilferecht geht von einem funktionalen Unternehmensbegriff aus, der „jede

⁸ Die folgende Darstellung im Rahmen dieses Kurzgutachtens ist im Umfang beschränkt und naturgemäß nicht abschließend. Sie kann eine umfassende einzelfallbezogene Prüfung nicht ersetzen. Zudem richtet sich unsere Haftung für die in diesem Dokument enthaltenen Ausführungen, Prüfungsergebnisse und Empfehlungen ausschließlich nach den zwischen uns und Borderstep vereinbarten Bedingungen. Eine Haftung gegenüber Dritten besteht nicht, und zwar unabhängig davon, ob dieses Dokument mit oder ohne unsere Zustimmung Dritten zugänglich gemacht worden ist.

eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit“ umfasst, „unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung“.⁹

Die Kommission betrachtet z.B. bestimmte Tätigkeiten im Bereich Forschung und Entwicklung als ihrer Natur nach staatlich und damit als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten. Dies sind primäre Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen (wie etwa die Ausbildung im Rahmen des staatlichen Bildungswesens, unabhängige Forschung und Entwicklung sowie eine diskriminierungsfreie Verbreitung von solchen Forschungsergebnissen) und – unter bestimmten Bedingungen – deren Tätigkeiten des Wissenstransfers. Welche Arten von Tätigkeiten und unter welchen Bedingungen die Kommission im Einzelnen als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ansieht, wird in Abschnitt 2.5 der Beihilfebekanntmachung¹⁰ sowie in Abschnitt 2.1.1 FuEuI-Rahmen¹¹ dargestellt. Darauf wird verwiesen.

3.1.2 Begünstigung – Relevanz insbesondere bzgl. Risikokapitalfinanzierung mit privater Beteiligung

Staatliche Fördermaßnahmen stellen keine staatliche Beihilfe dar, wenn sie unter normalen Marktbedingungen durchgeführt werden. In diesem Fall stellen sie keinen Vorteil dar und führen damit nicht zu einer beihilferelevanten Begünstigung. Dieser Gesichtspunkt könnte vorliegend für staatliche Risikofinanzierungsmaßnahmen bzw. Kapitalzuführungen relevant werden.

Für die Prüfung der Marktüblichkeit einer Finanzierungsmaßnahme ist der sog. „Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten“ (*Market Economy Operator Test* = „MEOT“) heranzuziehen. Um zu ermitteln, ob eine Investition einer öffentlichen Stelle eine staatliche Beihilfe darstellt, ist danach zu prüfen, ob ein unter normalen Marktbedingungen handelnder privater Kapitalgeber von vergleichbarer Größe in ähnlicher Lage zu der fraglichen Investition hätte bewegt werden können. Im gleichen Sinne haben die Unionsgerichte das Kriterium des privaten Gläubigers entwickelt, um prüfen zu können, ob eine Umschuldung durch öffentliche Gläubiger eine staatliche Beihilfe beinhaltet. Hierzu wird das Verhalten eines öffentlichen Gläubigers mit dem eines hypothetischen privaten Gläubigers in ähnlicher Lage verglichen. Ganz entsprechend dient das Kriterium des privaten Verkäufers der Feststellung, ob ein Verkauf durch eine öffentliche Stelle eine staatliche Beihilfe beinhaltet. Dafür wird geprüft, ob ein privater Verkäufer unter normalen Marktbedingungen denselben oder einen besseren Preis hätte erzielen können.¹²

Für eine staatliche Finanzierung von Start-ups im Bereich nachhaltiger Chemie könnte – vor allem im Fall einer Risikokapitalfinanzierung – bei der Durchführung des MEOT insbesondere die sog. *Pari-passu-Methode*¹³ relevant sein. Eine Transaktion kann unter Anwendung dieser Methode dann als beihilfefrei angesehen werden, wenn sie von den öffentlichen Stellen und privaten Wirtschaftsbeteiligten, die sich in einer vergleichbaren Lage befinden, gleichermaßen durchgeführt wird. Dabei sind die zeitliche Abhängigkeit der Transaktionen, ihre Ausgangslage und Bedingungen (bzgl. Risiko, Erträge, Verlust, Haftung usw.) sowie reale wirtschaftliche Bedeutung der privaten Beteiligung zu berücksichtigen. Eine für die „*Pari-passu-Methode*“ ausreichende wirtschaftliche Bedeutung hat die Kommission z.B. im Fall eines privaten Erwerbs von 30 % des

⁹ Ständige Spruchpraxis der Kommission und der Unionsgerichte, vgl. z. B. Kommission, Beschluss v. 25.04.2012, C 19/2010, ABl. EU L 2012 236/1, Rn. 142 – Deutschland: Zweckverband Tierkörperbeseitigung; EuGH, Urteil v. 23.04.1991, Rs. C-41/90 – *Höfner und Elser*, ECLI:EU:C:1991:161, Rn. 21.

¹⁰ Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. EU C 2016 262/1.

¹¹ Mitteilung der Kommission: Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation, ABl. EU C 2022 414/1.

¹² Vgl. zum Ganzen Beihilfebekanntmachung, Abschnitt 4.2.

¹³ Vgl. dazu Beihilfebekanntmachung, Rn. 86 ff.

Gesellschaftskapitals eines Unternehmens (auch unter Berücksichtigung der Teilhaberstruktur insgesamt und der Tatsache, dass die privaten Anteile ausreichen, um bei strategischen Beschlüssen des Unternehmens eine Sperrminorität zu bilden) bejaht (und auf dieser Grundlage eine Beihilfe verneint), wogegen sie 10 % privater Investitionen gegenüber 90 % öffentlicher Beteiligung nicht als ausreichend ansah.¹⁴

3.1.3 Finanzierung aus staatlichen Mitteln – Relevanz für Finanzierungsmaßnahmen auf Ebene der EU, internationaler Organisationen oder Drittländern

Adressaten des Beihilfenverbots gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV sind grundsätzlich nur die EU-Mitgliedstaaten einschließlich ihrer staatlichen Untergliederungen. „Staatliche Mittel“ i. S. d. Art. 107 AEUV sind entsprechend nur Mittel der Mitgliedstaaten. Deshalb unterliegt die direkte Finanzierung durch die Europäische Union, Drittländer oder internationaler Institutionen grundsätzlich nicht dem Beihilferecht.

Dies ist ausnahmsweise nur dann anders, wenn Deutschland und/oder ein anderer EU-Mitgliedstaat im Rahmen seines Ermessens die maßgebliche Entscheidung über den Einsatz dieser Mittel trifft.¹⁵ In diesem Fall wird von „staatlichen Mitteln“ ausgegangen. Für Finanzierungsmaßnahmen der Union, internationaler Organisationen oder von Drittländern muss also jeweils eine Prüfung im Einzelfall stattfinden, wie die Mittel vergeben werden bzw. ob eine Beihilfe vorliegt.

Auch im Fall der Kumulierung staatlicher Beihilfen z.B. mit (nicht beihilferelevanten) Finanzierungsmaßnahmen der Union ist Vorsicht geboten. Dafür sind die jeweils einschlägigen beihilferechtlichen Kumulierungsvorschriften¹⁶ zu beachten.

3.1.4 Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels – Relevanz insbesondere bzgl. Equipment wie Laboren oder Demonstrationsanlagen in Entwicklungs- und Schwellenländern außerhalb Europas

Bei der Finanzierung von Unternehmen in Ländern außerhalb der EU, insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern sowie OECD-Ländern, die keine EU-Länder sind, lässt sich ggf. das Vorliegen einer Handelsbeeinträchtigung im Binnenmarkt ausschließen. Nach der Rechtsprechung der Unionsgerichte sind bei Förderung von Tätigkeiten im Drittstaat Auswirkungen auf den Binnenmarkt weniger unmittelbar und schwerer wahrnehmbar.¹⁷ Daher gelten in Drittstaatenfällen erhöhte Anforderungen für die Annahme einer Beeinträchtigung des Handels im Binnenmarkt, was zu einer geringeren Wahrscheinlichkeit für Beihilfen führt.

3.1.4.1 Keine Teilnahme des Beihilfeempfängers am Handel im Binnenmarkt

Wenn ein Empfänger der Förderung am Handel im Binnenmarkt nicht teilnimmt, d.h. auch kein Export von Produkten bzw. Dienstleistungen aus der geförderten Tätigkeit in den Binnenmarkt stattfindet, ist die Annahme einer Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels wenig wahrscheinlich.

¹⁴ Beihilfebekanntmachung, Rn. 87, Fn. 142 m.w.Nachw.

¹⁵ Beihilfebekanntmachung, Rn. 60.

¹⁶ Z.B. Art. 8 Abs. 3 AGVO: „Nach dieser Verordnung freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen; b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird. (...)“

¹⁷ EuGH, Urteil v. 30.04.2009, Rs. C-494/06 P – *Wam SpA*, ECLI:EU:C:2009:272, Rn. 62.

3.1.4.2 Teilnahme des Beihilfeempfängers am Handel im Binnenmarkt

Anders ist dies, wenn der Empfänger der Förderung auch auf dem Binnenmarkt tätig ist, denn „money is fungible“. Der Erlös aus der geförderten Tätigkeit könnte in EU-Geschäft reinvestiert werden oder zur Einsparung von Aufwendungen für das Drittstaat-Geschäft führen, die sonst aus EU-Geschäft finanziert worden wären. Insbesondere dann, wenn ein Unternehmen mit Sitz in Europa oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen bzw. Tochterunternehmen Eigentümerin des geförderten Equipments wie etwa Laboren oder Demonstrationsanlagen in Entwicklungs- und Schwellenländern ist, sollte vorsorglich von einem Binnenmarktbezug ausgegangen werden.

3.1.4.3 Einzelfallprüfung erforderlich

Für die Entscheidung, ob eine Beeinträchtigung des Handels im Binnenmarkt vorliegt, müssen alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden. So kann die Finanzierung der Errichtung einer Infrastruktur wie Laboren und Demonstrationsanlagen in einem Drittland, die europäischen Unternehmen zugänglich gemacht werden soll, den Handel zwar grundsätzlich beeinflussen. Wenn eine solche Infrastruktur im Ausland indes diskriminierungsfrei allen Unternehmen Europas gleichermaßen zu gleichen Bedingungen zur Verfügung steht, z.B. auf der Grundlage von Verfahren, die einen marktüblichen Preis garantieren (Ausschreibung), kann auf diese Weise u.U. ein mittelbarer Vorteil für Unternehmen, die im Binnenmarkt tätig sind, und damit auch eine Beeinträchtigung des Binnenmarkts, ausgeschlossen werden. Doch auch in diesem Fall ist die Marktsituation bzgl. der geförderten Produkte oder Dienstleistungen einzubeziehen und im Einzelfall zu prüfen. Für diese Prüfung könnte z. B. relevant sein, ob die Förderung einen so jungen Markt betrifft, dass allein die Exklusivität des geförderten Angebots zu einer Beeinträchtigung des Binnenmarktes führen könnte.¹⁸

3.2 De-minimis-VO¹⁹

Auf der Grundlage der De-minimis-VO können Finanzierungsmaßnahmen bis zu 300 000 Euro in drei Jahren ohne Notifizierung erfolgen. Für diesen Schwellenwert sind alle De-minimis-Beihilfen für ein „einziges Unternehmen“ gemäß Art. 2 Abs. 2 De-minimis-VO zu berücksichtigen. Ein „einziges Unternehmen“ bezieht gemäß der Definition in Art. 2 Abs. 2 De-minimis-VO alle Unternehmen mit ein, an denen ein anderes Unternehmen die Mehrheit der Stimmrechte oder Gesellschaftsanteile hält, oder auf die ein anderes Unternehmen z.B. aufgrund eines Beherrschungsvertrags oder anderer Umstände einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Eine Ausnahme gilt nur für Unternehmen, deren einzige Beziehung untereinander darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist. Sie sollen nicht als miteinander verbunden eingestuft werden.²⁰

Für De-minimis-Beihilfen müssen die Bestimmungen der De-minimis-VO eingehalten werden. Insbesondere werden De-minimis-Beihilfen erst gewährt, wenn vom Unternehmen eine sog. De-minimis-Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form vorgelegt worden ist.²¹

¹⁸ Vgl. z. B. Kommission, SA.62619 (2021/N) – Germany H2Global measure for the market ramp-up of green hydrogen and its derivatives in Europe, Rn. 48 ff.

¹⁹ VO (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. EU L 2023/2831.

²⁰ Erwägungsgrund 5 der De-minimis-VO.

²¹ Vgl. Hochreiter/Kellendorfer, EWS 2024, 121 ff. zu den Neuerungen der De-Minimis-VO und auch der DAWI-De-minimis-VO (VO (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl. EU L 2023/2832).

3.3 AGVO²²

Damit die AGVO anwendbar ist und eine Beihilfe von der Notifizierungspflicht freigestellt werden kann, müssen alle in der AGVO festgelegten allgemeinen und besonderen Voraussetzungen erfüllt sein (Art. 3 AGVO). Die allgemeinen Voraussetzungen sind in Art. 1 bis 9 AGVO (Kapitel I der AGVO) für alle Beihilfen gleichermaßen geregelt, die besonderen Voraussetzungen in dem jeweils einschlägigen Freistellungstatbeständen in Kapitel III der AGVO. Es ist zu beachten, dass aus dem Gebot der kohärenten Anwendung der Freistellungsbedingungen innerhalb der Union folgt, dass die AGVO als Freistellungsnorm eng auszulegen ist.²³

Die Freistellungstatbestände der AGVO nennen jeweils die sog. beihilfefähigen Kosten. Das sind die Kosten eines Unternehmens, die grundsätzlich gefördert werden können. Die sog. „Beihilfeintensität“ weist dagegen den Anteil an diesen beihilfefähigen Kosten aus, den eine konkrete Förderung nicht übersteigen darf.²⁴ Für die sich daraus ergebende absolute Höhe einer möglichen Förderung sind die in Art. 1 AGVO vorab geregelten „Schwellenwerte“ zu beachten, die sich meist auf ein Unternehmen und/oder ein Vorhaben beziehen. Bis zu diesen Schwellenwerten ist eine Freistellung möglich, höhere Beihilfen müssen notifiziert werden.

Auch die übrigen allgemeinen Freistellungsbedingungen (Art. 2 bis 9 AGVO) sind in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen. Sie werden im Rahmen dieses Kurzgutachtens mit Ausnahme der im Folgenden kursorisch dargestellten Art. 1 Abs. 4 lit. c) und Art. 8 AGVO nicht gesondert erörtert.

- Art. 1 Abs. 4 lit. c) AGVO regelt, dass die AGVO für Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten grundsätzlich nicht gilt. Art. 2 Nr. 18 AGVO definiert diesen Begriff. Art. 1 Abs. 4 lit. c) AGVO nennt jedoch auch „Ausnahmen von der Ausnahme“ für bestimmte Beihilferegelnungen und Beihilfen, die auch für Unternehmen in Schwierigkeiten freigestellt werden dürfen, solange solche Unternehmen dabei nicht bevorzugt werden. Daneben enthält Art. 2 Nr. 18 lit. a) und b) AGVO-Sonderregelungen bzw. Erleichterung für KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, bzw. KMU, die die Voraussetzungen für Risikofinanzierungsbeihilfen gemäß Art. 21 Abs. 3 lit. b) AGVO erfüllen. Für solche Unternehmen gelten weniger strenge Kriterien, ab wann sie als Unternehmen in Schwierigkeiten anzusehen sind. Die genannten Ausnahmeregelungen in Art. 1 Abs. 4 lit. c) und Art. 2 Nr. 18 lit. a) und b) AGVO könnten für die Förderung von Start-ups im Bereich nachhaltiger Chemie relevant werden. Für die Freistellungstatbestände, die vorliegend als typischerweise relevant eingeschätzt und deshalb im Folgenden aufgeführt werden, wird deshalb jeweils dargestellt, ob und inwiefern diese Regelungen sich auswirken können.
- Art. 8 AGVO enthält die Regelungen über die Kumulierung von Beihilfen. Insoweit wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die Freistellungstatbestände der AGVO untereinander (oder mit anderen beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen) jeweils ohne weiteres kumulierbar sind, solange die Förderung jeweils unterschiedliche beihilferechtliche Kosten betrifft (vgl. Art. 8 Abs. 3 lit. a) AGVO). Für die übrigen Bestimmungen über die Kumulierbarkeit von Beihilfen (auch mit einer Förderung aus Unionsmitteln, siehe dazu oben Abschnitt 3.1.43.1.3) wird auf die detaillierten Regelungen des Art. 8 AGVO verwiesen.²⁵

²² Konsolidierte Fassung v. 01.07.2023 der VO (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV, ABl. EU L 2014 187/1.

²³ Vgl. EuGH, Urteile v. 21.07.2016, Rs. C-493/14 – *Dilly's Wellnesshotel*, ECLI:EU:C:2016:577, Rn. 37 und 38, und v. 05.03.2019, Rs. C-349/17 – *Eesti Pagar AS*, ECLI:EU:C:2019:172, Rn. 61 f.

²⁴ Für die Berechnung der beihilfefähigen Kosten und Beihilfeintensität mit Blick auf Steuern, anderen Abgabe, Nachweise etc. enthält Art. 7 AGVO die einschlägigen Regelungen.

²⁵ Zu den Kumulierungsvorschriften i. E. vgl. *Lünenbürger/Manthey*, in: MüKo, Band 5, Art. 8 AGVO, Rn. 1 ff.

Auf der Grundlage der Eingangs formulierten Aufgabenstellung wurden die Freistellungstatbestände der AGVO wie folgt als typischerweise relevant und vorliegend ggf. nutzbar identifiziert und kategorisiert:²⁶

Abbildung 1: Relevante und als ggf. nutzbar identifizierte Freistellungstatbestände der AGVO

Arten von typischerweise relevanten und vorliegend als ggf. nutzbar identifizierten Freistellungstatbeständen der AGVO				
Beihilfen (nur) für KMU	Kapitalintensität und die Unterfinanzierung bzgl. Forschung und Innovation (inkl. Finanzierung von Prototypen)	Zugang zu Laboren oder Demonstrationsanlagen, inklusive in Entwicklungs- und Schwellenländern	Kapitalintensität und die Unterfinanzierung bzgl. Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells	Erwerb an Fachkompetenz
Kapitalintensität und die Unterfinanzierung im Allgemeinen und bzgl. Innovation				
Erwerb an Fachkompetenz				
Zugang zu Risikokapital				

Quelle: eigene Darstellung, Redeker Sellner Dahs

3.3.1 Beihilfen (nur) für KMU

Die größte Gruppe von Freistellungstatbeständen gilt nur für KMU. Dies schließt solche Start-ups im Bereich nachhaltige Chemie aus, die die in Anhang I AGVO festgelegten Schwellenwerte für KMU überschreiten. Dies kann insbesondere Ausgründungen von Unternehmen betreffen, da Anhang I AGVO verlangt, dass Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen berücksichtigt werden müssen. Für die Prüfung, wann ein KMU vorliegt, wird auf diesen Anhang I AGVO sowie auf den Benutzerleitfaden der Kommission zur Definition von KMU²⁷ verwiesen.²⁸ Liegt ein KMU vor, können die folgenden einschlägigen Freistellungstatbestände für KMU den oben in Abschnitt 2.3 dargestellten typischen Finanzierungsbedarf für nachhaltige Chemie adressieren.

3.3.1.1 Kapitalintensität und die Unterfinanzierung

Die für diesen Bereich der KMU-Finanzierung vorliegend in Betracht kommenden beiden Tatbestände weisen eher niedrige Schwellenwerte (Beihilfemaximale Beträge) und maximale Beihilfeintensitäten aus. Die Anforderungen an die beihilfefähigen Investitionen sind in beiden Fällen nicht hoch. Diese Beihilfen können unter den im Folgenden dargestellten Voraussetzungen

²⁶ Die folgende Darstellung der AGVO-Freistellungstatbestände ist cursorisch und bzgl. der genannten Tatbestände nicht abschließend. Darin ist z.B. Art. 19b AGVO nicht enthalten, der Beihilfen für Unternehmen erlaubt, die von Projekten der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung („CLLD“) profitieren, weil solche Beihilfen vorliegend nicht als typischerweise relevant angesehen worden sind. Die folgende Darstellung der Fördermöglichkeit für nachhaltige Chemie nach der AGVO kann damit die Prüfung der Anwendbarkeit der AGVO-Freistellungstatbestände bzw. von deren Freistellungsvoraussetzungen im Einzelnen nicht ersetzen.

²⁷ Abrufbar unter: <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/756d9260-ee54-11ea-991b-01aa75ed71a1/language-de> (zuletzt abgerufen am 31.01.2025).

²⁸ Zur Definition des Begriffs „KMU“ i. E. vgl. Lünenbürger/Manthey, in: MüKo, Band 5, Abschnitt 2. AGVO, Rn. 9-44 sowie Anhang I der AGVO.

unmittelbar der Herstellung der Produkte oder der Erbringung der Dienstleistungen und damit der Erzielung von Einnahmen dienen.

3.3.1.1.1 Kapitalintensität und die Unterfinanzierung im Allgemeinen:

Art. 17 AGVO – Investitionsbeihilfen für KMU

Art. 17 AGVO regelt Investitionsbeihilfen für in oder außerhalb der Union tätige KMU. Für die Freistellung dieser Beihilfen gilt ein Schwellenwert von 8,25 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben (Art. 4 Abs. 1 lit. c) AGVO). Die Vorschrift benennt als beihilfefähige Kostenarten sowohl Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte als auch über einen Zeitraum von zwei Jahren berechnete voraussichtliche Lohnkosten für direkt durch das Investitionsvorhaben geschaffene Arbeitsplätze (vgl. Art. 17 Abs. 2 AGVO). Darauf aufbauend werden die konkret beihilfefähigen Kosten präzisiert, z.B. Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind und einige weitere, die jeweils im Einzelnen zu prüfen sind (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGVO).

Gemäß Art. 17 Abs. 3a AGVO können zudem auch bestimmte Leasingkosten in die beihilfefähigen Kosten einbezogen werden. In der englischen Fassung der AGVO wird sogar auf „costs related to the lease of...“ Bezug genommen, was sogar Mietkosten erfassen könnte – was die Frage nach dem Zeithorizont aufwerfen würde. Insoweit erscheint die Vorschrift auslegungsbedürftig, wobei – wie oben dargestellt (vgl. Abschnitt 3.3) – Vorsicht geboten ist. Wenn diese Frage für die Förderung nachhaltiger Chemie relevant werden sollte, könnte ggf. ein Vergleich mit den ähnlichen Formulierungen für Regionalbeihilfen für KMU in Art. 14 Abs. 5 und 6 AGVO vorgenommen und die dafür vorhandene Freistellungspraxis recherchiert werden, um die Rechtssicherheit zu erhöhen.

Schließlich definiert die Vorschrift auch die Voraussetzungen im Einzelnen, die immaterielle Vermögenswerte bzw. die durch das Investitionsvorhaben geschaffenen Arbeitsplätze erfüllen müssen, damit die Kosten beihilfefähig sind (Art. 17 Abs. 4 und 5 AGVO). Die Beihilfeintensität beträgt höchstens 20 % der beihilfefähigen Kosten bei kleinen Unternehmen und höchstens 10 % bei mittleren Unternehmen (Art. 17 Abs. 6 AGVO).

Die folgende tabellarische Darstellung zeigt die wichtigsten Parameter der Fördermöglichkeiten gemäß Art. 17 AGVO (Investitionsbeihilfen für KMU) zusammenfassend:

Abbildung 2: Art. 17 AGVO – Investitionsbeihilfen für KMU

Beihilfen (nur) für KMU			
Kapitalintensität und Unterfinanzierung im Allgemeinen und im Speziellen bzgl. Innovation			
Freistellungstatbestand	Beihilfefähige Kosten	Beihilfeintensität	Anmelde-schwelle
Art. 17 AGVO: Investitionsbeihilfen für KMU	Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte Über einen Zeitraum von zwei Jahren berechnete voraussichtliche Lohnkosten für direkt durch das Investitionsvorhaben geschaffene Arbeitsplätze (vgl. Art. 17 Abs. 2 AGVO) Aufzählung einzelner konkreter materieller und immaterieller Vermögenswerte in Art. 17 Abs. 3 bis 5 AGVO (im Einzelnen zu prüfen!) Bestimmte Leasingkosten gemäß Art. 17 Abs. 3a AGVO (in der englischen Fassung der AGVO ist sogar von „costs related to the lease of...“ die Rede, sodass sogar Mietkosten erfasst sein könnten – dies würde wiederum die Frage nach dem Zeithorizont aufwerfen; insoweit erscheint die Vorschrift auslegungsbedürftig (nur eine Prüfung i.E. könnte in diesem Fall die Rechtssicherheit ggf. erhöhen)	20 % bei kleinen Unternehmen 10 % bei mittleren Unternehmen	8,25 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben

Quelle: eigene Darstellung, Redeker Sellner Dahs

3.3.1.1.2 Kapitalintensität und die Unterfinanzierung bzgl. Innovation: Art. 28 AGVO – Innovationsbeihilfen für KMU

Gemäß Art. 28 AGVO können Innovationsbeihilfen für KMU freigestellt werden. Der Begriff „Innovation“ unter Art. 28 AGVO umfasst die Erlangung, die Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten, die Abordnung hochqualifizierten Personals einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder eines großen Unternehmens sowie Innovationsberatungsdienste²⁹ und innovationsunterstützende Dienste³⁰. Mit diesen Beihilfen können KMU von den ausdrücklich genannten Betriebskosten – jedenfalls für die Zeit des geförderten Vorhabens – sogar dann entlastet werden, wenn diese fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden (im Unterschied zu Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten gemäß Art. 18 AGVO, vgl. unten Abschnitt 3.3.1.2.1).

Für diese Beihilfen gilt ein Schwellenwert von 10 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben (Art. 4 Abs. 1 lit. I) AGVO). Die Beihilfeintensität beträgt grundsätzlich 50 % der beihilfefähigen Kosten (Art. 28 Abs. 3 AGVO). Sie kann für die Kosten für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützenden Dienste auf bis zu 100 % angehoben werden, sofern der Gesamtbetrag der Beihilfe innerhalb von drei Jahren nicht mehr als 220 000 Euro pro Unternehmen beträgt (Art. 28 Abs. 4 AGVO).

Die folgende tabellarische Darstellung zeigt die wichtigsten Parameter der Fördermöglichkeiten gemäß Art. 28 AGVO (Innovationsbeihilfen für KMU) zusammenfassend:

²⁹ Vgl. die Legaldefinition in Art. 2 Nr. 94 AGVO.

³⁰ Vgl. die Legaldefinition in Art. 2 Nr. 95 AGVO.

Abbildung 3: Art. 28 AGVO – Innovationsbeihilfen für KMU

Beihilfen (nur) für KMU			
Kapitalintensität und die Unterfinanzierung im Allgemeinen und im Speziellen bzgl. Innovation			
Freistellungstatbestand	Beihilfefähige Kosten	Beihilfeintensität	Anmelde-schwelle
Art. 28 AGVO: Innovationsbeihilfen für KMU	Kosten für Erlangung, Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten Kosten für die Abordnung hochqualifizierten Personals einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder eines großen Unternehmens Kosten für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienste	Grds. 50 % Bis zu 100 % der Kosten für Innovationsberatung und innovationsunterstützende Dienste, sofern der Gesamtbetrag der Beihilfe innerhalb von drei Jahren nicht mehr als 220 000 Euro pro Unternehmen beträgt	10 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben

Quelle: eigene Darstellung, Redeker Sellner Dahs

3.3.1.2 Erwerb an Fachkompetenz

3.3.1.2.1 Art. 18 AGVO – Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten

Art. 18 AGVO sieht Beihilfen zugunsten von KMU für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten vor. Es handelt sich dabei um Beratungsleistungen externer Berater, die nicht fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die nicht zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören (wie etwa laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung).

Für diese Beihilfen gilt ein Schwellenwert von 2,2 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben (Art. 4 Abs. 1 lit. d) AGVO). Die Beihilfeintensität beträgt höchstens 50 % der beihilfefähigen Kosten (Art. 18 Abs. 2 AGVO).

Wenn es sich bei den Beratungsdiensten um Innovationsberatungsdienste handelt, kann (insoweit) auch Art. 28 AGVO angewendet werden, für den ein höherer Schwellenwert gilt und u.U. auch eine höhere Beihilfeintensität möglich wäre (vgl. oben Abschnitt 3.3.1.1.2). Mit Blick auf Beratungsdienste, die nicht von Art. 28 AGVO erfasst sind, wäre eine Kumulierung mit Art. 18 AGVO grundsätzlich möglich (s.o. Abschnitt 3.3). Die Voraussetzungen hierfür wären im Einzelfall zu prüfen.

Die folgende tabellarische Darstellung zeigt die wichtigsten Parameter der Fördermöglichkeiten gemäß Art. 18 AGVO (Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten) zusammenfassend:

Abbildung 4: Art. 18 AGVO – Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten

Beihilfen (nur) für KMU				
Erwerb an Fachkompetenz				
Freistellungstatbestand	Beihilfefähige Kosten	Beihilfeintensität	Anmelde-schwelle	Anmerkungen
Art. 18 AGVO: Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten	Kosten für Beratungsleistungen externer Berater, die nicht fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die nicht zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören Z.B. laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung	50 %	2,2 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben	Schnittstelle zu Art. 28 AGVO: Innovationsbeihilfen für KMU (wenn es sich um Innovationsberatungsdienste handelt)

Quelle: eigene Darstellung, Redeker Sellner Dahs

3.3.1.2.2 Art. 19 AGVO – KMU-Beihilfen für die Teilnahme an Messen

Art. 19 AGVO sieht Beihilfen für die Teilnahme von KMU an Messen vor. Gefördert werden können die Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb eines Stands bei Teilnahme eines Unternehmens an einer bestimmten Messe oder Ausstellung.

Für diese Beihilfen gilt ein Schwellenwert von 2,2 Mio. Euro pro Unternehmen und Jahr (Art. 4 Abs. 1 lit. e) AGVO). Die Beihilfeintensität beträgt höchstens 50 % der beihilfefähigen Kosten (Art. 19 Abs. 3 AGVO).

Die folgende tabellarische Darstellung zeigt die wichtigsten Parameter der Fördermöglichkeiten gemäß Art. 19 AGVO (KMU-Beihilfen für die Teilnahme an Messen) zusammenfassend:

Abbildung 5: Art. 19 AGVO – KMU-Beihilfen für die Teilnahme an Messen

Beihilfen (nur) für KMU			
Erwerb an Fachkompetenz			
Freistellungstatbestand	Beihilfefähige Kosten	Beihilfeintensität	Anmelde-schwelle
Art. 19 AGVO: KMU-Beihilfen für die Teilnahme an Messen	Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb eines Stands bei Teilnahme eines Unternehmens an einer bestimmten Messe oder Ausstellung	50 %	2,2 Mio. Euro pro Unternehmen und Jahr

Quelle: eigene Darstellung, Redeker Sellner Dahs

3.3.1.3 Zugang zu Risikokapital (im weiteren Sinne)

3.3.1.3.1 Art. 21 AGVO – Risikofinanzierungsbeihilfen

Art. 21 AGVO sieht die Freistellung von Risikofinanzierungsbeihilferegelungen vor. Freistellungsfähig sind damit nur Beihilferegelungen, keine Einzelbeihilfen. Eine solche ist grundsätzlich zugunsten der in Art. 21 Abs. 3 AGVO genannten „beihilfefähigen Unternehmen“ möglich. Das sind nicht börsennotierte KMU, die – jeweils kursorisch zusammengefasst –

- ▶ noch auf keinem Markt tätig gewesen sind (Art. 21 Abs. 3 lit. a) AGVO), oder
- ▶ seit ihrer Eintragung ins Handelsregister noch nicht zehn Jahre auf einem Markt tätig gewesen sind oder seit ihrem ersten kommerziellen Verkauf noch nicht sieben Jahre auf einem Markt tätig gewesen sind (Art. 21 Abs. 3 lit. b) AGVO), oder
- ▶ eine Erstinvestition benötigen, die mehr als 50 % (bzw. 30 % bei Investitionen, die die Umweltbilanz verbessern, andere ökologisch nachhaltige Investitionen sowie Investitionen, die auf eine Steigerung der Kapazitäten für Gewinnung, Trennung, Raffination, Verarbeitung oder Recycling eines kritischen Rohstoffs abzielen) ihres durchschnittlichen Jahresumsatzes in den vorangegangenen fünf Jahren ausmacht (Art. 21 Abs. 3 lit. c) AGVO).

Risikofinanzierungsmaßnahmen können nicht als direkte Investition des Mitgliedstaates oder einer betrauten Einrichtung³¹, sondern nur über einen oder mehrere Finanzintermediäre³² durchgeführt werden (Art. 21 Abs. 2 AGVO). Der Mitgliedstaat oder eine betraute Einrichtung stellen den (im Rahmen eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens gewählten, vgl. Art. 21 Abs. 14 AGVO) Finanzintermediären einen öffentlichen Betrag zur Verfügung. Der Finanzintermediär stellt später für beihilfefähige Unternehmen Risikofinanzierungen in Form von Beteiligungen, beteiligungsähnlichen Investitionen, Krediten oder Garantien (bzw. einer Kombination dieser Instrumente) bereit.

Bei Risikofinanzierungsmaßnahmen, mit denen beihilfefähigen Unternehmen Risikofinanzierungen in Form von Beteiligungen, beteiligungsähnlichen Investitionen oder Krediten bereitgestellt werden sollen, muss der dem Finanzintermediär zur Verfügung gestellte öffentliche Beitrag zusätzliche Finanzmittel von unabhängigen privaten Investoren auf Ebene der Finanzintermediäre oder der beihilfefähigen Unternehmen mobilisieren (Art. 21 Abs. 12). Die Beteiligung von unabhängigen privaten Investoren³³ muss insgesamt die in Art. 21 Abs. 12 AGVO festgelegten Schwellenwerte erreichen. Die Finanzierung darf also in solchen Fällen keinesfalls ausschließlich öffentlich sein. Für von Art. 21 Abs. 12 nicht erfasste Beihilfen in der Form von Garantien spricht dagegen viel dafür, dass eine private Beteiligung nicht erforderlich ist.

Für die Risikofinanzierung gilt insgesamt ein Schwellenwert von 16,5 Mio. Euro pro beihilfefähiges Unternehmen (Art. 4 Abs. 1 lit. g) i.V.m. Art. 21 Abs. 8 AGVO; vgl. jedoch die Ausnahme für die nach Art. 21 Abs. 18 AGVO beihilfefähigen Unternehmen unten). Nach unserem Verständnis bezieht sich dieser Schwellenwert nur auf die staatliche Risikofinanzierung, also nicht auch auf den privaten Anteil gemäß Art. 21 Abs. 12 AGVO.³⁴

³¹ Vgl. die Legaldefinition in Art. 2 Nr. 79 AGVO.

³² Vgl. die Legaldefinition in Art. 2 Nr. 34 AGVO.

³³ Vgl. die Legaldefinition in Art. 2 Nr. 72 AGVO.

³⁴ Der Wortlaut von Art. 21 Abs. 8 AGVO, in dem von dem „ausstehenden Gesamtbetrag“ die Rede ist, ist insoweit nicht eindeutig. Die Erklärung der Kommission im Competition State Aid Brief No. 2/2024, S. 5, weist jedoch darauf hin, dass die Anhebung des Schwellenwertes in Art. 21 Abs. 8 AGVO von 15 auf 16,5 Mio. Euro nur der Anpassung an die Inflation dient und dass die Hinzufügung des Wortes „ausstehende“ keine eigenständige Bedeutung hat, sondern lediglich eine Klarstellung darstellt („The revised GBER, under Article 21(8), increases the maximum threshold for the total outstanding amount of risk finance investment per beneficiary from EUR 15 million to EUR 16.5 million. This increase is in line with an overall inflation-adjusted increase of maximum aid and financing amounts in the GBER.“). Daher spricht viel dafür, dass der Schwellenwert von 16,5 Mio. Euro genauso zu verstehen ist, wie der

Die Vorschrift des Art. 21 AGVO hat 18 Absätze mit zahlreichen weiteren Untergliederungen. Alle Voraussetzungen, die in dieser detaillierten Vorschrift geregelt sind, sind jeweils i. E. zu prüfen und einzuhalten.

Für die Förderung „nachhaltiger Chemie“ könnte insbesondere Art. 21 Abs. 18 AGVO relevant werden, weil danach ausnahmsweise auch eine Risikofinanzierung für solche KMU möglich ist, die die in Art. 21 Abs. 3 AGVO genannten Anforderungen an „beihilfefähige Unternehmen“ nicht erfüllen (einschließlich des Erfordernisses, nicht börsenorientiert zu sein). Diese Vorschrift formuliert für diesen Fall mehrere kumulative Voraussetzungen für die Freistellung. U.a. muss die Beihilfe auf Ebene der KMU innerhalb der Grenzen der entsprechenden De-minimis-VO bleiben (vgl. Art. 21 Abs. 18 lit. a) AGVO, zur De-minimis-VO vgl. oben Abschnitt 3.2). Zugleich muss für Beteiligungen, beteiligungsähnliche Investition und Investitionskredite eine höhere private Beteiligung im Vergleich zu den in Art. 21 Abs. 12 AGVO definierten Anteilen vorliegen.

Für diese Beihilfen gelten mit Blick auf den Anwendungsbereich der AGVO für Unternehmen in Schwierigkeiten Besonderheiten (s.o. Abschnitt 3.3). Risikofinanzierungsbeihilfen dürfen, wie oben dargestellt, nur über Finanzintermediäre an beihilfefähige Unternehmen ausgereicht werden. Für solche Finanzintermediäre enthält Art. 1 Abs. 4 lit. c) AGVO eine „Ausnahme von der Ausnahme“, so dass Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten doch freistellungsfähig sind, solange diese Unternehmen nicht bevorzugt werden. Von Art. 21 AGVO erfasste Finanzintermediäre können also unter dieser Voraussetzung auch Unternehmen in Schwierigkeiten sein.

Für die beihilfefähigen Unternehmen als solche formuliert Art. 1 Abs. 4 dagegen keine „Ausnahme von der Ausnahme“. Insoweit können indes Sonderregelungen der einschlägigen Legaldefinition in Art. 2 Nr. 18 AGVO relevant werden. Danach gelten die Definitionen für „Unternehmen in Schwierigkeit“ in Art. 2 Nr. 18 lit. a) und b) AGVO für KMU dann nicht, wenn diese noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen –, wenn sie die Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 3 lit. b) AGVO erfüllen und nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen. Da lit. e) der Vorschrift nur für Unternehmen gilt, die keine KMU sind, sind insoweit nur (noch) die Kriterien in Art. 2 Nr. 18 lit. c) und d) relevant, also ob

- ein Insolvenzverfahren oder die innerstaatlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen oder
- im Rahmen einer Rettungsbeihilfe noch Kredit- oder Garantieverpflichtungen bestehen bzw. das Unternehmen nach einer Umstrukturierungsbeihilfe noch einem Umstrukturierungsplan unterliegt.

Dabei ist beachtlich, dass die Ausnahme gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO für KMU im Fall von Risikofinanzierungsbeihilfen nur dann greift, wenn die Voraussetzungen gemäß Art. 21 Abs. 3 lit. b) AGVO vorliegen. Da Art. 21 Abs. 18 AGVO gerade für den Fall eine Ausnahmeregelung enthält, dass die Kriterien des Art. 21 Abs. 3 lit. b) AGVO nicht erfüllt sind, kann in diesem Fall die dargestellte Erleichterung bzgl. „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO nicht gelten. Auf KMU, für die Risikofinanzierungsbeihilfen auf die Ausnahmeregelung in Art. 21 Abs. 18 AGVO gestützt werden, findet die Definition für Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 lit. a) und b) AGVO Anwendung und es ist sicherzustellen, dass keine Unternehmen in Schwierigkeiten in diesem Sinn vorliegt.

Die folgende tabellarische Darstellung zeigt die wichtigsten Parameter der Fördermöglichkeiten gemäß Art. 21 AGVO (Risikofinanzierungsbeihilfen) zusammenfassend:

vorherige Schwellenwert von 15 Mio. Euro, und sich auf die Höhe der freistellungswürdigen Risikofinanzierungsbeihilfe bezieht; vgl. auch von Wendland, in: MüKo, Band 5, Art. 21-24 AGVO, Rn. 24.

Abbildung 6: Art. 21 AGVO – Risikofinanzierungsbeihilfen

Beihilfen (nur) für KMU			
Zugang zu Risikofinanzierung (im weiteren Sinne)			
Freistellungstatbestand	Beihilfefähige Unternehmen	Anmeldeschwelle	Anmerkungen
Art. 21 AGVO: Risikofinanzierungsbeihilfen	Nicht börsennotierte KMU, die noch auf keinem Markt tätig gewesen sind, <u>oder</u> seit ihrer Eintragung ins Handelsregister noch nicht zehn Jahre auf einem Markt tätig gewesen sind oder seit ihrem ersten kommerziellen Verkauf noch nicht sieben Jahre auf einem Markt tätig waren, <u>oder</u> eine Erstinvestition benötigen, die mehr als 50 % (bzw. 30 % bei Investitionen, die die Umweltbilanz verbessern, andere ökologisch nachhaltige Investitionen sowie Investitionen, die auf eine Steigerung der Kapazitäten für Gewinnung, Trennung, Raffination, Verarbeitung oder Recycling eines kritischen Rohstoffs abzielen) ihres durchschnittlichen Jahresumsatzes in den vorangegangenen fünf Jahren ausmacht Ausnahmsweise müssen KMU diese Voraussetzungen nicht erfüllen, wenn alle Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 18 kumulativ erfüllt sind (im Einzelnen zu prüfen!) Besonderheiten bzgl. „Unternehmen in Schwierigkeiten“: • Art. 1 Abs. 4 lit. c) AGVO bzgl. Finanzintermediären, die Beihilfen gemäß Art. 21 ausreichen • Sonderregelungen und Erleichterungen in der einschlägigen Legaldefinition in Art. 2 Nr. 18 AGVO bzgl. der beihilfefähigen Unternehmen (Achtung: Erleichterung gilt nicht für den Fall des Art. 21 Abs. 18 AGVO!)	Risikofinanzierung von 16,5 Mio. Euro pro Unternehmen (ohne privaten Anteile) bzw. De-minimis-Schwellenwerte für ausnahmsweise beihilfefähige Unternehmen	Keine Beihilfeintensität vorgegeben Nur indirekt über einen oder mehrere Finanzintermediäre möglich Formen: Beteiligungen, beteiligungsähnliche Investitionen, Kredite, Garantien, Kombination dieser Instrumente Grds. (mit Ausnahme von Beihilfen in Form von Garantien) zusätzliche private Beteiligung erforderlich (Schwellenwerte, differenziert nach Beteiligung auf Ebene der Finanzintermediäre oder beihilfefähiger Unternehmen, bzgl. letzterer Senkungen möglich, z.B. bei Unterstützung des Unternehmens aus dem Aufbau- und Resilienzplan des MS) Asymmetrische Risikoverteilung zwischen öffentlichen und privaten Investoren in Grenzen möglich (denkbar: Vorzugsrenditen oder geringere Verlustrisiken) Nach Erstinvestition ggf. auch Anschlussinvestition förderbar Auswahl Finanzintermediäre und Fondmanager über offenes transparentes, diskriminierungsfreies Auswahlverfahren Nur Beihilferegulungen

Quelle: eigene Darstellung, Redeker Sellner Dahs

3.3.1.3.2 Art. 21a AGVO – Risikofinanzierungsbeihilfen für KMU in Form von Steueranreizen für private Investoren, die natürliche Personen sind

Art. 21a AGVO erlaubt die Freistellung von Risikofinanzierungsbeihilferegelungen zugunsten von KMU in Form von Steueranreizen für unabhängige private Investoren, die natürliche Personen sind. Wie im Rahmen des Art. 21 AGVO, können nur Beihilferegelungen freigestellt werden, Einzelbeihilfen können auf dieser Grundlage nicht erfolgen.

Art. 21a AGVO regelt im Unterschied zu Art. 21 AGVO keine Beihilfen, die KMU zugewendet werden können, sondern hat Steueranreize zugunsten von (privaten) Investoren zum Gegenstand, die ihrerseits direkt oder (über einen Finanzintermediär) indirekt Risikokapital in KMU investieren. Die Steueranreize können etwa in der Vergünstigung bei der Besteuerung von Dividenden, der Befreiung der Gewinne aus dem Verkauf beihilfefähiger Aktien von der Kapitalertragsteuer usw. bestehen (vgl. dazu Art. 21a Abs. 4 AGVO). Die Vorschrift regelt insofern auch Obergrenzen für die Anteile, die die kumulierten maximal möglichen Steuervergünstigungen (für alle Steueranreize zusammengefasst) an den beihilfefähigen Investitionen des unabhängigen privaten Investors in beihilfefähige Unternehmen haben dürfen (Art. 21a Abs. 5 und 6 AGVO),³⁵ ohne dass der AGVO für die Freistellung der Steueranreize absolute Obergrenzen entnommen werden könnten. Art. 21a AGVO stellt indes nur Steueranreize für private Investoren frei, erlaubt also keine Steueranreize für Finanzintermediäre, die im Fall indirekter Finanzierungen zwischengeschaltet sein können.

Eine Beihilferegelung gemäß Art. 21a AGVO könnte damit vorliegend (nur) zu einer indirekten Unterstützung von KMU im Bereich nachhaltiger Chemie führen. Die auf diese Weise indirekt unterstützen KMU müssen die Voraussetzungen gemäß Art 21 Abs. 3 AGVO (vgl. Abschnitt 3.3.1.3.1) erfüllen.

Die Frage ist damit, ob eine Regelung von Steueranreizen gemäß Art. 21a AGVO für private Investoren, die natürliche Personen sind, das Erreichen der Schwellenwerte für die private Beteiligung an Risikofinanzierungsbeihilfen gemäß Art. 21 Abs. 12 AGVO für KMU im Bereich nachhaltiger Chemie ggf. erleichtern könnte, weil sie Anreize für solche private Beteiligungen bereitstellt. Auf diese Weise könnten Beihilferegelungen gemäß Art. 21 und 21a AGVO ggf. jeweils Teil eines Gesamtkonzeptes für einen erleichterten Zugang von KMU zu Risikokapital sein, sowohl aus staatlichen als auch aus privaten Mitteln.

Dem steht jedoch der Wortlaut von Art. 21 Abs. 12 UAbs. 2 AGVO entgegen. Dieser lautet: „Finanzierungen, die von unabhängigen privaten Investoren bereitgestellt werden, die Risikofinanzierungsbeihilfen in Form von Steueranreizen gemäß Artikel 21a erhalten, werden bei den in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Schwellen für die private Beteiligung insgesamt nicht berücksichtigt.“ Wörtlich verstanden bedeutet das, dass steuerbegünstigte private Finanzierungen gemäß Art. 21a AGVO für die Schwellenwerte für die private Beteiligung an Risikofinanzierungsmaßnahmen gemäß Art. 21 Abs. 12 UAbs. 1 nicht berücksichtigt werden dürften.³⁶ Dieses

³⁵ Die Kommission versteht diese Obergrenzen scheinbar (entgegen dem Wortlaut von Art. 21a Abs. 5 und 6 AGVO) „absolut“, indem sie davon ausgeht, dass sie immer und unabhängig davon gelten, ob Art. 21a AGVO mit Risikofinanzierungsmaßnahmen gemäß Art. 21 AGVO kombiniert und die Steueranreize zugunsten von privaten Investoren dazu genutzt werden, um für diese die angemessene private Beteiligung gemäß Art. 21 Abs. 12 AGVO sicherzustellen, vgl. Kommission, Competition State Aid Brief No. 2/2024, S. 5: „Paragraphs 5 and 6 of Article 21a regulate the thresholds up to which tax reliefs can be granted as function of the eligible investment.“ Dieses Verständnis könnte mit Art. 21 Abs. 12 UAbs. 2 AGVO zusammenhängen, wonach steuerbegünstigte private Beteiligungen nicht auf die Schwellen für private Beteiligungen gemäß Art. 21 Abs. 12 AGVO angerechnet werden dürfen. Denn wenn die Schwellenwerte von Art. 21a Abs. 5 und 6 AGVO nur für einen Fall Anwendung finden könnten, der wiederum gemäß Art. 21 Abs. 12 UAbs. 2 AGVO untersagt ist, wären sie im Ergebnis obsolet. Zu den mit diesem Widerspruch verbundenen Auslegungsfragen bzgl. Art. 21 Abs. 12 UAbs. 12 AGVO vgl. Fn. 39 und 40.

³⁶ Vgl. ganz entsprechend auch die Formulierungen der französischen und polnischen Fassung der Vorschrift.

Ergebnis steht jedoch im Widerspruch zu Art. 21a Abs. 5 AGVO³⁷ und Art. 21a Abs. 6 AGVO.³⁸ Der Widerspruch entsteht dadurch, dass diese Vorschriften voraussetzen, dass steuerbegünstigte private Investitionen auf die Schwellenwerte gemäß Art. 21 Abs. 12 AGVO angerechnet werden, während Art. 21 Abs. 12 UAbs. 2 AGVO genau dies verbietet.³⁹ Bisher hat sich die Kommission, soweit ersichtlich, zu dieser Frage nicht geäußert. Ein Verstoß gegen Art. 21 Abs. 12 UAbs. 2 AGVO kann damit rechtssicher nur ausgeschlossen werden, wenn dieser Widerspruch in Kauf genommen und die Vorschrift so verstanden wird, dass eine Anrechnung steuerbegünstigter privater Beteiligungen auf die einschlägigen Schwellenwerte nicht erfolgen kann.⁴⁰

Dabei darf die dem mittelbar begünstigten KMU insgesamt bereitgestellte Risikofinanzierung den Höchstbetrag von 16,5 Mio. Euro nicht überschreiten (vgl. Art. 21a Abs. 2 i. V. m. Art. 21 Abs. 8 AGVO, vgl. dazu Abschnitt 3.3.1.3.1). Insgesamt sind alle Voraussetzungen des Art. 21a AGVO zu prüfen und zu erfüllen.

Die folgende tabellarische Darstellung zeigt die wichtigsten Parameter der Fördermöglichkeiten gemäß Art. 21a AGVO (Risikofinanzierungsbeihilfen für KMU in Form von Steueranreizen für private Investoren, die natürliche Personen sind) zusammenfassend:

³⁷ Diese Vorschrift lautet: „Stellt der unabhängige private Investor dem beihilfefähigen Unternehmen Risikofinanzierungen direkt zur Verfügung, um eine angemessene Beteiligung des unabhängigen privaten Investors nach Artikel 21 Absatz 12 zu gewährleisten (...).“

³⁸ Diese Vorschrift lautet: „Stellt der unabhängige private Investor Risikofinanzierungen indirekt über einen Finanzintermediär und gemäß Artikel 21 Absatz 12 bereit (...).“

³⁹ Eine Lösung böte ggf. eine teleologische Auslegung, nach der Finanzierungen in der Höhe nicht bei den in Art. 21 Abs. 12 AGVO genannten Sätzen für die private Beteiligung berücksichtigt werden können, in der der unabhängige private Investor seinerseits staatliche Mittel erhält (in Form der einschlägigen Steuervergünstigung). Wenn z.B. die kumulierte Steuervergünstigung 35 % der beihilfefähigen Investition des unabhängigen privaten Investors beträgt, könnten danach nur 65 % der beihilfefähigen Investition bei den in Art. 21 Abs. 12 AGVO genannten Sätzen für die private Beteiligung berücksichtigt werden. Eine solche Auslegung könnte u.U. auf den englischen Wortlaut des Art. 21 Abs. 12 UAbs. 2 AGVO gestützt werden: „Finance provided by independent private investors benefitting from risk finance aid in the form of tax incentives in accordance with Article 21a shall not be taken into account for the purposes of reaching the aggregate private participation rates set out in the first subparagraph of this paragraph.“ Die Formulierung „benefitting from risk finance aid in the form of tax incentives in accordance with Article 21a“ kann sich auch auf „finance“ beziehen und nicht auf „independent private investors“, wie es in der deutschen (und auch französischen und polnischen) Fassung verstanden wird bzw. formuliert ist.

⁴⁰ Das liegt daran, dass die AGVO als Freistellungsnorm eng auszulegen ist und die Mitgliedstaaten diese ohne weiteres kohärent und einfach anwenden können sollen (vgl. EuGH, Urteil v. 05.03.2019, Rs. C-349/17 – *Eesti Pagar AS*, ECLI:EU:C:2019:172, Rn. 61 f.). Deshalb sollte im Zweifel von deren Anwendung abgesehen bzw. die engste Auslegung gewählt werden, um einen beihilferechtlichen Verstoß auszuschließen.

Abbildung 7: Art. 21a AGVO – Risikofinanzierungsbeihilfen für KMU in Form von Steueranreizen für private Investoren, die natürliche Personen sind

Beihilfen (nur) für KMU					
Zugang zu Risikofinanzierung (im weiteren Sinne)					
Freistellungstatbestand	(Mittelbar) beihilfefähige Unternehmen	Unmittelbar Begünstigte	Beihilfeintensität	Anmeldeschwelle	Anmerkungen
Art. 21a AGVO: Risikofinanzierungsbeihilfen in Form von Steueranreizen für private Investoren, die natürliche Personen sind	Wie oben Art. 21 AGVO	(Private) Investoren, die ihrerseits direkt oder (über einen Finanzintermediär) indirekt Risikokapital in KMU investieren	Regelung von Obergrenzen für die Anteile der kumulierten maximalen Steuervergünstigung für alle Steueranreize zusammengekommen an den beihilfefähigen Investitionen des unabhängigen privaten Investors in beihilfefähige Unternehmen in Art. 21 a Abs. 5 und 6 AGVO	Nicht ersichtlich	Vergünstigungen bei der Besteuerung von Dividenden, Befreiung der Gewinne aus dem Verkauf beihilfefähiger Aktien von der Kapitalertragsteuer usw. Ergänzung von Art. 21 AGVO (Achtung: Art. 21 Abs. 12 UAbs. 2 AGVO derzeit vorsorglich so zu verstehen, dass steuerlich begünstigte private Investitionen für die Anteile privater Beteiligung gem. Art. 21 Abs. 12 UAbs. 1 AGVO nicht berücksichtigt werden können). Nur Beihilferegelungen

Quelle: eigene Darstellung, Redeker Sellner Dahs

3.3.1.3.3 Art. 22 AGVO – Beihilfen für Unternehmensneugründungen

Art. 22 AGVO sieht Beihilfen für Unternehmensneugründungen vor. Dies umfasst nicht börsennotierte und (nur) kleine Unternehmen (also nicht sämtliche KMU), deren Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt und die in Art. 22 Abs. 2 AGVO geregelten zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen, die jeweils im Einzelnen zu prüfen sind.

Es ist davon auszugehen, dass gemäß Art. 22 AGVO nur Beihilfehilferegelungen freistellungsfähig sind, ad-hoc-Beihilfen also nicht erfasst werden. Zwar lässt die deutsche Sprachfassung des Art. 22 Abs. 1 AGVO dies nicht ohne weiteres erkennen, diese Vorschrift bezieht sich allgemein auf „Beihilfen für Unternehmensneugründungen“. Nach der englischen, französischen und auch der polnischen Fassung bezieht sich Art. 22 Abs. 1 AGVO (wie Art. 21 AGVO für Risikofinanzierungsbeihilfen) jedoch unmissverständlich auf Beihilferegelungen. Die Kommission richtete sich insoweit intern regelmäßig nach der englischen Fassung. Die sich daraus ergebende Lesart des Art. 22 AGVO, dass nur Beihilferegelungen erfasst werden, bestätigt zudem Art. 1 Abs. 4 lit. c) AGVO. Dieser nennt bzgl. der Anwendung der AGVO auch für Unternehmen in Schwierigkeiten nur „Beihilferegelungen für Unternehmensneugründungen“ als Ausnahmetatbestand, auf ad-hoc-Beihilfen wird nicht eingegangen.

Für Beihilfen für Unternehmensneugründungen bestimmt Art. 4 Abs. 1 lit. h) AGVO keine eigenständigen Schwellenwerte, sondern nimmt auf Art. 22 Abs. 3, 4, 5 und 7 AGVO Bezug. Diese Vorschriften legen die Höchstwerte für jede zulässige Art von Beihilfen fest. Art. 22 Abs. 3 AGVO regelt insoweit die folgenden Höchstwerte:

- bei Krediten zu nicht marktüblichen Zinssätzen einen Nennbetrag von höchstens 1,1 Mio. Euro bzw. 1,65 Mio. Euro bei Fördergebieten nach Art. 107 Abs. 3 lit. c) AEUV;
- bei Garantien mit nicht marktüblichen Entgelten eine Garantiesumme von höchstens 1,65 Mio. Euro bzw. 2,48 Mio. Euro bei Fördergebieten nach Art. 107 Abs. 3 lit. c) AEUV;
- bei Zuschüssen, Zinssenkungen oder Verringerungen des Garantieentgelts sowie Steueranreizen – ein Bruttosubventionsäquivalent von bis zu 0,5 Mio. Euro bzw. 0,75 Mio. Euro bei Fördergebieten nach Art. 107 Abs. 3 lit. c) AEUV.⁴¹

Eine Kombination dieser Beihilfemaßnahmen ist grundsätzlich möglich, wenn die Kumulierungsvorschrift in Art. 22 Abs. 4 AGVO eingehalten wird. Diese Vorschrift lautet:

„Ein Beihilfeempfänger kann durch eine Kombination der in Absatz 3 dieses Artikels genannten Beihilfeinstrumente Unterstützung erhalten, wenn der Anteil der durch ein Beihilfeinstrument gewährten Unterstützung, der auf der Grundlage des für des betreffenden Instruments zulässigen Beihilfehöchstbetrags berechnet wird, bei der Ermittlung des restlichen Anteils an dem für die anderen in einer solchen Kombination enthaltenen Beihilfeinstrumente zulässigen Beihilfehöchstbetrag berücksichtigt wird.“

In der Kommentarliteratur wird dazu ausgeführt, dass danach die von einem Beihilfeinstrument nicht ausgeschöpfte Marge (ausgedrückt in Prozent des jeweils zulässigen Höchstbetrags) den Restbetrag bestimmt, der von einem weiteren Instrument ausgeschöpft werden kann. Dabei sei der Restbetrag durch Multiplikation des für das weiteres Instrument zulässigen Höchstbetrags mit der im ersten Schritt errechneten Prozentzahl berechnet zu bestimmen.⁴²

Für Start-ups im Bereich nachhaltige Chemie könnten zudem folgende weitere Regelungen des Art. 22 Abs. 5 AGVO besonders relevant sein:

„Bei kleinen und innovativen⁴³ Unternehmen dürfen die in [Art. 22] Absatz 3 genannten Höchstbeträge verdoppelt werden.“

Zusätzlich können Beihilferegulungen für Unternehmensneugründungen entweder die Übertragung von geistigem Eigentum oder die Einräumung der damit verbundenen Zugangsrechte – entweder unentgeltlich oder unter dem Marktwert – vorsehen. Dabei muss die Übertragung bzw. Einräumung die in Art. 22 Abs. 7 AGVO i. E. geregelten Anforderungen erfüllen.

Insgesamt bleiben die maximalen Beihilfebeträge vergleichsweise niedrig, z.B. niedriger als bei Risikofinanzierungsbeihilfen nach Art. 21 AGVO. Die Anforderungen an die geförderten Unternehmen sind jedoch ebenfalls weniger hoch. Sie benötigen insbesondere keine kapitalintensive Erstinvestition (vgl. Abschnitt 3.3.1.3.1). Beihilferegulungen, die auf Art. 22 AGVO gestützt sind, müssen nicht (obwohl sie es können) über einen Finanzintermediär durchgeführt werden. Im Vergleich zu Risikofinanzierungsbeihilfen nach Art. 21 AGVO sind sie daher ein relativ einfaches Instrument.

Im Unterschied zu vielen anderen für KMU verfügbaren Freistellungstatbestände definiert Art. 22 AGVO weder förderfähige Kosten noch die Beihilfeintensität. Solange die Höchstbeträge den Zielen eines Förderprogramms entsprechen, kann ein Förderprogramm im Rahmen von Art. 22 AGVO relativ flexibel gestaltet werden und ausgewählte Ausgaben eines Start-ups zu fördern. Von dieser Annahme scheint das vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erstellte und durch die Landwirtschaftliche Rentenbank durchgeführte Programm zur Förderung von agrarnahen Start-ups auszugehen. Obwohl es auf Art. 22 AGVO basiert, sind die Kosten der

⁴¹ Zu den Voraussetzungen i. E. vgl. Art. 22 Abs. 3 AGVO.

⁴² von Wendland, in: MüKo, Band 5, Art. 21-24 AGVO, Rn. 89.

⁴³ Vgl. die Legaldefinition in Art. 2 Nr. 80 AGVO.

Inanspruchnahme von externen Dienstleistungen beihilfefähig.⁴⁴ Der Förderprogrammträger hat sich offenbar für Art. 22 AGVO entschieden und nicht bspw. für Art. 18 (KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten) oder für Art. 28 AGVO (Innovationsbeihilfen für KMU), da sie im Rahmen von Art. 22 AGVO nicht durch eine niedrige Beihilfeintensität (gemäß Art. 18 AGVO – 50 %; vgl. Abschnitt 3.3.1.2.1) oder eingeschränkte förderfähige Kosten (gemäß Art. 28 AGVO aufgrund der Legaldefinition der „Innovationsberatungsdienste“ und „innovationsunterstützende Dienste“; vgl. Abschnitt 3.3.1.1.2) begrenzt sind.

Die auf der Grundlage einer Beihilferegelung begünstigen Unternehmen können gemäß Art. 1 Abs. 4 lit. c) AGVO ausdrücklich (ausnahmsweise auch) Unternehmen in Schwierigkeiten sein, soweit diese gegenüber anderen Unternehmen nicht begünstigt werden. Damit kommt es auf die Erleichterungen in Art. 2 Nr. 18 a) und b) AGVO nicht mehr an. Das gilt ganz entsprechend für den Fall, dass mit Maßnahmen gemäß Art. 22 AGVO auch Beihilfen für Finanzintermediäre verbunden sein sollten. Dies ist denkbar, wenn die Beihilferegelung gemäß Art. 22 Abs. 6 AGVO über Finanzintermediäre durchgeführt wird. In diesem Fall gelten die in Art. 21 Abs. 10, 14, 15, 16 und 17 genannten Kriterien für Finanzintermediäre. Danach muss dieser z.B. im Rahmen eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens ausgewählt worden sein (vgl. Art. 21 Abs. 14 AGVO).

Soweit die Beihilfe über Finanzintermediäre gewährt wird, dürfen diese Unternehmen in Schwierigkeiten sein, soweit diese gegenüber anderen Unternehmen nicht begünstigt werden (Art. 1 Abs. 4 lit. c) AGVO).

Die folgende tabellarische Darstellung zeigt die wichtigsten Parameter der Fördermöglichkeiten gemäß Art. 22 AGVO (Beihilfen für Unternehmensneugründungen) zusammenfassend:

⁴⁴ Weitere Informationen über die Webseite des BMEL, abrufbar unter: <https://www.bmel.de/DE/themen/digitalisierung/start-ups-landwirtschaft.html> und die Webseite der Landwirtschaftlichen Rentenbank, abrufbar unter: <https://www.rentenbank.de/innovation/start-up-finanzierung/> (jeweils zuletzt abgerufen am 31.01.2025).

Abbildung 8: Art. 22 AGVO – Beihilfen für Unternehmensneugründungen

Beihilfen (nur) für KMU			
Zugang zu Risikofinanzierung (im weiteren Sinne)			
Freistellungstatbestand	Beihilfefähige Unternehmen	Maximale Höhe	Anmerkungen
Art. 22 AGVO: Beihilfen für Unternehmensneugründungen	(Nur) kleine Unternehmen (also nicht sämtliche KMU), deren Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt und die in Art. 22 Abs. 2 AGVO geregelten zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen Auch Unternehmen in Schwierigkeiten, solange diese nicht gegenüber anderen Unternehmen begünstigt werden	Bei Krediten zu nicht marktüblichen Zinssätzen: Nennbetrag von höchstens 1,1 Mio. Euro bzw. 1,65 Mio. Euro bei Fördergebieten nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV Bei Garantien mit nicht marktüblichen Entgelten: Garantiesumme von höchstens 1,65 Mio. Euro bzw. 2,48 Mio. Euro bei Fördergebieten nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV Bei Zuschüssen, Zinssenkungen oder Verringerungen des Garantieentgelts sowie Steueranreizen: ein Bruttosubventionsäquivalent von bis zu 0,5 Mio. Euro bzw. 0,75 Mio. Euro bei Fördergebieten nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV Verdopplung bei kleinen und innovativen Unternehmen möglich Kombination dieser Beihilfemaßnahmen ist grundsätzlich möglich, wenn die Kumulierungsvorschrift in Art. 22 Abs. 4 AGVO einschlägig ist	Beihilfebeträge niedriger als bei Art. 21 AGVO, im Gegenzug sind die Anforderungen an Unternehmen weniger hoch (z.B. keine Erstinvestition benötigt) Auch als Übertragung von geistigem Eigentum oder die Einräumung von Zugangsrechten unentgeltlich oder unter Wert Nur Beihilferegelungen

Quelle: eigene Darstellung, Redeker Sellner Dahs

3.3.1.3.4 Art. 23 AGVO – Beihilfen für auf KMU spezialisierte alternative Handelsplattformen

Art. 23 AGVO sieht Beihilfen für auf KMU spezialisierte alternative Handelsplattformen vor, die multilaterale Handelssysteme nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 15 der Richtlinie 2004/39/EG sind. Ist der Plattformbetreiber ein kleines Unternehmen, können ihm gemäß Art. 23 Abs. 2 AGVO unter den Voraussetzungen des Art. 22 AGVO Anlaufbeihilfen gewährt werden. Hier stellt sich die Frage, ob auch die Voraussetzungen gemäß Art. 22 Abs. 2 AGVO zu erfüllen sind und Art. 23 AGVO Abs. 2 AGVO insofern deklaratorisch ist. Alternativ könnte nur auf Art. 22 Abs. 3 AGVO und die folgenden Absätze der Vorschrift verwiesen werden.⁴⁵

Art. 23 Abs. 3 AGVO enthält zudem eine Bezugnahme auf Art. 21a AGVO. Er ermöglicht die Gewährung von Steueranreizen für private Investoren, wenn es sich um natürliche Personen handelt, die über alternative Handelsplattformen in gemäß Art. 21 beihilfefähige Unternehmen investieren (im Unterschied zu Risikofinanzierungsbeihilfen für KMU in Form von Steueranreizen für private Investoren nach Art. 21a AGVO, wonach die Risikofinanzierung direkt dem

⁴⁵ Im Rahmen dieses Kurzgutachtens kann diese Frage nicht geklärt werden. Da die AGVO grundsätzlich eng auszulegen ist (vgl. Abschnitt 3.3), sollte jedenfalls dann von einer klarstellenden Regelung ausgegangen werden, solange dazu keine Äußerung der Kommission vorliegt – wobei auch eine solche für Unionsgerichte und nationale Gerichte nicht verbindlich wäre und die Rechtssicherheit deshalb nur bedingt erhöhen könnte.

Unternehmen oder indirekt über einen Finanzintermediär bereitgestellt werden muss, vgl. oben Abschnitt 3.3.1.3.2). Dazu müssen die Unternehmen die Voraussetzungen des Art. 21a Abs. 2 und 5 AGVO erfüllen (s. o. Abschnitt 3.3.1.3.2).⁴⁶

Die folgende tabellarische Darstellung zeigt die wichtigsten Parameter der Fördermöglichkeiten gemäß Art. 23 AGVO (Beihilfen für auf KMU spezialisierte alternative Handelsplattformen) zusammenfassend:

Abbildung 9: Art. 23 AGVO – Beihilfen für auf KMU spezialisierte alternative Handelsplattformen

Beihilfen (nur) für KMU		
Zugang zu Risikofinanzierung (im weiteren Sinne)		
Freistellungstatbestand	Beihilfefähige Unternehmen	Anmerkungen
Art. 23 AGVO: Beihilfen für auf KMU spezialisierte alternative Handelsplattformen	Multilaterale Handelssysteme nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 15 der Richtlinie 2004/39/EG	Keine Anmeldeschwelle, keine Beihilfeintensität Gewährung in Form: von Anlaufbeihilfe an die Plattformbetreiber, wenn diese kleine Unternehmen darstellen (Schnittstelle zu Art. 22 AGVO) steuerlicher Anreize für unabhängige private Investoren, wenn es sich um natürliche Personen handelt, die über alternative Handelsplattformen in gemäß Art. 21 AGVO beihilfefähige Unternehmen investieren (im Unterschied zu Art. 21a AGVO, wonach die Risikofinanzierung direkt (dem Unternehmen) oder indirekt über einen Finanzintermediär bereitgestellt werden muss) [Achtung: englische Sprachfassung ist verständlicher als deutsche!]

Quelle: eigene Darstellung, Redeker Sellner Dahs

3.3.1.3.5 Art. 24 AGVO – Beihilfen für Scouting-Kosten

Art. 24 AGVO stellt Beihilfen für Scouting-Kosten frei. Als Scouting-Kosten gelten die Kosten einer ersten gezielten Suche und einer förmlichen Due-Diligence-Prüfung, um beihilfefähige Unternehmen nach Art. 21 (Risikofinanzierungsbeihilfen), Art. 21a (Steueranreize zugunsten von Risikofinanzierungen) und Art. 22 (Beihilfen für Unternehmensneugründungen) AGVO zu finden, bzw. die Kosten von auf solche Unternehmen bezogene Finanzanalysen gemäß Art. 36 Abs. 1 der Delegierten VO (EU) 2017/565. Die Beihilfeintensität beträgt höchstens 50 % der beihilfefähigen Kosten (Art. 24 Abs. 4 AGVO).

Diese Beihilfen können Managern von Finanzintermediären oder Investoren gewährt werden. Sie schaffen damit zusätzliche Anreize für Risikofinanzierungen und Unternehmensneugründungen, indem daran beteiligte Finanzintermediäre oder Investoren gesondert unterstützt werden können. Zudem können die Beihilfen für Scouting-Kosten nach unserem Verständnis mit

⁴⁶ Insofern erscheint die englische Fassung des Art. 23 Abs. 2 UAbs. 2 AGVO im Vergleich zur deutschen Fassung besser verständlich: "The aid measure may take the form of tax incentives to independent private investors that are natural persons in respect of their [private investor's] risk finance investments made through an alternative trading platform into undertakings eligible under the conditions laid down in Article 21a(2) and (5)."

Beihilfen gemäß Art. 21 AGVO (die über Finanzintermediäre auszureichen sind) und mit Beihilfen gemäß Art. 21a AGVO (Steueranreize für Investoren) kumuliert werden, weil sie sich zum größten Teil auf verschiedene Beihilfeempfänger bzw. jedenfalls auf jeweils abtrennbare beihilfefähige Kosten der Finanzintermediäre oder Investoren für „Scouting“ beziehen. Ein Schwellenwert, der die Freistellung dieser Beihilfen begrenzt, ist nicht ersichtlich. Damit könnte auch diese Beihilfe für die Risikofinanzierung von Start-ups bzw. Unternehmensgründungen im Bereich nachhaltiger Chemie ggf. ein Bestandteil eines Gesamtkonzeptes aus unmittelbarer Unternehmensförderung, Risikokapitalfinanzierung über Finanzintermediäre und ergänzenden Anreizen für private Investoren bzw. Finanzintermediäre sein.

Die folgende tabellarische Darstellung zeigt die wichtigsten Parameter der Fördermöglichkeiten gemäß Art. 24 AGVO (Beihilfen für Scouting-Kosten) zusammenfassend:

Abbildung 10: Art. 24 AGVO – Beihilfen für Scouting-Kosten

Beihilfen (nur) für KMU			
Zugang zu Risikofinanzierung (im weiteren Sinne)			
Freistellungs- tatbestand	Beihilfefähige Kosten	Beihil- feinten- sität	Anmerkungen
Art. 24 AGVO: Beihilfen für Scouting- Kosten	Kosten einer ersten gezielten Suche und förmlichen Due-Diligence-Prüfung zur Findung beihilfefähiger Unternehmen nach Art. 21 (Risikofinanzierungsbeihilfen), Art. 21a (Steueranreize zugunsten von Risikofinanzierungen) und Art. 22 (Beihilfen für Unternehmensneugründungen) AGVO Kosten von auf solche Unternehmen bezogene Finanzanalysen gemäß Art. 36 Abs. 1 der Delegierten VO (EU) 2017/565	50 %	Keine Anmeldeschwelle Gewährung an Manager von Finanzintermediären oder Investoren Kumulierung mit Art. 21 AGVO (Risikofinanzierungsbeihilfen) und Art. 21a AGVO (Steueranreize für Investoren), weil von diesen Vorschriften andere Beihilfeempfänger bzw. abtrennbare Kosten erfasst werden

Quelle: eigene Darstellung, Redeker Sellner Dahs

3.3.2 Kapitalintensität und die Unterfinanzierung bzgl. Forschung und Innovation

Die zweite relevante Gruppe von Freistellungstatbeständen der AGVO betrifft Unternehmen, die innovative Tätigkeiten ausüben. Diese Förderung ist grundsätzlich unabhängig von der Größe der geförderten Unternehmen, wobei KMU teilweise von vergleichsweise höherer Beihilfeintensität profitieren können. Gleichzeitig adressiert diese Gruppe der Freistellungstatbestände nur das Problem der Kapitalintensität und der Unterfinanzierung bzgl. Forschung und Entwicklung, nicht den Zugang zu Risikokapital.

3.3.2.1 Art. 25 AGVO – Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Art. 25 AGVO sieht die Freistellung von Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben vor. Dieser Tatbestand ist für den Bereich nachhaltiger Chemie also nur insoweit relevant, als solche Vorhaben umfasst sind. Dabei ist wie folgt zu differenzieren:

- Für Beihilfen zugunsten von Grundlagenforschung⁴⁷ gilt ein Schwellenwert von 55 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben (Art. 4 Abs. 1 lit. i) sublit. i) AGVO). Die Beihilfeintensität pro Empfänger beträgt höchstens 100 % der beihilfefähigen Kosten (Art. 25 Abs. 5 lit. a) AGVO).
- Industrielle Forschung⁴⁸ kann mit Beihilfen bis zu einem Schwellenwert von 35 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben gefördert werden (Art. 4 Abs. 1 lit. i) sublit. ii) AGVO). Die Beihilfeintensität beträgt grundsätzlich 50 % der beihilfefähigen Kosten (Art. 25 Abs. 5 lit. b) AGVO). Sie kann auf bis zu 80 % je nach Unternehmensgröße, grenzüberschreitende Zusammenarbeit und/oder Zusammenarbeit zwischen Großunternehmen und KMU, Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung, Verbreitung der Ergebnisse usw. angehoben werden (Art. 25 Abs. 6 AGVO). Umfasst u.U. Bau von Prototypen in Laborumgebung.
- Für Beihilfen für experimentelle Entwicklung⁴⁹ gilt ein Schwellenwert von 25 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben (Art. 4 Abs. 1 lit. i) sublit. iii) AGVO). Die Beihilfeintensität beträgt grundsätzlich 25 % der beihilfefähigen Kosten (Art. 25 Abs. 5 lit. c) AGVO). Sie kann auf bis zu 80 % je nach Unternehmensgröße, grenzüberschreitende Zusammenarbeit und/oder Zusammenarbeit zwischen Großunternehmen und KMU, Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung, Verbreitung der Ergebnisse usw. angehoben werden (Art. 25 Abs. 6 AGVO). Sie kann u.U. kommerziell nutzbare Prototypen umfassen, wenn diese das zwangsläufig kommerzielle Endprodukt darstellen, weil die Herstellung nur zu Demonstrations- und Validierungszwecken zu teuer ist.⁵⁰
- Für Durchführbarkeitsstudien können Beihilfen bis zu einem Schwellenwert von 8,25 Mio. Euro pro Studie gewährt werden (Art. 4 Abs. 1 lit. i) sublit. vi) AGVO). Die Beihilfeintensität beträgt grundsätzlich 50 % der beihilfefähigen Kosten (Art. 25 Abs. 5 lit. d) AGVO). Sie kann bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte und bei kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden (Art. 25 Abs. 7 AGVO).

Je näher die Forschung zur Einführung eines konkreten Produkts oder einer Dienstleistung auf dem Markt liegt, desto niedriger sind grundsätzlich Beihilfeintensität und Anmeldeschwelle. Für die Förderung industrieller Forschung und experimenteller Entwicklung bzw. Durchführbarkeitsstudien kann die Beihilfeintensität aber angehoben werden, wenn zusätzliche Anforderungen erfüllt (z.B. für mittlere und kleine Unternehmen) bzw. zusätzliche Verpflichtungen auferlegt werden (vgl. die ausführlichen Regelungen in Art. 25 Abs. 6 und 7 AGVO).

Die folgende tabellarische Darstellung zeigt die wichtigsten Parameter der Fördermöglichkeiten gemäß Art. 25 AGVO (Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben) zusammenfassend:

⁴⁷ Vgl. die Legaldefinition in Art. 2 Nr. 84 AGVO.

⁴⁸ Vgl. die Legaldefinition in Art. 2 Nr. 85 AGVO.

⁴⁹ Vgl. die ausführliche Legaldefinition in Art. 2 Nr. 86 AGVO.

⁵⁰ von Wendland, in: MüKo, Band 5, Art. 25 AGVO, Rn. 12.

Abbildung 11: Art. 25 AGVO – Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Kapitalintensität und Unterfinanzierung bzgl. Forschung und Innovation (inkl. Finanzierung von Prototypen)				
Freistellungs- tatbestand	Beihilfefähige Kosten	Beihilfeintensität	Anmelde- schwelle	Anmerkun- gen
Art. 25 AGVO: Beihilfen für Forschungs- und Entwick- lungsvorha- ben	Personalkosten: Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden Kosten für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden	Grundlagenforschung: 100 % Industrielle Forschung: 50 % Experimentelle Entwicklung: 25 % Bis zu 80 % je nach Unternehmensgröße, grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Zusammenarbeit zwischen Großunternehmen und KMU bzw. zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung, Verbreitung der Ergebnisse usw. Durchführbarkeitsstudien: 50 % (zzgl. Aufschlag 10 - 20 Prozentpunkte bei KMU)	Grundlagenforschung: 55 Mio. Euro Industrielle Forschung: 35 Mio. Euro Experimentelle Forschung: 25 Mio. Euro Durchführbarkeitsstudien: 8,25 Mio. Euro Pro Unternehmen und Vorhaben bzw. pro Studie	Ausnahmsweise kommerziell nutzbare Prototypen von experimenteller Entwicklung umfasst

Quelle: eigene Darstellung, Redeker Sellner Dahs

3.3.2.2 Art. 25a bis 25d AGVO – ergänzende Freistellungstatbestände

Die AGVO enthält im Bereich Forschung und Entwicklung mehrere ergänzende Freistellungstatbestände, etwa für Zuschüsse an Forscher, wenn diese staatliche Beihilfen darstellen, sowie für Fälle von Kofinanzierung aus nationalen Mitteln und aus direkt von der Union verwalteten Mitteln. Dazu gehören:

- Art. 25a AGVO – Beihilfen für mit einem Exzellenzsiegel ausgezeichnete Vorhaben: Für diese Beihilfen gilt ein Schwellenwert von 2,5 Mio. Euro je KMU und je Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bzw. Durchführbarkeitsstudie, aber je Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder Durchführbarkeitsstudie nicht mehr als der gemäß den Vorschriften für das Programm Horizont 2020 oder das Programm Horizont Europa für das jeweilige Vorhaben oder die jeweilige Studie geltenden Finanzierungssatz (Art. 4 Abs. 1 lit. i) sublit. vii) i.V.m. Art. 25a Abs. 4 bis 5 AGVO). Die folgende tabellarische Darstellung zeigt die wichtigsten Parameter der Fördermöglichkeiten gemäß Art. 25a AGVO (Beihilfen für mit einem Exzellenzsiegel ausgezeichnete Vorhaben) zusammenfassend:

Abbildung 12: Art. 25a AGVO – Beihilfen für mit einem Exzellenzsiegel ausgezeichnete Vorhaben

Kapitalintensität und Unterfinanzierung bzgl. Forschung und Innovation (inkl. Finanzierung von Prototypen)			
Freistellungstatbestand	Beihilfefähige Kosten	Beihilfeintensität	Anmeldeschwelle
Art. 25a AGVO: Beihilfen für (im Rahmen der Programme „Horizont 2020“ oder „Horizont Europa“) mit einem Exzellenzsiegel ausgezeichnete Vorhaben	Den Vorschriften der Programme „Horizont 2020“ oder „Horizont Europa“ zu entnehmen	Den Vorschriften der Programme „Horizont 2020“ oder „Horizont Europa“ zu entnehmen Öffentliche Förderung darf den Finanzierungssatz gemäß den Vorschriften für das Programm „Horizont 2020“ oder das Programm „Horizont Europa“ nicht überschreiten	Grundsätzlich 2,5 Mio. Euro je KMU und je Vorhaben bzw. Studie (nicht mehr, als der gemäß den Vorschriften für das Programm „Horizont 2020“ bzw. „Horizont Europa“ geltende Finanzierungssatz)

Quelle: eigene Darstellung, Redeker Sellner Dahs

- Art. 25b AGVO – Beihilfen für Marie-Sklódowska-Curie-Maßnahmen und vom Europäischen Forschungsrat geförderte Maßnahmen für den Konzeptnachweis: Für diese Beihilfen gilt ein Schwellenwert i.H. des Höchstbetrages für die Förderung der jeweiligen Maßnahme im Rahmen des Programms Horizont 2020 oder des Programms Horizont Europa (Art. 4 Abs. 1 lit. i) sublit. viii) i.V.m. Art. 25b Abs. 4 AGVO). Die folgende tabellarische Darstellung zeigt die wichtigsten Parameter der Fördermöglichkeiten gemäß Art. 25b AGVO (Beihilfen für Marie-Sklódowska-Curie-Maßnahmen und vom Europäischen Forschungsrat geförderte Maßnahmen für den Konzeptnachweis) zusammenfassend:

Abbildung 13: Art. 25b AGVO – Beihilfen für Marie-Sklódowska-Curie-Maßnahmen und vom ERC geförderte Maßnahmen für den Konzeptnachweis

Kapitalintensität und Unterfinanzierung bzgl. Forschung und Innovation (inkl. Finanzierung von Prototypen)			
Freistellungstatbestand	Beihilfefähige Kosten	Beihilfeintensität	Anmeldeschwelle
Art. 25b AGVO: Beihilfen für Marie-Sklódowska-Curie-Maßnahmen und vom Europäischen Forschungsrat geförderte Maßnahmen für den Konzeptnachweis	Den Vorschriften der Programme „Horizont 2020“ oder „Horizont Europa“ zu entnehmen	Den Vorschriften der Programme „Horizont 2020“ oder „Horizont Europa“ zu entnehmen Öffentliche Förderung darf den Finanzierungssatz gemäß den Vorschriften für das Programm „Horizont 2020“ oder das Programm „Horizont Europa“ nicht überschreiten	Den Vorschriften für das Programm „Horizont 2020“ oder das Programm „Horizont Europa“ zu entnehmen

Quelle: eigene Darstellung, Redeker Sellner Dahs

- Art. 25c AGVO – Beihilfen im Rahmen von kofinanzierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben: Für den Gesamtbetrag der Förderung gilt ein Schwellenwert i.H. des Finanzierungssatzes gemäß den Vorschriften für das Programm Horizont 2020 oder das Programm Horizont Europa (Art. 4 Abs. 1 lit. i) sublit. ix) i.V.m. Art. 25c Abs. 4 AGVO). Die im Rahmen des Programms Horizont 2020 oder Horizont Europa bereitgestellten Mittel decken mindestens 30 % der gesamten beihilfefähigen Kosten einer Forschungs- und Innovationsmaßnahme oder einer Innovationsmaßnahme im Sinne des Programms Horizont 2020 oder Horizont Europa (Art. 25 c Abs. 5 AGVO). Die folgende tabellarische Darstellung zeigt die wichtigsten Parameter der Fördermöglichkeiten gemäß Art. 25c AGVO (Beihilfen im Rahmen von kofinanzierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben) zusammenfassend:

Abbildung 14: Art. 25c AGVO – Beihilfen im Rahmen von kofinanzierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Kapitalintensität und Unterfinanzierung bzgl. Forschung und Innovation (inkl. Finanzierung von Prototypen)			
Freistellungs- tatbestand	Beihilfefä- hige Kosten	Beihilfeintensität	Anmelde- schwelle
Art. 25c AGVO: Beihilfen im Rahmen von kofinanzier- ten For- schungs- und Entwick- lungsvorha- ben	Den Vor- schriften der Pro- gramme „Horizont 2020“ oder „Horizont Europa“ zu entnehmen	Den Vorschriften für das Programm „Horizont 2020“ oder das Programm „Horizont Europa“ zu entnehmen Öffentliche Förderung darf den Finanzierungssatz gemäß den Vorschriften für das Programm „Horizont 2020“ oder das Programm „Horizont Europa“ nicht überschreiten Deckung von mindestens 30 % der beihilfefähigen Kosten durch Unionsmittel	Den Vor- schriften für das Pro- gramm „Hori- zont 2020“ oder das Pro- gramm „Hori- zont Europa“ zu entneh- men

Quelle: eigene Darstellung, Redeker Sellner Dahs

- Art. 25d AGVO – Beihilfen für Teaming-Maßnahmen: Für den Gesamtbetrag öffentlicher Förderung gilt ein Schwellenwert i.H. des Finanzierungssatzes gemäß den Vorschriften für das Programm Horizont 2020 oder das Programm Horizont Europa (Art. 4 Abs. 1 lit. i) sublit. x) i.V.m. Art. 25d Abs. 4 AGVO). Die Beihilfeintensität bei Investitionen in projektbezogene materielle und immaterielle Vermögenswerte beträgt höchstens 70 % der Investitionskosten (Art. 25d Abs. 4 AGVO). Die folgende tabellarische Darstellung zeigt die wichtigsten Parameter der Fördermöglichkeiten gemäß Art. 25d AGVO (Beihilfen für Teaming-Maßnahmen) zusammenfassend:

Abbildung 15: Art. 25d AGVO – Beihilfen für Teaming-Maßnahmen

Kapitalintensität und Unterfinanzierung bzgl. Forschung und Innovation (inkl. Finanzierung von Prototypen)			
Freistellungstatbestand	Beihilfefähige Kosten	Beihilfeintensität	Anmelde-schwelle
Art. 25d AGVO: Beihilfen für kofinanzierte Teaming-Maßnahmen	Den Vorschriften der Programme „Horizont 2020“ oder „Horizont Europa“ zu entnehmen	Den Vorschriften der Programme „Horizont 2020“ oder „Horizont Europa“ zu entnehmen Öffentliche Förderung darf den Finanzierungssatz gemäß den Vorschriften für das Programm „Horizont 2020“ oder das Programm „Horizont Europa“ nicht überschreiten 70 % der Investitionskosten	Den Vorschriften der Programme „Horizont 2020“ oder „Horizont Europa“ zu entnehmen

Quelle: eigene Darstellung, Redeker Sellner Dahs

Die oben genannten Freistellungstatbestände zeichnen sich dadurch aus, dass sie keine eigenständigen Finanzierungsmöglichkeiten anbieten, sondern eine vorherige Qualifizierung der betreffenden Tätigkeiten auf der Grundlage bestimmter europäischer Programme erfordern. Dies schränkt ihre Anwendung auf nationaler Ebene ein. Werden die europäischen Programme genutzt, kann die Förderung jeweils bis zu den dort genannten Höchstsätzen aufgestockt werden.⁵¹

3.3.2.3 Art. 29 AGVO – Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen

Art. 29 AGVO stellt Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen frei. „Prozessinnovationen“ und „Organisationsinnovationen“ sind in Art. 2 Nr. 96 und 97 AGVO legaldefiniert.

Für diese Beihilfen gilt ein Schwellenwert von 12,5 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben (Art. 4 Abs. 1 lit. m) AGVO). Die Beihilfeintensität beträgt bei großen mit KMU kooperierenden Unternehmen höchstens 15 % und bei KMU höchstens 50 % der beihilfefähigen Kosten (Art. 29 Abs. 4 AGVO). Die niedrige Intensität der Beihilfe wird durch einen breiten Katalog beihilfefähiger Kosten kompensiert. Diese umfassen Personalkosten, Kosten für Instrumente, Ausrüstung, Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden, Kosten für Auftragsforschung, Wissen und Patente sowie zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.

Die folgende tabellarische Darstellung zeigt die wichtigsten Parameter der Fördermöglichkeiten gemäß Art. 29 AGVO (Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen) zusammenfassend:

⁵¹ Weitere Informationen zu dem zurzeit geltenden Programm Horizont Europa und dessen Höchstsätzen über die Webseite der Kommission, abrufbar unter: https://rea.ec.europa.eu/horizon-europe-how-apply_en?prefLang=de (zuletzt abgerufen am 31.01.2025).

Abbildung 16: Art. 29 AGVO – Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen

Kapitalintensität und die Unterfinanzierung bzgl. Forschung und Innovation (inkl. Finanzierung von Prototypen)			
Freistellungs- tatbestand	Beihilfefähige Kosten	Beihilfeinten- sität	Anmelde- schwelle
Art. 29 AGVO: Beihilfen für Prozess- und Organisation- sinnovatio- nen	Personalkosten Kosten für Instrumente, Ausrüstung, Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden Kosten für Auftragsforschung, Wissen und Patente Zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen	15 % bei gro- ßen mit KMU kooperieren- den Unter- nehmen 50 % bei KMU	12,5 Mio. Euro pro Un- ternehmen und Vorha- ben

Quelle: eigene Darstellung, Redeker Sellner Dahs

3.3.3 Zugang zu Infrastrukturen wie Laboren oder Demonstrationsanlagen, auch in Entwicklungs- und Schwellenländern

Die folgenden Freistellungstatbestände ermöglichen die Förderung der Errichtung von Infrastrukturen wie Laboren und Demonstrationsanlagen.

3.3.3.1 Art. 26 AGVO – Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen

Art. 26 AGVO stellt Beihilfen für den Bau oder Ausbau von Forschungsinfrastrukturen frei. Die geförderte Forschungsinfrastruktur muss grundsätzlich mehreren Nutzern offenstehen und der Zugang zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden.

Für diese Beihilfen gilt ein Schwellenwert von 35 Mio. Euro pro Infrastruktur (Art. 4 Abs. 1 lit. j) AGVO). Die Beihilfeintensität beträgt grundsätzlich 50 % der beihilfefähigen Kosten. Sie kann auf bis zu 60 % angehoben werden, sofern die öffentlichen Mittel von mindestens zwei Mitgliedstaaten oder für eine auf Unionsebene bewertete und ausgewählte Forschungsinfrastruktur bereitgestellt werden (Art. 26 Abs. 6 AGVO).

Die folgende tabellarische Darstellung zeigt die wichtigsten Parameter der Fördermöglichkeiten gemäß Art. 26 AGVO (Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen) zusammenfassend:

Abbildung 17: Art. 26 AGVO – Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen

Zugang zu Laboren oder Demonstrationsanlagen, inklusive in Entwicklungs- und Schwellenländern				
Freistellungs- tatbestand	Beihilfefä- hige Kosten	Beihilfeintensität	Anmel- de- schwell e	Anmerkungen
Art. 26 AGVO: Investitionsbei- hilfen für For- schungsinfra- strukturen	Investitionen in materielle und immate- rielle Vermö- genswerte	Grds. 50 % Bis zu 60 %, sofern Bereitstellung der öffentlichen Mittel von min- destens zwei Mitgliedstaaten oder für eine auf Unionsebene bewertete und ausgewählte For- schungsinfrastruktur	35 Mio. Euro pro Infra- struktur	Infrastruktur hat grundsätzlich mehre- ren Nutzern offenzu- stehen Gewährung des Zu- gangs zu transparen- ten und diskriminie- rungsfreien Bedingun- gen

Quelle: eigene Darstellung, Redeker Sellner Dahs

3.3.3.2 Art. 26a AGVO – Investitionsbeihilfen für Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen

Art. 26a AGVO formuliert die Voraussetzungen für die Freistellung von Beihilfen für den Bau oder die Modernisierung von Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen. Die geförderte Erprobungs- und Versuchsinfrastruktur muss grundsätzlich mehreren Nutzern offenstehen und der Zugang muss zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden.

Für diese Beihilfen gilt ein Schwellenwert von 25 Mio. Euro pro Infrastruktur (Art. 4 Abs. 1 lit. ja) AGVO). Die Beihilfeintensität beträgt grundsätzlich 25 % der beihilfefähigen Kosten (Art. 26a Abs. 5 AGVO). Sie kann auf bis zu 60 % je nach Unternehmensgröße, Förderung von mehreren Mitgliedstaaten, Bewertung und Auswahl auf Unionsebene sowie Zuweisung an KMU usw. angehoben werden (Art. 26a Abs. 6 AGVO).

Da – im Gegensatz zu Forschungsinfrastrukturen – Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen vorwiegend für wirtschaftliche Tätigkeiten und insbesondere für die Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen genutzt werden, ist die zulässige Beihilfeintensität im Vergleich nur halb so hoch. Es ist jedoch möglich, sie auf das Niveau für Forschungsinfrastrukturen anzuheben, wenn die Finanzierung auf KMU beschränkt ist und zusätzliche Anforderungen erfüllt werden.⁵²

Die folgende tabellarische Darstellung zeigt die wichtigsten Parameter der Fördermöglichkeiten gemäß Art. 26a AGVO (Investitionsbeihilfen für Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen) zusammenfassend:

⁵² Zu den Anforderungen i. E. vgl. Art. 26a Abs. 6 AGVO.

Abbildung 18: Art. 26a AGVO – Investitionsbeihilfen für Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen

Zugang zu Laboren oder Demonstrationsanlagen, inklusive in Entwicklungs- und Schwellenländern			
Freistellungstatbestand	Beihilfefähige Kosten	Beihilfeintensität	Anmelde-schwelle
Art. 26a AGVO: Investitionsbeihilfen für Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen	Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte	Grds. 25 % Im Einzelfall bis zu 60 % (für die Voraussetzungen vgl. Art. 26a Abs. 6 AGVO)	25 Mio. Euro pro Infrastruktur

Quelle: eigene Darstellung, Redeker Sellner Dahs

3.3.3.3 Art. 27 AGVO – Beihilfen für Innovationscluster

Innovationscluster werden in Art. 2 Nr. 92 AGVO legaldefiniert. Solche Cluster zeichnen sich vor allem durch die Zusammenarbeit unabhängiger Partner (z. B. innovative Unternehmensneugründungen, KMU und große Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, Forschungsinfrastrukturen, Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen, gemeinnützige Einrichtungen) bzw. die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen, Austausch und Wissenstransfer aus.⁵³

Art. 27 AGVO sieht für Innovationscluster sowohl Investitions- als auch Betriebsbeihilfen vor. Investitionsbeihilfen werden für den Auf- oder Ausbau des Innovationsclusters gewährt und Betriebsbeihilfen für dessen Betrieb.

Für Beihilfen Innovationscluster gilt ein Schwellenwert von 10 Mio. Euro pro Innovationscluster (Art. 4 Abs. 1 lit. k) AGVO). Für Investitionsbeihilfen sind die Kosten in materielle und immaterielle Investitionsgüter beihilfefähig. Zudem können Betriebsbeihilfen für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren gewährt werden (hier: Kosten für Personal und Verwaltung, einschließlich Gemeinkosten für u.a. die Betreuung des Innovationsclusters, Werbemaßnahmen sowie die Verwaltung der Einrichtungen des Innovationsclusters, vgl. im einzelnen Art. 27 Abs. 7 und 8 AGVO).

Die Beihilfeintensität beträgt für Investitionsbeihilfen grundsätzlich 50 % der beihilfefähigen Kosten (Art. 27 Abs. 6 AGVO) und für Betriebsbeihilfen höchstens 50 % der beihilfefähigen Gesamtkosten im Gewährungszeitraum (Art. 27 Abs. 9 AGVO). Die Beihilfeintensität bei Investitionsbeihilfen kann in C-Fördergebieten⁵⁴ auf bis zu 55 % angehoben werden (Art. 27 Abs. 6 AGVO).

Die Räumlichkeiten, Anlagen und Tätigkeiten des Clusters müssen mehreren Nutzern offenstehen und der Zugang muss zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden. Unternehmen, die mindestens 10 % der Investitionskosten finanziert haben können einen bevorzugten Zugang erhalten. Der Zugang muss in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag stehen (Art. 27 Abs. 3 AGVO).

⁵³ Vgl. die Legaldefinition i.E. in Art. 4 Rn. 92 AGVO.

⁵⁴ Eine Erhöhung um 15 % wäre für A-Fördergebiete möglich, jedoch wurden solche Fördergebiete in Deutschland nicht festgelegt. Aus diesem Grund wurde im Rahmen dieses Kurzgutachtens auf die Erwähnung von Möglichkeiten, die nur für A-Fördergebiete vorgesehen sind, verzichtet. Vgl. dazu die Fördergebietskarte 2022-2027 für Deutschland, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_6831 (zuletzt abgerufen am 31.01.2025).

Die folgende tabellarische Darstellung zeigt die wichtigsten Parameter der Fördermöglichkeiten gemäß Art. 27 AGVO (Beihilfen für Innovationscluster) zusammenfassend:

Abbildung 19: Art. 27 AGVO – Beihilfen für Innovationscluster

Zugang zu Laboren oder Demonstrationsanlagen, inklusive in Entwicklungs- und Schwellenländern				
Freistel- lungstatbe- stand	Beihilfefähige Kosten	Beihilfeintensität	Anmel- de- schwelle	Anmerkungen
Art. 27 AGVO: Beihilfen für Innova- tionscluster	Bei <u>Investitionsbeihil- fen</u> : Kosten der Investiti- onen in materielle und immaterielle Vermö- genswerte Bei <u>Betriebsbeihilfen</u> : Kosten für Personal und Verwaltung, einschließ- lich Gemeinkosten für u.a. die Betreuung des Innovationsclusters, Werbemaßnahmen so- wie Verwaltung der Ein- richtungen des Innovati- onsclusters	Für <u>Investitionsbei- hilfen</u> grds. 50 % Bis zu 65 % je nach Fördergebiet (nur C- Fördergebiete in D vorhanden, die eine Förderung bis 55 % ermöglichen) Für <u>Betriebsbeihil- fen</u> höchstens 50 % der beihilfefähigen Gesamtkosten im Gewährungszeit- raum von bis zu zehn Jahren	10 Mio. Euro pro Cluster	Räumlichkeiten, Anlagen und Tätigkeiten des Clusters müssen mehreren Nutzern offenstehen und der Zu- gang muss zu transparen- ten und diskriminierungs- freien Bedingungen ge- währt werden Möglichkeit eines bevor- zugten Zugangs für Unter- nehmen, die mindestens 10 % der Investitionskosten finanziert haben Angemessenes Verhältnis des Zugangs zum Investi- tionsbeitrag erforderlich

Quelle: eigene Darstellung, Redeker Sellner Dahs

3.3.4 Kapitalintensität und die Unterfinanzierung bzgl. Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells

Die AGVO enthält Freistellungstatbestände zugunsten von Umweltschutzbeihilfen, für die keine innovative Tätigkeit erforderlich ist. Auch diese könnten für den Bereich nachhaltiger Chemie ggf. genutzt werden. Das gilt insbesondere für die Förderung von Prozessen oder Produkten, die eine Dekarbonisierung oder jedenfalls Defossilisierung in der Chemiebranche vorantreiben.

3.3.4.1 Art. 36 AGVO – Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung

Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Beihilfen zur Verringerung und zum Abbau von Treibhausgasemissionen können gemäß Art. 36 AGVO freigestellt werden. Es handelt sich dabei um einen Auffangtatbestand für alle Umweltschutzbeihilfen, deren Freistellung nicht in den spezielleren Tatbeständen der Art. 36a, 36b und 38 bis 48 AGVO geregelt sind (vgl. Art. 36 Abs. 1a AGVO). Ein prominentes Beispiel für einen solchen speziellen Tatbestand ist Art. 41 AGVO, der die Voraussetzungen für die Freistellung von Investitionsbeihilfen in erneuerbare Energien, erneuerbaren Wasserstoff oder hocheffizienter Kraft-Wärme-Koppelung regelt. Für nachhaltige Chemie ist ein solcher spezieller Tatbestand nicht auf Anhieb ersichtlich. Soweit sie in den Dienst von Ressourceneffizienz und den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft gestellt wird, könnten ggf. die Sonderregelungen des Art. 47 AGVO Anwendung finden, der deshalb im nächsten Abschnitt ergänzend dargestellt ist.

Art. 36 AGVO zeichnet sich durch Technologieneutralität aus. Insoweit enthält Art. 36 Abs. 1b AGVO einige Klarstellungen, ob und inwiefern die Vorschrift auch für wasserstoffbezogene Investitionen gilt, die nicht von Art. 41 AGVO erfasst werden. Dies betrifft z.B. die Herstellung von CO₂-armem Wasserstoff oder die Nutzung von erneuerbarem und CO₂-armem Wasserstoff bzw. für Infrastruktur für den Transport von diesem Wasserstoff.

Gemäß Art. 36 Abs. 2 AGVO umfasst der Freistellungstatbestand jede Investition in Umweltschutzmaßnahmen, die die Durchführung eines Vorhabens ermöglicht, das

- ▶ unabhängig von etwaigen verbindlichen nationalen Normen, die strenger als die Unionsnormen sind, dazu führt, dass im Rahmen der Tätigkeiten des Beihilfeempfängers der Umweltschutz über die geltenden Unionsnormen hinaus verbessert wird,
- ▶ dazu führt, dass im Rahmen der Tätigkeiten des Beihilfeempfängers der Umweltschutz verbessert wird, ohne dass hierzu eine Verpflichtung durch entsprechende Unionsnormen besteht,
- ▶ dazu führt, dass im Rahmen der Tätigkeiten des Beihilfeempfängers der Umweltschutz über angenommene, aber noch nicht in Kraft getretene Unionsnormen hinaus verbessert wird.

Für diese Beihilfen gilt grundsätzlich ein Schwellenwert von 30 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben (Art. 4 Abs. 1 lit. s) AGVO). Beihilfefähig sind die sog. Investitionsmehrkosten. Als Investitionsmehrkosten wird die Differenz zwischen den Investitionskosten bezeichnet, die der Beihilfeempfänger im sog. „kontrafaktischen Szenario“ ohne Gewährung der Beihilfe gehabt hätte, und den Kosten, die er im Szenario mit Beihilfe hat. Art. 36 Abs. 4 AGVO erläutert die Ermittlung dieser Investitionsmehrkosten konkret anhand von vier verschiedenen kontrafaktischen Szenarien.⁵⁵ Die Beihilfeintensität beträgt grundsätzlich 40 % der Investitionsmehrkosten (Art. 36 Abs. 5 AGVO). Sie kann je nach Unternehmensgröße und bei einer 100%igen Verringerung der direkten Treibhausgasemissionen sowie bei Lage in einem C-Fördergebiet auf bis zu 75 % angehoben werden (Art. 36 Abs. 5, 7 und 8 AGVO).⁵⁶ Art. 36 AGVO sieht jedoch auch alternative Methoden zur Bestimmung der Beihilföhe vor. Besonders vorteilhaft kann die Vergabe von Beihilfen im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung sein. Eine solche Ausschreibung muss zunächst die Anforderungen der Legaldefinition in Art. 2 Nr. 38 AGVO erfüllen. Danach muss sie diskriminierungsfrei sein und soll die Teilnahme einer ausreichend großen Zahl von Unternehmen gewährleisten. Zudem ist die Mittelausstattung oder das Volumen in Verbindung mit der Ausschreibung eine verbindliche Vorgabe, so dass nicht allen Bietern eine Beihilfe gewährt werden kann. Ergänzend sind die zusätzlichen Anforderungen in Art. 36 Abs. 9 zu erfüllen, die sicherstellen sollen, dass die Ausschreibung wettbewerblich ist. Danach sind u.a. die Beihilfefähigkeits- und Auswahlkriterien objektiv, eindeutig, transparent, diskriminierungsfrei und vorab festzulegen. Mindestens 70 % der Auswahlkriterien müssen anhand der Höhe der Beihilfe im Verhältnis zum Beitrag des Vorhabens zu den Umweltzielen der Maßnahme festgelegt werden. Dabei kann es sich z.B. um die pro zu erbringender Umweltschutzeinheit beantragte Beihilfe handeln. Die übrigen 30 % können qualitative Kriterien sein, die ebenfalls objektiv, eindeutig, transparent, diskriminierungsfrei und vorab festgelegt sein müssen. Eine Ausschreibung, die diesen Anforderungen genügt, ermöglicht die Gewährung von Beihilfen in Höhe von bis zu 100 % der gesamten Investitionskosten (Art. 36 Abs. 9 AGVO).

⁵⁵ Vgl. dazu i. E. die detaillierten Ausführungen in Art. 36 Abs. 4 AGVO

⁵⁶ Eine weitere Erhöhung um 10 Prozentpunkte wäre bei Lage in einem A-Fördergebiet möglich. Solche Fördergebiete gibt es jedoch in Deutschland nicht. Zu den Fördergebieten i. E. vgl. Fn. 54.

Die folgende tabellarische Darstellung zeigt die wichtigsten Parameter der Fördermöglichkeiten gemäß Art. 36 AGVO (Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung) zusammenfassend:

Abbildung 20: Art. 36 AGVO – Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung

Kapitalintensität und Unterfinanzierung bzgl. Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells				
Freistellungs- tatbestand	Beihilfefähige Kosten	Beihilfeintensität	Anmelde- schwelle	Anmerkun- gen
Art. 36 AGVO: Investitionsbei- hilfen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisie- rung	Sog. Investitionsmehr- kosten (Differenz zwi- schen den Investitions- kosten, die der Beihilfe- empfänger im sog. „kontrafaktischen Sze- nario“ ohne Gewäh- rung der Beihilfe ge- habt hätte, und den Kosten, die er im Sze- nario mit Beihilfe hat)	Grds. 40 % Bis zu 85 % je nach Unterneh- mensgröße und Fördergebiet so- wie bei einer 100%igen Verrin- gerung der direkten Treibhaus- gasemissionen 100 % der Investitionskosten bei der Vergabe von Beihilfen im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung	Grds. 30 Mio. Euro pro Un- ternehmen und Investiti- onsvorhaben	Umwelt- schutzbeihil- fen, deren Freistellung nicht in den spezielleren Tatbeständen der Art. 36a, 36b und 38 bis 48 AGVO geregelt sind

Quelle: eigene Darstellung, Redeker Sellner Dahs

3.3.4.2 Art. 47 AGVO – Investitionsbeihilfen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft

Art. 47 AGVO sieht Investitionsbeihilfen zur Förderung der Ressourceneffizienz und des Ressourcenkreislaufs vor. Art. 47 Abs.2 AGVO enthält dazu eine Liste von freistellungsfähigen Arten von Investitionen. Für den Bereich der nachhaltigen Chemie könnten Folgende relevant sein:⁵⁷

- Verbesserung der Ressourceneffizienz durch eine Nettoverringerung des Ressourcenverbrauchs bei der Erzeugung einer bestimmten Produktionsmenge,
- Dekontamination des vom Empfänger erzeugten Abfalls oder Investitionen in die Dekontamination des von Dritten erzeugten Abfalls,
- Dekontamination, Vorbehandlung und Behandlung anderer Produkte, Materialien oder Stoffe, die vom Empfänger oder von Dritten erzeugt werden und andernfalls nicht verwendet oder weniger ressourceneffizient verwertet würden.⁵⁸

Obwohl die Investitionen keine Innovationen i.S.v. Beihilfen für Forschung und Entwicklung darstellen müssen, müssen sie auf gewisse Weise doch innovativ sein. Das folgt aus Art. 47 Abs. 6 AGVO, der besagt, dass Investitionen in Technologien, die unionsweit Gegenstand bereits rentabler etablierter Geschäftspraktiken sind, nicht freigestellt sind.

Für diese Beihilfen gilt ein Schwellenwert von 30 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben (Art. 4 Abs. 1 lit. s) AGVO). Die Beihilfeintensität beträgt grundsätzlich 40 % der

⁵⁷ Die folgende Aufzählung ist ggf. nicht abschließend und kann die Prüfung i. E. nicht ersetzen, welche der in Art. 47 Abs. 2 lit. a) AGVO genannten Arten von Investitionen für nachhaltige Chemie relevanten sein könnten.

⁵⁸ Zu den freistellungsfähigen Arten von Investitionen i. E. vgl. Art. 47 Abs. 2 lit. a) AGVO.

beihilfefähigen Kosten. Sie kann je nach Unternehmensgröße und bei Lage in einem C-Fördergebiet auf bis zu 65 % angehoben werden (Art. 47 Abs. 8 bis 9 AGVO).⁵⁹

Die folgende tabellarische Darstellung zeigt die wichtigsten Parameter der Fördermöglichkeiten gemäß Art. 47 AGVO (Investitionsbeihilfen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft) zusammenfassend:

Abbildung 21: Art. 47 AGVO – Investitionsbeihilfen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft

Kapitalintensität und Unterfinanzierung bzgl. Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells				
Freistellungs- tatbestand	Beihilfefähige Kosten	Beihilfein- tensität	Anmelde- schwelle	Anmerkun- gen
Art. 47 AGVO: Investitions- beihilfen für Ressour- ceneffizienz und zur Un- terstützung des Über- gangs zu ei- ner Kreislauf- wirtschaft	Investitionsmehrkosten einer der genann- ten beihilfefähigen Investitionen, für den Bereich nachhaltige Chemie z.B. relevant: • Verbesserung der Ressourceneffizienz durch eine Nettoverringerung des Ressourcenverbrauchs bei der Erzeugung einer bestimmten Produktionsmenge • Dekontamination des vom Empfänger erzeugten Abfalls oder Investitionen in die Dekontamination des von Dritten erzeugten Abfalls • Dekontamination, Vorbehandlung und Behandlung anderer Produkte, Materialien oder Stoffe, die vom Empfänger oder von Dritten erzeugt werden und andernfalls nicht verwendet oder weniger ressourceneffizient verwertet würden	Grds. 40 % Bis zu 85 % je nach Un- ternehmens- größe und Fördergebiet sowie bei ei- ner 100%- igen Verrin- gerung der direkten Treibhaus- gasemissio- nen	30 Mio. Euro pro Unterneh- men und Investiti- onsvorha- ben	Investitionen müssen auf gewisse Weise innovativ sein, da keine Frei- stellung von Investitions- beihilfen für Technologien, die unionsweit Gegenstand bereits ren- tabler etab- lierter Ge- schäftsprakti- ken sind

Quelle: eigene Darstellung, Redeker Sellner Dahs

3.3.4.3 Art. 49 AGVO – Beihilfen für Studien und Beratungsleistungen in den Bereichen Umweltschutz und Energie

Art. 49 AGVO sieht einen gesonderten Freistellungstatbestand für bestimmte vorbereitende Maßnahmen („Studien und Beratungsleistungen“) vor, die sich unmittelbar auf gemäß Abschnitt 7 AGVO (inkl. Art. 36 und Art. 47 AGVO) beihilfefähige Investitionen beziehen. Art. 49 Abs. 2a AGVO stellt ausdrücklich klar, dass die Freistellungswirkung für die vorbereitenden Maßnahmen im Sinne von Art. 49 AGVO unabhängig davon greift bzw. bestehen bleibt, ob die Investition am Ende durchgeführt wird oder nicht.

Die Beihilfeintensität beträgt grundsätzlich 60 % der beihilfefähigen Kosten (Art. 49 Abs. 3 AGVO). Sie kann bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte und bei kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden (Art. 49 Abs. 4 AGVO).

⁵⁹ Eine weitere Erhöhung um 10 Prozentpunkte wäre bei Lage in einem A-Fördergebiet möglich. Solche Fördergebiete gibt es jedoch in Deutschland nicht. Zu den Fördergebieten i. E. vgl. Fn. 54.

Die folgende tabellarische Darstellung zeigt die wichtigsten Parameter der Fördermöglichkeiten gemäß Art. 49 AGVO (Beihilfen für Studien und Beratungsleistungen in den Bereichen Umweltschutz und Energie) zusammenfassend:

Abbildung 22: Art. 49 AGVO – Beihilfen für Studien und Beratungsleistungen in den Bereichen Umweltschutz und Energie

Kapitalintensität und Unterfinanzierung bzgl. Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells			
Freistellungstatbestand	Beihilfefähige Kosten	Beihilfeintensität	Anmerkungen
Art. 49 AGVO: Beihilfen für Studien und Beratungsleistungen in den Bereichen Umweltschutz und Energie	Kosten für Studie oder Beratungsleistung, die sich unmittelbar auf nach Abschnitt 7 AGVO (inkl. Art. 36 und Art. 47 AGVO) beihilfefähige Investitionen beziehen	Grds. 60 % Aufschlag 10 – 20 Prozentpunkte bei KMU	Freistellung unabhängig davon, ob die Investition am Ende durchgeführt wird

Quelle: eigene Darstellung, Redeker Sellner Dahs

3.3.5 Erwerb an Fachkompetenz: Art. 31 AGVO – Ausbildungsbeihilfen

Art. 31 AGVO sieht Ausbildungsbeihilfen vor. Es handelt sich hier um Ausbildungsmaßnahmen, deren Finanzierung beihilferechtsrelevant ist, weil sie wirtschaftliche Tätigkeiten darstellen. Daher ist die (regelmäßig nicht wirtschaftliche und damit nicht beihilferelevante) Erstausbildung grundsätzlich von der Anwendung des Art. 31 AGVO ausgeschlossen. Zudem dürfen keine Beihilfen für Ausbildungsmaßnahmen von Unternehmen zur Einhaltung verbindlicher Ausbildungsnormen gewährt werden (Art. 31 Abs. 2 AGVO).

Für diese Beihilfen gilt ein Schwellenwert von 3 Mio. Euro pro Ausbildungsvorhaben (Art. 4 Abs. 1 lit. n) AGVO). Die Beihilfeintensität beträgt grundsätzlich 50 % der beihilfefähigen Kosten. Sie kann auf bis zu 70 % bei KMU und bei Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitnehmer mit Behinderungen oder benachteiligte Arbeitnehmer angehoben werden (Art. 31 Abs. 4 AGVO). Nach unserem Verständnis könnten solche Beihilfen für den Bereich nachhaltiger Chemie für die Finanzierung interner oder externer Schulungen für Mitarbeiter zum Erwerb von Fachkompetenz relevant werden.

Die folgende tabellarische Darstellung zeigt die wichtigsten Parameter der Fördermöglichkeiten gemäß Art. 31 AGVO (Ausbildungsbeihilfen) zusammenfassend:

Abbildung 23: Art. 31 AGVO – Ausbildungsbeihilfen

Erwerb an Fachkompetenz				
Freistel- lungstatbe- stand	Beihilfefähige Kosten	Beihil- feintensi- tät	Anmel- de- schwell e	Anmerkungen
Art. 31 AGVO: Ausbil- dungsbei- hilfen	Personalkosten für Ausbilder Direkt mit der Ausbildungsmaßnahme ver- bundene Aufwendungen von Ausbildern und Ausbildungsteilnehmern, z. B. direkt mit der Maßnahme zusammenhängende Reise- und Unterbringungskosten, Materia- lien und Bedarfsartikel sowie die Abschrei- bung von Werkzeugen und Ausrüstungsge- genständen, soweit sie ausschließlich für die Ausbildungsmaßnahme verwendet wer- den Kosten für Beratungsdienste Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer und allgemeine indirekte Kosten (Verwal- tungskosten, Miete, Gemeinkosten), die für die Stunden anfallen, in denen die Teilneh- mer an der Ausbildungsmaßnahme teilneh- men	Grds. 50 % Bis zu 70 % bei KMU und bei Aus- bildungs- maßnah- men für Arbeit- nehmer mit Behin- derungen oder be- nachtei- ligte Ar- beitneh- mer	3 Mio. Euro pro Ausbil- dungs- vorha- ben	Erstausbildung grundsätzlich bei- hilfefrei förderbar, da keine wirt- schaftliche Tätig- keit, Förderung kann ohne Freistel- lung gewährt wer- den! Beihilfen für Aus- bildungsmaßnah- men von Unter- nehmen zur Ein- haltung verbindli- cher Ausbildungs- normen dürfen nicht gewährt wer- den!

Quelle: eigene Darstellung, Redeker Sellner Dahs

3.3.6 Freistellung einer Unterstützung aus InvestEU – Kapitalintensität und die Unterfinanzierung im Allgemeinen, bzgl. Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells sowie bzgl. Forschung und Innovation

InvestEU ist ein Fonds, mit dem eine EU-Garantie zur Unterstützung von Finanzierungen und Investitionen geschaffen werden soll, um auf spezifische Fälle von Marktversagen zu reagieren und zusätzliche private und öffentliche Investitionen der bestimmten Politikbereichen der Union zu mobilisieren.⁶⁰ Dazu zählen u.a. nachhaltige Infrastruktur, Forschung, Innovation und Digitalisierung sowie Klein- und Mittelbetriebe.⁶¹

InvestEU kann Beihilfen beinhalten, wenn nationale Förderbanken als Durchführungspartner und/oder Finanzintermediäre agieren oder im Falle der sog. Mitgliedstaaten-Komponente der EU-Garantie (unterstützt durch die Aufbau- und Resilienzfazilität). Für solche Fälle wurden in

⁶⁰ Weitere Informationen über die Webseite der Kommission, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_21_3805 (zuletzt abgerufen am 31.01.2025).

⁶¹ Weitere Informationen über die Webseite des Europäischen Rates und des Rates der Europäischen Union, abrufbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/investment-plan/invest-eu/> (zuletzt abgerufen am 31.01.2025).

der AGVO zwei Freistellungstatbestände geschaffen, um die Verwendung staatlicher Mittel im Rahmen des InvestEU zu erleichtern.⁶²

3.3.6.1 Art. 56e AGVO – Beihilfen im Rahmen von aus dem Fonds „InvestEU“ unterstützten Finanzprodukten

Dieser Freistellungstatbestand sieht detaillierte Förder- und Ausschlusskriterien für die Endempfänger sowie Finanzierungshöchstbeträge für ein breites Spektrum an Politikbereichen vor. Darüber hinaus ermöglicht er die Freistellungen von Beihilfen für KMU und kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung, die über die aufgeführten Politikbereiche hinausgehen. Die detaillierten Förder- und Ausschlusskriterien wurden in den Absätzen 2 bis 10 geregelt. Für nachhaltige Chemie können insb. Abs. 7 (Beihilfen für Infrastrukturen wie etwa Investitionen zur Förderung der Ressourceneffizienz und des Ressourcenkreislaufs, Forschungsinfrastruktur, Innovationscluster-Einrichtungen, Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen), 8 (Beihilfen für den Umweltschutz, einschließlich Klimaschutz), 9 (Beihilfen für Forschung, Entwicklung, Innovation und Digitalisierung) und 10 (Beihilfen für KMU oder ggf. kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung) relevant sein.

Für die begünstigten Unternehmen könnten zudem mit Blick auf eine Einordnung als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ ggf. die Erleichterung in Art. 2 Nr. 18 lit. a) und b) AGVO relevant werden. Dies ist der Fall, wenn sie noch keine drei Jahre bestehen oder (auch) die Voraussetzungen gemäß Art. 21 Abs. 3 lit. b) AGVO erfüllen. Dafür wird auf die Ausführungen oben in Abschnitt 3.3 verwiesen.

Die folgende tabellarische Darstellung zeigt die wichtigsten Parameter der Fördermöglichkeiten gemäß Art. 56e AGVO (Beihilfen im Rahmen von aus dem Fonds „InvestEU“ unterstützten Finanzprodukten) zusammenfassend:

⁶² Weitere Informationen über die Webseite des BMWK, abrufbar unter: <https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/EU/invest-eu.html> und die Webseite der Kommission, abrufbar unter: https://commission.europa.eu/business-economy-euro/economic-recovery/recovery-and-resilience-facility_de#map (jeweils zuletzt abgerufen am 31.01.2025).

Abbildung 24: Art. 56e AGVO – Beihilfen im Rahmen von aus dem Fonds „InvestEU“ unterstützten Finanzprodukten

Kapitalintensität und die Unterfinanzierung bzgl. Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells und bzgl. Innovation		
Freistellungstatbestand	Förderkriterien (Auswahl)	Höchstbeträge (Auswahl)
Art. 56e AGVO: Voraussetzungen für Beihilfen im Rahmen von aus dem Fonds „InvestEU“ unterstützten Finanzprodukten	Der Tatbestand enthält eine Auflistung spezifischer Infrastrukturen und Tätigkeiten, die gefördert werden können, die ggf. im Einzelfall auch Aspekte nachhaltige Chemie umfassen könnten (zu prüfen!) Beihilfen für „andere Infrastrukturen“ müssen Investitionen zur Förderung der Ressourceneffizienz und des Ressourcenkreislaufs im Einklang mit Art. 47 Abs. 1 bis 6 und 10 AGVO, Investitionen in Forschungsinfrastruktur, in den Auf- oder Ausbau von Innovationscluster-Einrichtungen oder in Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen betreffen Beihilfen für Forschung, Entwicklung, Innovation und Digitalisierung müssen Grundlagenforschung, industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung, Prozess- oder Betriebsinnovationen für KMU oder Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienste für KMU betreffen Beihilfen für KMU (auch in Schwierigkeiten, wenn die Erleichterungen in Art. 2 Nr. 18 lit. a) und b) AGVO Anwendung finden) und ggf. kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung, die ggf. detaillierte Kriterien erfüllen, insb. bzgl. Börsennotierung, Alter, Kapitalintensität der Erstinvestition, Status eines innovativen Unternehmens i.S.d. Art. 2 Nr. 80 AGVO	Beihilfen für „andere Infrastrukturen“: 110 Mio. Euro pro Endempfänger pro Vorhaben Beihilfen für Forschung, Entwicklung, Innovation und Digitalisierung • die für Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung gewährt werden: 75 Mio. Euro pro Endempfänger pro Vorhaben • die für Prozessinnovation oder Betriebsinnovationen für KMU oder Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienste für KMU gewährt werden: 30 Mio. Euro pro Endempfänger pro Vorhaben Beihilfen für KMU und ggf. kleine Unternehmen mittlerer Kapitalisierung: • mit Förderkriterien: 16,5 Mio. Euro pro Endempfänger • ohne Förderkriterien: 2,2 Mio. Euro pro Endempfänger

Quelle: eigene Darstellung, Redeker Sellner Dahs

3.3.6.2 Art. 56f AGVO – Beihilfen im Rahmen von aus dem Fonds „InvestEU“ unterstützten kommerziellen Finanzprodukten mit zwischengeschalteten Finanzintermediären

Dieser Freistellungstatbestand gilt für Finanzprodukte, die eine Finanzierung in geringerer Höhe (bis zu 8,25 Mio. Euro pro Endempfänger) anbieten (vgl. Art. 56f Abs. 3 AGVO). Diese Finanzprodukte müssen durch gewerbliche Finanzintermediäre (vgl. Definition in Art. 2 Nr. 168 AGVO) für die Endempfänger bereitgestellt werden (vgl. Art. 56f Abs. 1 AGVO). Der gewerbliche Finanzintermediär muss bei jeder finanziellen Transaktion ein Mindestrisiko von 20 % tragen (vgl. Art. 56f Abs. 2 AGVO). Diese Befreiung enthält keine Beschränkungen („Förderkriterien“) für Beihilfeempfänger.

Finanzintermediäre für im Rahmen von durch den Fonds „InvestEU“ unterstützten Finanzprodukten dürfen zudem Unternehmen in Schwierigkeiten sein, soweit diese gegenüber anderen Unternehmen nicht begünstigt werden (Art. 1 Abs. 4 lit. c) AGVO). Für die begünstigten Unternehmen als solche könnten ggf. die Erleichterung in Art. 2 Nr. 18 lit. a) und b) AGVO relevant werden. Dies ist der Fall, wenn sie noch keine drei Jahre bestehen oder (auch) die Voraussetzungen gemäß Art. 21 Abs. 3 lit. b) AGVO erfüllen. Dafür wird auf die Ausführungen oben in Abschnitt 3.3 verwiesen.

Die folgende tabellarische Darstellung zeigt die wichtigsten Parameter der Fördermöglichkeiten gemäß Art. 56f AGVO (Beihilfen im Rahmen von aus dem Fonds „InvestEU“ unterstützten kommerziellen Finanzprodukten mit zwischengeschalteten Finanzintermediären) zusammenfassend:

Abbildung 25: Art. 56f AGVO –Beihilfen im Rahmen von aus dem Fonds „InvestEU“ unterstützten kommerziellen Finanzprodukten mit zwischengeschalteten Finanzintermediären

Kapitalintensität und die Unterfinanzierung bzgl. Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells und bzgl. Innovation		
Freistellungstatbestand	Anforderungen	Höchstbetrag
Art. 56f AGVO: Voraussetzungen für Beihilfen im Rahmen von aus dem Fonds „InvestEU“ unterstützten kommerziellen Finanzprodukten mit zwischengeschalteten Finanzintermediären	Die Finanzierungen für die Endempfänger werden durch gewerbliche Finanzintermediäre bereitgestellt Der gewerbliche Finanzintermediär, der die Finanzierung für den Endempfänger bereitstellt, trägt bei jeder finanziellen Transaktion ein Mindestrisiko von 20 % Sowohl Finanzintermediäre, als auch Endempfänger können unter bestimmten Voraussetzungen Unternehmen in Schwierigkeiten sein, vgl. Art. 1 Abs. 4 lit. c) AGVO bzgl. Finanzintermediäre und die Erleichterung in der einschlägigen Legaldefinition in Art. 2 Nr. 18 lit. a) und b) AGVO bzgl. Endempfängern	8,25 Mio. Euro pro Endempfänger

Quelle: eigene Darstellung, Redeker Sellner Dahs

3.4 Notifizierung

Wenn eine Beihilfe die Freistellungsvoraussetzungen der AGVO bzw. anderer Freistellungsgrundlagen nicht erfüllt, muss die Beihilfe bei der Kommission notifiziert und ggf. ex-post evaluiert werden.⁶³ Erst nachdem die Kommission eine Genehmigungsentscheidung erlassen hat, darf der Mitgliedstaat die beabsichtigte Beihilfemaßnahme durchführen.

Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens prüft die Kommission, ob die im AEUV geregelten Erlaubnistatbestände, nach denen Beihilfen als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden können, erfüllt sind. Vorliegend sind insbesondere Art. 107 Abs. 3 lit. b) und c) AEUV von Interesse. Danach können Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem

⁶³ Vgl. zu den seinerzeit neuen Vorschriften *Lünenbürger u.a.*, EU-Beihilfepolitik – Analyse der Auswirkungen des neuen Beihilferechts unter besonderer Berücksichtigung des Instruments der Ex-post-Evaluierung (Hrsg.: Umweltbundesamt), Dessau-Roßlau, Mai 2018, abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/eu-beihilfepolitik-analyse-der-auswirkungen-des> (zuletzt abgerufen am 31.01.2025). Eine ähnliche Evaluierungspflicht nach der AGVO besteht nur in Ausnahmefällen bei Förderregelungen mit einer durchschnittlichen jährlichen Mittelausstattung von über 150 bzw. 200 Mio. Euro pro Mitgliedsstaat, wenn die Kommission entscheidet, die AGVO für eine solche Förderregelung für mehr als 6 Monate bzw. bis zum Ablauf der Geltungsdauer der AGVO anzuwenden.

europäischem Interesse sowie zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete genehmigt werden. Die Kommission verfügt dabei über einen gewissen Grad an Ermessen. Die Kommission unterliegt insoweit der Selbstbindung mit Blick auf Leitlinien, Mitteilungen oder Rahmenregelungen, die sie zur Auslegung der genannten Vorschriften des AEUV selbst erlassen hat.

Diese Leitlinien, Mitteilungen oder Rahmenregelungen enthalten regelmäßig vorab einen „allgemeinen Teil“ mit Regelungen allgemeiner Voraussetzungen, die „vor die Klammer“ gezogen sind. Herauszuheben sind insoweit die Anforderungen an den Anreizeffekt, die „Mitnahmeeffekte“ vermeiden sollen,⁶⁴ und die Regelung der Kumulierungsmöglichkeiten mit anderen Beihilfen. Diese orientieren sich regelmäßig an den allgemeinen Grundsätzen, die aus dem Verbot der Überkompensation folgen:

- ▶ Wenn sich die beihilfefähigen Kosten überschneiden, dürfen die Beihilfen insgesamt die höchstmöglichen beihilfefähigen Kosten bzw. Beihilfenintensitäten nicht überschreiten.
- ▶ Wenn sich die beihilfefähigen Kosten nicht überschneiden, ist eine Kumulierung i. d. R. möglich.
- ▶ Auch im Rahmen einer Kombination mit zentral verwalteten Unionsmitteln (siehe dazu z. B. den Exkurs unten unter Abschnitt D) ist Vorsicht geboten.⁶⁵

Die Leitlinien, Mitteilungen oder Rahmenregelungen enthalten neben dem allgemeinen Teil regelmäßig einen besonderen Teil, der für die einzelnen Gruppen von Beihilfen spezifische Regelungen für die Beurteilung von deren Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt enthält. Auf die jeweils in den im Folgenden kursorisch dargestellten Regelungen kann im Rahmen dieses Gutachtens nicht im Einzelnen eingegangen werden. Dafür wird auf die jeweils einschlägigen Regelungen der Leitlinien verwiesen.⁶⁶

Auf der Grundlage der Eingangs formulierten Aufgabenstellung wurden die verschiedenen Leitlinien, Mitteilungen oder Rahmenregelungen der Kommission, die für Notifizierungen von Beihilfen verschiedener Sektoren oder für horizontale Zielsetzungen zugrunde zu legen sind, wie folgt als typischerweise relevant und vorliegend ggf. nutzbar identifiziert und kategorisiert:

⁶⁴ Vgl. z.B. Abschnitt 3.1.2 KUEBLL.

⁶⁵ Zur Kumulierung vgl. z.B. Rn. 56 f. KUEBLL.

⁶⁶ Die folgende Darstellung der verschiedenen Leitlinien und den darin geregelten Voraussetzungen für die Vereinbarkeit der Beihilfen mit dem Binnenmarkt ist nicht abschließend und stellt kursorisch einige wichtige Gesichtspunkte heraus. Diese kann die für jedes Vorhaben erforderliche Prüfung im Einzelfall nicht ersetzen.

Abbildung 26: Relevante und als ggf. nutzbar identifizierte Rechtsgrundlagen für Notifizierungen

Zugang zu Risikokapital	Zugang zu Laboren oder Demonstrationsanlagen, inklusive in Entwicklungs- und Schwellenländern	Kapitalintensität und die Unterfinanzierung bzgl. Forschung und Innovation (inkl. Finanzierung von Prototypen)	Kapitalintensität und die Unterfinanzierung bzgl. Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells
Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (Risikofinanzierungsleitlinien)	Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEul-Rahmen)	Mitteilung der Kommission: Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse mit dem Binnenmarkt (IPCEI-Mitteilung)	
		Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen (KUEBLL)	

Quelle: eigene Darstellung, Redeker Sellner Dahs

3.4.1 KUEBLL⁶⁷ – Kapitalintensität und die Unterfinanzierung bzgl. Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells

Die KUEBLL sind die maßgebliche beihilfenrechtliche Grundlage für Umweltbeihilfen, die notifizierungspflichtig sind, weil sie die Freistellungsvoraussetzungen der AGVO nicht erfüllen. Dies betrifft vor allem Großvorhaben, die die Schwellenwerte der AGVO überschreiten.

Im Rahmen der KUEBLL wirkt sich die „ökologische Nachhaltigkeit“ der zu fördernden Maßnahmen entsprechend der von der Taxonomie-VO (EU) 2020/852⁶⁸ bzw. der auf dieser Grundlage von der Kommission erlassenen DelVO (EU) 2021/2139 und DelVO 2023/2486 (sog. technische Bewertungskriterien)⁶⁹ insgesamt positiv auf die Genehmigungsfähigkeit aus.⁷⁰ Entsprechend bietet sich im Fall einer Notifizierung auf der Grundlage der KUEBLL für den Bereich der nachhaltigen Chemie die einschlägige Prüfung an.⁷¹

Eine der größten Herausforderungen für den potenziellen Beihilfenempfänger im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens auf der Grundlage der KUEBLL betrifft die Beschränkung der Beihilfe auf das erforderliche Minimum bzw. die Berechnung der insoweit beihilfefähigen Kosten. Diese sind grundsätzlich die zur Verwirklichung des Ziels der Beihilfemaßnahme erforderlichen zusätzlichen Nettokosten (sog. Finanzierungslücke), die im Vergleich zum kontrafaktischen Szenario anfallen, bei dem keine Beihilfe gewährt wird. Diese Finanzierungslücke ist anhand eines Vergleichs der Differenz zwischen den erwirtschafteten Einnahmen und den Kosten (einschließlich Investitionen und Betrieb) des unterstützten Vorhabens und der entsprechenden Differenz bei dem Vorhaben zu ermitteln, das der Beihilfeempfänger aller Wahrscheinlichkeit nach ohne

⁶⁷ Mitteilung der Kommission: Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022, ABl. EU C 2022 80/1.

⁶⁸ ABl. EU L 2020 198/13.

⁶⁹ ABl. EU 2021 L 442/1 und ABl. EU L 2023/2486.

⁷⁰ Vgl. Rn. 24, 25, 67, 71 f. KUEBLL.

⁷¹ Vgl. dazu i.E. Lünenbürger, EWS 2023, S. 301 ff.

Beihilfe durchführen würde.⁷² Für diese Berechnung sind – im Unterschied zur Ermittlung der sog. Investitionsmehrkosten gemäß Art. 36 Abs. 4 AGVO (s. o. Abschnitt 3.3.4.1) – während des Abschreibungszeitraums einer Anlage bzw. einer Investition ausdrücklich auch Einnahmen und Betriebskosten einzubeziehen.⁷³ Vereinfachungen werden nur für den – zu plausibilisierenden – Fall zugelassen, dass der Beihilfeempfänger eine Tätigkeit oder Investition kontrafaktisch nicht durchführen bzw. seine Geschäftstätigkeit unverändert fortsetzen würde.⁷⁴ Diese Anforderungen – wie alle allgemeinen Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit für Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen⁷⁵ – gelten für alle in den KUEBLL geregelten Beihilfengruppen, soweit die jeweiligen besonderen Voraussetzungen nichts anderes bestimmen.⁷⁶

Die KUEBLL umfassen 13 Gruppen von Beihilfen. Darunter sind auch die im Folgenden ausgewählten aufgeführten Beihilfen, die nach unserem Verständnis für den Bereich Nachhaltiger Chemie besonders relevant sein könnten.⁷⁷

3.4.1.1 Abschnitt 4.1 KUEBLL – Beihilfen zur Verringerung und zum Abbau von Treibhausgasemissionen

Nach dem Abschnitt 4.1 KUEBLL sind grundsätzlich alle Technologien, die zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beitragen, beihilfefähig, so u.a. Beihilfen für die Erzeugung synthetischer Kraftstoffe. Abschnitt 4.1 ist nicht auf bestimmte Technologien beschränkt. Das Hauptziel der Maßnahme muss in der Verringerung oder dem Abbau von Treibhausgasemissionen bestehen.⁷⁸

Die Vergabe der Beihilfen soll grundsätzlich im Wege einer wettbewerblichen Ausschreibung erfolgen, wobei Ausnahmen zwar zulässig, aber an strenge Voraussetzungen geknüpft sind.⁷⁹ Wenn die Beihilfebeträge durch eine Ausschreibung ermittelt werden, ist „eine detaillierte Prüfung der Nettomehrkosten“ in Höhe der Finanzierungslücke (zur Finanzierungslücke s. o. Abschnitt 3.4.1) „nicht erforderlich“.⁸⁰ Das bedeutet im Umkehrschluss, dass auch im Fall der Ausschreibung nicht vollständig auf eine Prüfung der Finanzierungslücke verzichtet werden kann – wobei aus den KUEBLL nicht hervorgeht, welche Anforderungen an eine nicht detaillierte Prüfung zu stellen sind. In unserer Notifizierungspraxis zeigt sich, dass die Kommission jedenfalls eine Plausibilisierung anhand von Referenzszenarien verlangt.

Eine Anmeldung der Beihilfe nach Abschnitt 4.1 KUEBLL bedarf zudem grundsätzlich einer öffentlichen Konsultation. Sie ist nur ganz ausnahmsweise entbehrlich. In der Konsultation soll der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben werden, zu bestimmten Aspekten der Beihilfe Stellung zu nehmen.⁸¹

⁷² Vgl. dazu i. E. Rn. 48 und 52 KUEBLL.

⁷³ Zu den Problemen, die schon mit der Ermittlung der Investitionsmehrkosten unter Einbeziehung der operativen Gewinne und Kosten in der Regel für die ersten fünf Lebensjahre einer Investition in den Umweltbeihilfeleitlinien des Jahres 2008 (Leitlinien der Gemeinschaft FÜR staatliche Umweltschutzbeihilfen, ABl. EU C 2008 C 82/1) verbunden waren vgl. *Rosenfeld/Lünenbürger/Ruszkowska*, Rechtliche Untersuchung des Begriffs der „umweltbezogenen Mehrkosten“ in den Umweltbeihilfeleitlinien, (Hrsg.: Umweltbundesamt), Dessau-Roßlau 2013, abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/rechtliche-untersuchung-des-begriffs> (zuletzt abgerufen am 31.01.2025).

⁷⁴ Zu diesem Fall vgl. Rn. 52 KUEBLL.

⁷⁵ Zu den übrigen allgemeinen Voraussetzungen der Genehmigungsfähigkeit für Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen vgl. i. E. Abschnitte 1 bis 3 KUEBLL.

⁷⁶ Zu einer beispielhaften Ausnahme vgl. Rn. 93 KUEBLL.

⁷⁷ Diese Auswahl ist nicht abschließend und die folgenden Ausführungen können eine Prüfung der KUEBLL i. E. nicht ersetzen.

⁷⁸ Vgl. Rn. 83 KUEBLL.

⁷⁹ Vgl. Rn. 103 ff. KUEBLL, zu den möglichen Ausnahmen vgl. insbesondere Rn. 107 KUEBLL.

⁸⁰ Vgl. Rn. 49 KUEBLL, zu den Anforderungen an eine Ausschreibung vgl. Rn. 49 bis 51 KUEBLL.

⁸¹ Zu dem Konsultationserfordernis bzw. den möglichen Ausnahmen i.E. vgl. Abschnitt 4.1.3.4 KUEBLL; zu den besonderen Voraussetzungen für Beihilfen zur Verringerung und zum Abbau von Treibhausgasemissionen insgesamt vgl. Abschnitt 4.1. KUEBLL.

Die folgende tabellarische Darstellung fasst Abschnitt 4.1 KUEBLL (Beihilfen zur Verringerung und zum Abbau von Treibhausgasemissionen) cursorisch zusammen:

Abbildung 27: Abschnitt 4.1 KUEBLL – Beihilfen zur Verringerung und zum Abbau von Treibhausgasemissionen

Kapitalintensität und die Unterfinanzierung bzgl. Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells – KUEBLL	
Beihilfeart	Kursorische Darstellung
Abschnitt 4.1 KUEBLL:	Alle Technologien, die zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beitragen, sind beihilfefähig (z.B. Beihilfen für die Erzeugung synthetischer Kraftstoffe)
Beihilfen zur Verringerung und zum Abbau von Treibhausgasemissionen	Hauptziel der Maßnahme – die Verringerung oder der Abbau von Treibhausgasemissionen Grundsätzlich wettbewerbliche Ausschreibung erforderlich, die Höhe der Beihilfe bestimmt (Ausnahmen von Ausschreibungsverpflichtung sind an strenge Voraussetzungen geknüpft) Im Fall der Ausschreibung bleibt eine „nicht detaillierte Prüfung“ der Finanzierungslücke anhand von Referenzszenarien erforderlich Erfordernis der Konsultation

Quelle: eigene Darstellung, Redeker Sellner Dahs

3.4.1.2 Abschnitt 4.4 KUEBLL – Beihilfen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft

Der Anwendungsbereich des Abschnittes 4.4 KUEBLL entspricht weitgehend dem Anwendungsbereich von Art. 47 AGVO hinsichtlich der Arten von Investitionen, die gefördert werden können (zu den für den Bereich nachhaltiger Chemie ggf. relevanten Investitionsarten vgl. oben Abschnitt 3.3.4.2). Bei dieser Beihilfe sollen die beihilfefähigen Kosten auf der Grundlage der Investitionsmehrkosten ermittelt werden, die sich aus einem Vergleich der Gesamtinvestitionskosten des Vorhabens mit denen eines weniger umweltfreundlichen kontrafaktischen Szenarios ergeben, wobei für solche Szenarien verschiedene Anforderungen und Optionen formuliert werden.⁸² Für diese Beihilfen bedarf es demnach nicht der Berechnung der gesamten Nettomehrkosten (inkl. Einnahmen und Kosten. s. o. Abschnitt 3.4.1.1), sondern nur der Mehrkosten bzgl. der jeweiligen Investitionen.

Grundsätzlich liegt die Beihilfehöchstintensität bei 40 %, wobei verschiedene Aufschläge möglich sind.⁸³ Zudem kann der Mitgliedstaat auf der Grundlage der Analyse der Finanzierungslücke (s.o. Abschnitt 3.4.1) nachweisen, dass eine höhere Beihilfeintensität erforderlich ist. Damit müssen vergleichsweise aufwändigere Berechnungen (ggf. durch einen Wirtschaftsökonomen) durchgeführt werden, um höhere Beihilfen notifizieren zu können. In diesem Fall darf die Beihilfe die Finanzierungslücke jedenfalls nicht überschreiten, was mit einer ex-post-Überwachung und ein sog. „Claw-Back-Mechanismus“ abzusichern ist.⁸⁴

⁸² Vgl. Rn. 226 bis 230 und 239 KUEBLL.

⁸³ Vgl. dazu i. E. Rn. 241 ff. KUEBLL.

⁸⁴ Vgl. Rn. 245 KUEBLL.

Im Falle einer Ausschreibung gilt der so ermittelte Beihilfebetrags ohne weiteres als angemessen.⁸⁵ Ausnahmsweise können teilweise auch für Betriebskosten für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren Beihilfen gewährt werden, wenn eine Ausschreibung stattfindet.⁸⁶

Die folgende tabellarische Darstellung fasst Abschnitt 4.4 KUEBLL (Beihilfen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft) kursorisch zusammen:

Abbildung 28: Abschnitt 4.4 KUEBLL – Beihilfen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft

Kapitalintensität und die Unterfinanzierung bzgl. Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells – KUEBLL	
Beihilfeart	Kursorische Darstellung
Abschnitt 4.4 KUEBLL: Beihilfen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft	Entspricht weitgehend dem Art. 47 AGVO hinsichtlich der Arten von beihilfefähigen Investitionen Die beihilfefähigen Kosten sollen auf der Grundlage der Investitionsmehrkosten ermittelt werden, die sich aus einem Vergleich der Gesamtinvestitionskosten des Vorhabens mit denen eines weniger umweltfreundlichen kontrafaktischen Szenarios ergeben Beihilfeshöchstintensität von grds. 40 %; verschiedene Aufschläge sind möglich Nachweis anhand der Finanzierungslücke (aufwändig zu berechnen!) möglich, dass eine höhere Beihilfeintensität erforderlich ist; ex-post-Überwachung und claw-back-Mechanismus erforderlich Im Falle einer Ausschreibung: 1) gilt der so ermittelte Beihilfebetrags ohne weiteres als angemessen 2) können ausnahmsweise auch Betriebskosten für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren gefördert werden

Quelle: eigene Darstellung, Redeker Sellner Dahs

3.4.1.3 Abschnitt 4.5 KUEBLL – Beihilfen zur Vermeidung oder Verringerung von nicht durch Treibhausgase bedingter Umweltverschmutzung

Abschnitt 4.5 KUEBLL ergänzt Abschnitt 4.1 KUEBLL. Während Abschnitt 4.1 KUEBLL darauf abzielt, die Treibhausgasemissionen zu vermeiden oder zu verringern, deckt Abschnitt 4.5 KUEBLL die Vermeidung und Verringerung nicht durch Treibhausgase bedingter Umweltverschmutzung ab.⁸⁷

Bei dieser Beihilfe sollen die beihilfefähigen Kosten auf der Grundlage der Investitionsmehrkosten ermittelt werden, die unmittelbar mit einer Verbesserung des Umweltschutzes verbunden sind. Diese ergeben sich, wie im Rahmen des Abschnitt 4.4 KUEBLL, grundsätzlich aus einem Vergleich der Investitionskosten im Beihilfenszenario mit den Investitionskosten im sog. kontrafaktischen Szenario, für dessen Ermittlung auf die Regelungen in Abschnitt 4.4 KUEBLL (s.o. Abschnitt 3.4.1.2) verwiesen wird.⁸⁸

⁸⁵ Vgl. Rn. 246 KUEBLL.

⁸⁶ Zu den Voraussetzungen für Betriebsbeihilfen i. E. vgl. Rn. 247 KUEBLL, zu den besonderen Voraussetzungen für Beihilfen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft insgesamt vgl. Abschnitt 4.4. KUEBLL.

⁸⁷ Vgl. Rn. 255 KUEBLL.

⁸⁸ Vgl. Rn. 265 f. KUEBLL.

Grundsätzlich ist eine Beihilfeintensität von 40 % vorgesehen, die für KMU, in Fördergebieten⁸⁹ oder für (im Einzelnen definierte) öko-innovative Tätigkeiten erhöht werden kann. Für den Bereich nachhaltiger Chemie könnten vor allem die erste und dritte Option relevant sein.⁹⁰ Auch für diese Beihilfen kann der Mitgliedstaat darüber hinaus einen höheren Beihilfebetrug von bis zu 100 % der Finanzierungslücke erreichen, wenn er diese nachweist. Die Beihilfeintensität beträgt auch im Falle einer Ausschreibung 100 %. Für beide Fälle gelten die für Beihilfen gemäß Abschnitt 4.4 KUEBLL dargestellten Anforderungen in gleicher Weise (s.o. Abschnitt 3.4.1.2).⁹¹

Die folgende tabellarische Darstellung fasst Abschnitt 4.5 KUEBLL (Beihilfen zur Vermeidung oder Verringerung von nicht durch Treibhausgase bedingter Umweltverschmutzung) cursorisch zusammen:

Abbildung 29: Abschnitt 4.5 KUEBLL – Beihilfen zur Vermeidung oder Verringerung von nicht durch Treibhausgase bedingter Umweltverschmutzung

Kapitalintensität und die Unterfinanzierung bzgl. Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells – KUEBLL	
Beihilfeart	Kursorische Beschreibung
Abschnitt 4.5 KUEBLL: Beihilfen zur Vermeidung oder Verringerung von nicht durch Treibhausgase bedingter Umweltverschmutzung	Ergänzt Abschnitt 4.1 KUEBLL – Abschnitt 4.5 KUEBLL zielt darauf ab, nicht durch Treibhausgase bedingte Umweltverschmutzung zu vermeiden oder zu verringern Beihilfefähigen Kosten sollen auf der Grundlage der Investitionsmehrkosten ermittelt werden, die unmittelbar mit einer Verbesserung des Umweltschutzes verbunden sind (Vergleich der Investitionskosten im Beihilfenszenario mit den Investitionskosten im sog. kontrafaktischen Szenario, für dessen Ermittlung auf die Regelungen in Abschnitt 4.4 KUEBLL (siehe vorangegangene Tabelle) verwiesen wird Beihilfehöchstintensität von grds. 40 %; 100 % im Falle einer Ausschreibung Nachweis anhand von Finanzierungslücke möglich, dass eine höhere Beihilfeintensität erforderlich ist; ex-post-Überwachung und claw-back-Mechanismus erforderlich

Quelle: eigene Darstellung, Redeker Sellner Dahs

3.4.1.4 Abschnitt 4.13 KUEBLL – Beihilfen für Studien oder Beratungsleistungen zu Klima-, Umweltschutz- und Energiefragen

Auf der Grundlage des Abschnitt 4.13 KUEBLL können Beihilfen für Studien oder Beratungsleistungen zu Klima-, Umweltschutz- und Energiefragen gewährt werden. Dies umfasst Studien oder Beratungsleistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit unter die KUEBLL Leitlinien fallenden Vorhaben oder Tätigkeiten stehen und nicht fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören.⁹² Darüber erfolgt die Abgrenzung zu Art. 49 AGVO, der die entsprechenden Beihilfen

⁸⁹ Vgl. Fn. 54.

⁹⁰ Zu den genannten Voraussetzungen für die Erhöhung der Beihilfeintensität i. E. vgl. Rn. 268 bis 270 KUEBLL.

⁹¹ Vgl. Rn. 271 f. KUEBLL, zu den besonderen Voraussetzungen für Beihilfen zur Vermeidung oder Verringerung von nicht durch Treibhausgase bedingter Umweltverschmutzung vgl. Abschnitt 4.5 KUEBLL.

⁹² Vgl. Rn. 448 f. KUEBLL.

für Studien und Beratungsleistungen freistellt, wenn sich diese auf ihrerseits freigestellte Vorhaben beziehen.

Die Kosten für Studien und Beratungsleistungen sind nur insoweit beihilfefähig, als sie sich auf unter die KUEBLL fallende Vorhaben beziehen, also ggf. nur teilweise (wobei eine Kumulierung z.B. mit Art. 49 möglich erscheint, soweit sich die Studie oder Beratung auf freigestellte Vorhaben beziehen sollte). Die Beihilfeintensität beträgt grundsätzlich 60 % der beihilfefähigen Kosten. Sie kann für KMU um bis zu 20 Prozentpunkte erhöht werden.⁹³

Die folgende tabellarische Darstellung fasst Abschnitt 4.13 KUEBLL (Beihilfen für Studien oder Beratungsleistungen zu Klima-, Umweltschutz- und Energiefragen) kursorisch zusammen:

Abbildung 30: Abschnitt 4.13 KUEBLL – Beihilfen für Studien oder Beratungsleistungen zu Klima-, Umweltschutz- und Energiefragen

Kapitalintensität und die Unterfinanzierung bzgl. Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells – KUEBLL	
Beihilfeart	Kursorische Beschreibung
Abschnitt 4.13 KUEBLL: Beihilfen für Studien oder Beratungsleistungen zu Klima-, Umweltschutz- und Energiefragen	Umfasst Studien oder Beratungsleistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit unter die KUEBLL Leitlinien fallenden Vorhaben oder Tätigkeiten stehen und nicht fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören Beihilfeintensität von grds. 60 %; kann bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte und bei kleinen um 20 Prozentpunkte erhöht werden

Quelle: eigene Darstellung, Redeker Sellner Dahs

3.4.2 IPCEI-Mitteilung⁹⁴ – Kapitalintensität und die Unterfinanzierung bzgl. Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells sowie bzgl. Forschung und Innovation

Die IPCEI-Mitteilung findet grundsätzlich für alle Wirtschaftszweige Anwendung.⁹⁵ Ein danach genehmigungsfähiges Vorhaben muss einen konkreten, klaren und erkennbaren wichtigen Beitrag zu den Zielen oder Strategien der Union leisten, etwa zum europäischen Grünen Deal oder zum Ziel der Union, bis 2050 klimaneutral zu werden. Außerdem muss das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf ein nachhaltiges Wachstum haben.⁹⁶

Die IPCEI-Mitteilung erfasst nur wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse. Es geht um grenzüberschreitende Vorhaben, die sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht bedeutend sind. Ersteres bezieht sich auf einen besonders großen Umfang oder Anwendungsbereich, zweiteres auf ein möglicherweise besonders hohes technologisches oder finanzielles Risiko. An dem Vorhaben müssen in der Regel mindestens vier Mitgliedstaaten beteiligt sein und es darf nicht nur den Mitgliedstaaten, die die Finanzierung übernehmen, sondern muss auch anderen Teilen der Union zugutekommen.⁹⁷ IPCEI sollen auf diese Weise einen wichtigen Beitrag

⁹³ Zu den genannten Voraussetzungen für die Erhöhung der Beihilfeintensität i. E. vgl. Rn. 453 f. KUEBLL, zu den besonderen Voraussetzungen für Beihilfen für Studien oder Beratungsleistungen zu Klima-, Umweltschutz- und Energiefragen insgesamt vgl. Abschnitt 4.13 KUEBLL.

⁹⁴ Mitteilung der Kommission: Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse mit dem Binnenmarkt, ABl. EU C 2021 528/10.

⁹⁵ Vgl. Rn. 9 IPCEI-Mitteilung.

⁹⁶ Vgl. Rn. 14 IPCEI-Mitteilung.

⁹⁷ Zu den Anforderungen i. E. vgl. Abschnitt 3 IPCEI-Mitteilung.

zu nachhaltigem Wachstum, Beschäftigung, Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz von Industrie und Wirtschaft in der Union leisten.⁹⁸

Die IPCEI-Mittelung könnte für entsprechende Projekte im Bereich der nachhaltigen Chemie nutzbar sein. Einschlägige Unternehmen könnten zudem auch an einem allgemeinen und nicht nur auf nachhaltige Chemie beschränkten IPCEI teilnehmen, insbesondere im Rahmen sog. „integrierter“ Vorhaben, die Teil eines gemeinsamen „Fahrplans“ oder Programms sind.⁹⁹ Die Einbindung der Unternehmen in ein Projekt muss jedoch vor der Notifizierung erfolgen, da die Beihilfenempfänger – wie in jedem anderen Notifizierungsverfahren auch – vorab feststehen müssen. Die Kommission bewertet das Vorhaben positiver, wenn allen Mitgliedstaaten bzw. Unternehmen europaweit ausreichend Gelegenheit zur Teilnahme gegeben worden ist.¹⁰⁰ Die Auswahl der Beihilfeempfänger im Wege eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens wird als „positiver Indikator“ betrachtet.¹⁰¹

Die beihilfefähigen Kosten können i. E. dem Anhang der IPCEI-Mitteilung entnommen werden. Darauf wird verwiesen. Eine Beihilfeintensität wird nicht konkret genannt. Der Beihilfeempfänger muss einen „erheblichen Kofinanzierungsbeitrag“ leisten, wobei die Kommission bei der Beurteilung des Umfangs der Kofinanzierung die Besonderheiten bestimmter Wirtschaftszweige und von KMU berücksichtigt. Im Ausnahmefall kann sie auf eine Kofinanzierung ganz verzichten (was einer Beihilfeintensität von 100 % entsprechen würde).¹⁰² Ein erheblicher Beitrag unabhängiger privater Investoren wird u.a. als „positiver Indikator“ angesehen.¹⁰³

Die folgende tabellarische Darstellung erläutert die Fördermöglichkeiten gemäß der IPCEI-Mitteilung zusammenfassend:

⁹⁸ Vgl. Rn. 2 IPCEI-Mitteilung.

⁹⁹ Vgl. Rn. 13 IPCEI-Mitteilung.

¹⁰⁰ Vgl. Rn. 20 IPCEI-Mitteilung.

¹⁰¹ Vgl. Rn. 39 IPCEI-Mitteilung.

¹⁰² Vgl. Rn. 19 und Fn. 19 IPCEI-Mitteilung.

¹⁰³ Vgl. Rn. 21 lit. f) IPCEI-Mitteilung.

Abbildung 31: IPCEI-Mitteilung

Kapitalintensität und die Unterfinanzierung bzgl. Forschung und Innovation / Kapitalintensität und die Unterfinanzierung bzgl. Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells – IPCEI

Alle Wirtschaftszweige

Das geförderte Vorhaben muss einen konkreten, klaren und erkennbaren wichtigen Beitrag zu den Zielen oder Strategien der Union leisten sowie erhebliche Auswirkungen auf ein nachhaltiges Wachstum haben

Wichtige grenzüberschreitende Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse

Quantitative und qualitative Bedeutung:

- besonders großer Umfang oder Anwendungsbereich
- möglicherweise besonders hohen technologisches oder finanzielles Risiko

In der Regel müssen mindestens vier Mitgliedstaaten beteiligt sein und das Vorhaben darf nicht nur den Mitgliedstaaten, die die Finanzierung übernehmen, sondern muss auch anderen Teilen der Union zugutekommen

IPCEI sollen auf diese Weise einen wichtigen Beitrag zu nachhaltigem Wachstum, Beschäftigung, Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz von Industrie und Wirtschaft in der Union leisten

Beihilfeempfänger müssen in der Notifizierung genannt werden und deren Auswahl erfolgt grundsätzlich im Wege eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens

Unternehmen der nachhaltigen Chemie könnten auch an einem allgemeineren IPCEI teilnehmen (insbesondere im Rahmen sog. „integrierter“ Vorhaben, die Teil eines gemeinsamen „Fahrplans“ oder Programms sind)

Quelle: eigene Darstellung, Redeker Sellner Dahs

Abbildung 32: Genehmigte IPCEI

Quelle: Kommission, abrufbar unter: https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/ipcei/approved-ipceis_en (zuletzt abgerufen am 31.01.2025)

Die Risikofinanzierungsleitlinien finden auf Risikofinanzierungsmaßnahmen Anwendung, die nicht auf der Grundlage der AGVO freigestellt werden können (vgl. Abschnitt 3.3.1.3). Darin werden gegenüber der AGVO der Empfängerkreis und die Gestaltungsparameter erweitert.¹⁰⁶

¹⁰⁶ Vgl. dazu i. E. Abschnitt 2.2 der Risikofinanzierungsleitlinien.

- Es können z. B. auch innovative Unternehmen mittlerer Kapitalisierung Beihilfeempfänger sein, was ggf. bestimmte Ausgründungen (im Vergleich zur Art. 21 AGVO eher) erfassen könnte (s. o. Abschnitt 3.3.1.3.1).
- Daneben kann z. B. die Beteiligung unabhängiger privater Investoren unter den in der AGVO festgelegten Sätzen liegen.

Angaben zu beihilfefähigen Kosten in konkreter Höhe oder Beihilfeintensitäten gibt es in den Risikofinanzierungsleitlinien nicht. Stattdessen ist der Nachweis der Finanzierungslücke notwendig, die sich negativ auf beihilfefähige Unternehmen in der betreffenden Entwicklungsphase, im räumlichen Zielgebiet und gegebenenfalls im betreffenden Wirtschaftszweig auswirkt. Die staatliche Beihilfe muss im Ergebnis auf das Minimum beschränkt sein, das unbedingt erforderlich ist, um auf dem Markt Mittel zur Schließung der ermittelten Finanzierungslücke zu mobilisieren, ohne dass daraus ungerechtfertigte Vorteile entstehen. Das ist in der Regel der Fall, wenn der im Rahmen der Risikofinanzierungsmaßnahme vorgesehene Gesamtbetrag der (öffentlichen und privaten) Konsortialfinanzierung auf den Umfang der in der Ex-ante-Prüfung ermittelten Finanzierungslücke beschränkt ist. Auf der Ebene der Investoren muss die Beihilfe auf das Minimum beschränkt sein, das erforderlich ist, um privates Kapital zu mobilisieren, damit eine Mindesthebelwirkung erzielt und die Finanzierungslücke geschlossen wird.¹⁰⁷

Die folgende tabellarische Darstellung erläutert die Fördermöglichkeiten gemäß Risikofinanzierungsleitlinien zusammenfassend:

Abbildung 33: Risikofinanzierungsleitlinien

Zugang zu Risikokapital – Risikofinanzierungsleitlinien
Anwendung auf Risikofinanzierungsmaßnahmen, die nicht sämtliche in der AGVO enthaltenen Voraussetzungen erfüllen, Empfängerkreis und Gestaltungsparameter werden erweitert, z.B. (Aufzählung nicht abschließend): • Sonderregelung bzgl. Unternehmen in Schwierigkeiten (Anwendungsbereich bzgl. KMU entspricht Art. 21 AGVO) • Es können auch innovative Unternehmen mittlerer Kapitalisierung Beihilfeempfänger sein, also nicht nur KMU, die die strengen Anforderungen für die Freistellung gemäß Art. 21 AGVO erfüllen • Beteiligungen unabhängiger privater Investoren möglich, die unter den in Art. 21 Abs. 12 AGVO geregelten Schwellenwerten liegen

Quelle: eigene Darstellung, Redeker Sellner Dahs

3.4.4 FuEuI-Rahmen – Kapitalintensität und die Unterfinanzierung bzgl. Forschung und Innovation

Beihilfen für Forschung und Innovation, die z. B. wegen Überschreitung der Anmeldeschwelle nicht nach Maßgabe der AGVO vom Notifizierungserfordernis freigestellt sind, können auf der Grundlage des FuEuI-Rahmens bei der Kommission angemeldet und von dieser genehmigt werden.¹⁰⁸

¹⁰⁷ Vgl. insbesondere Rn. 64 und 133 f. Risikofinanzierungsleitlinien; diese kursorische Darstellung der Leitlinien enthält Auslassungen und kann eine Prüfung im Einzelfall anhand der Risikofinanzierungsleitlinien insgesamt nicht ersetzen.

¹⁰⁸ Vgl. Rn. 14 FuEuI-Rahmen.

Im FuEuI-Rahmen sind verschiedene Kategorien für Forschungsbeihilfen geregelt (Beihilfen für FuE-Vorhaben, Beihilfen für Durchführbarkeitsstudien, Beihilfen für den Auf- bzw. Ausbau von Forschungsinfrastrukturen, Beihilfen für den Auf- bzw. Ausbau von Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen, Innovationsbeihilfen für KMU, Beihilfen für Innovationscluster), die grundsätzlich denen der AGVO entsprechen (vgl. Art. 25 bis 29 AGVO)¹⁰⁹. Vorhaben, die unter diese Kategorien fallen, können bzgl. Grundlagenforschung, industrieller Forschung und experimenteller Entwicklung bis zu den Beihilfeintensitäten gefördert werden, die auch in der AGVO vorgesehen sind.¹¹⁰ Er ermöglicht jedoch die Gewährung höherer Beihilfen oberhalb der Schwellenwerte der AGVO.¹¹¹

Die folgende tabellarische Darstellung erläutert die Fördermöglichkeiten gemäß FuEuI-Rahmen zusammenfassend:

Abbildung 34: FuEuI-Rahmen

Zugang zu Laboren oder Demonstrationsanlagen, inklusive in Entwicklungs- und Schwellenländern / Kapitalintensität und die Unterfinanzierung bzgl. Forschung und Innovation – FuEuI-Rahmen	
FuEuI-Maßnahme	Kursorische Darstellung
Beihilfen für FuE-Vorhaben	FuEuI-Rahmen enthält grundsätzlich den Forschungsbeihilfen der AGVO entsprechenden Tatbestände Sehen grundsätzlich bzw. weitgehend keine anderen beihilfefähigen Kosten und keine höheren Beihilfeintensitäten vor Ermöglichen die Gewährung von insgesamt höheren Beihilfen, die über den Schwellenwerten der AGVO liegen
Beihilfen für Durchführbarkeitsstudien	
Beihilfen für den Auf- bzw. Ausbau von Forschungsinfrastrukturen	
Beihilfen für den Auf- bzw. Ausbau von Erprobungs- oder Versuchsinfrastrukturen	
Innovationsbeihilfen für KMU	
Beihilfen für Verfahrens- oder Organisationsinnovationen	
Beihilfen für Innovationscluster	

Quelle: eigene Darstellung, Redeker Sellner Dahs

¹⁰⁹ Zu den vorliegend als relevant angesehenen Tatbeständen vgl. oben Abschnitte 3.3.2 und 3.3.3.

¹¹⁰ Vgl. Rn. 78 FuEuI-Rahmen und zu den Beihilfeintensitäten i.E. Anhang II des FuEuI-Rahmens.

¹¹¹ Für die Prüfung i. E. vgl. die im FuEuI-Rahmen geregelten allgemeinen und besonderen Genehmigungsvoraussetzungen insgesamt.

4 Exkurs 1: Förderung auf europäischer Ebene – z.B. European Innovation Council

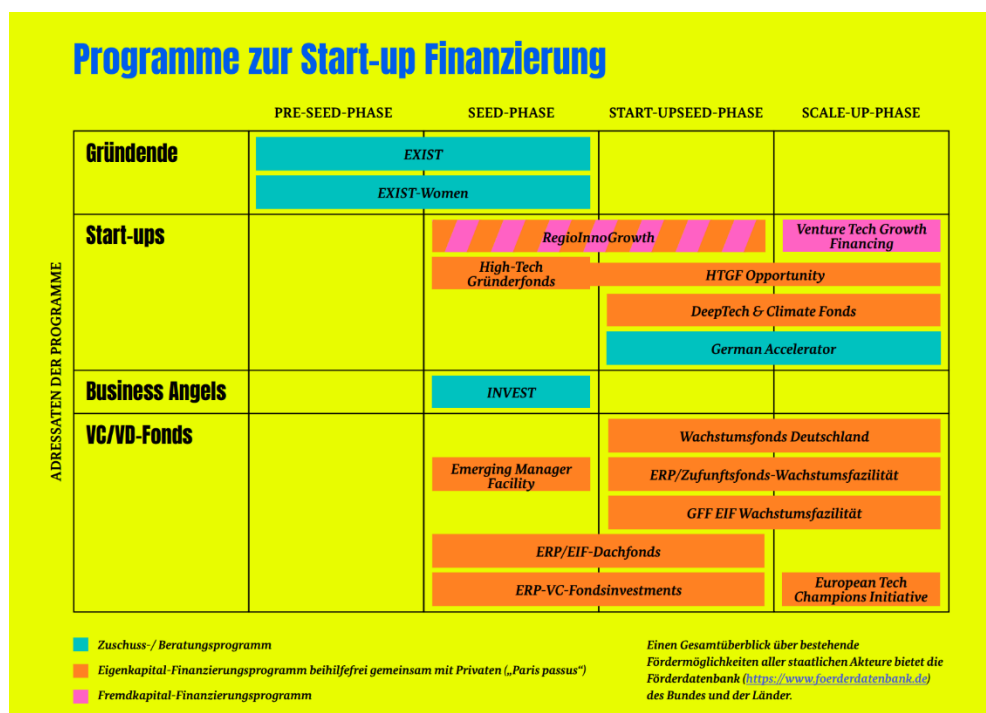
Im Bereich nachhaltiger Chemie könnte ggf. auch eine unmittelbare Förderung der EU in Betracht kommen, die nicht den beihilferechtlichen Anforderungen unterliegt, da damit keine „staatlichen Mittel“ gewährt werden (s.o. Abschnitt 3.1.3). Dafür wird im Rahmen dieses Exkurses etwa auch auf den „European Innovation Council“ hingewiesen. Im Arbeitsprogramm „European Innovation Council (EIC) - Work Programme 2024“ wird dargelegt, welche Art von Unterstützung verfügbar ist, wie man sich bewirbt und wie die Auswahlentscheidungen getroffen werden.¹¹²

¹¹² Abrufbar unter: https://eic.ec.europa.eu/eic-2024-work-programme_en (zuletzt abgerufen am 31.01.2025).

5 Exkurs 2: Bestehende Förderung für Start-ups auf nationaler Ebene

Die Förderung von Start-ups ist seit Juli 2022 Gegenstand der „Start-up-Strategie“ der Bundesregierung.¹¹³ Diese hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ausgearbeitet. Im September 2024 wurde schon der zweite Fortschrittsbericht zur Umsetzung dieser Strategie veröffentlicht.¹¹⁴ Darin wurden die Elemente der Strategie aufgelistet, die bereits umgesetzt wurden, und diejenigen, die noch umgesetzt werden müssen. Aus dem zweiten Bericht geht hervor, dass das zentrale Instrument der Start-up-Finanzierung der Zukunftsfonds ist. Aus diesem Fonds werden eine Reihe von Programmen zur Start-Up-Finanzierung gefördert, die in der folgenden Grafik aufgelistet sind:¹¹⁵

Abbildung 35: Bestehende Programme zur Start-up-Finanzierung auf nationaler Ebene



Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, abrufbar unter: <https://www.bmwk.de/Thema/Startup/DE/Redaktion/Downloads/infografik-programme-zur-start-up-finanzierung.pdf?blob=publicationFile&v=4> (zuletzt abgerufen am 31.01.2025)

Die Programme im Rahmen dieses Fonds beruhen auf unterschiedlichen beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen und Grundsätzen bzw. deren Kombinationen, auch mit EU-Mitteln. Der „Zukunftsfonds“ zeigt insofern beispielhaft, wie ein Gesamtkonzept zur Förderung von Start-ups aussehen und auf allen Ebenen der beteiligten Akteure ansetzen kann.

Mit Blick auf die Identifizierung der relevanten beihilferechtlichen Grundsätze und Rechtsgrundlagen werden die folgenden beiden Programme als Beispiele herausgegriffen:

¹¹³ Abrufbar unter: <https://www.exist.de/SUS/PDF/start-up-strategie-der-bundesregierung.pdf?blob=publicationFile&v=2> (zuletzt abgerufen am 31.01.2025).

¹¹⁴ Abrufbar unter: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/zweiter-fortschrittsbericht-zur-umsetzung-der-start-up-strategie-der-bundesregierung.pdf?blob=publicationFile&v=14> (zuletzt abgerufen am 31.01.2025).

¹¹⁵ Graphik abrufbar unter: <https://www.bmwk.de/Thema/Startup/DE/Redaktion/Downloads/infografik-programme-zur-start-up-finanzierung.pdf?blob=publicationFile&v=4> (zuletzt abgerufen am 31.01.2025), weitere Informationen über die einzelnen Programme abrufbar über die Webseite des BMWK: <https://www.bmwk.de/Thema/Startup/DE/Navigation/home.html> (zuletzt abgerufen am 31.01.2025).

- „RegioInnoGrowth“. Laut Webseite der KfW handelt es sich dabei um ein Programm für Eigen- und Nachrangkapital für Start-ups und mittelständische Unternehmen mit innovativen Geschäftsmodellen.¹¹⁶ Die Förderung kann nur über die jeweiligen Landesförderbanken abgerufen werden:

Abbildung 36: Übersicht der aktuell Verfügbaren Landesprogramme

Übersicht der aktuell verfügbaren Landesprogramme

Bundesland	Landesförderinstitut	Landesprogramm
Baden-Württemberg	L-Bank	InnoGrowth BW
Berlin	Investitionsbank Berlin	BerlinInnoGrowth
Hamburg	Hamburgische Investitions- und Förderbank	HamburgInnoGrowth (HIG) InnoVentureFonds (IVF)
Hessen	Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen	Hessen Kapital I
Mecklenburg-Vorpommern	Thüringer Aufbaubank	MV innoGROWTH
Saarland	Saarländische Investitionskreditbank	RegioInnoGrowth Saarland
Schleswig-Holstein	Investitionsbank Schleswig-Holstein	InnoGrowth SH
Thüringen	Thüringer Aufbaubank	Thüringer Zukunftsfonds III MBG inno

Quelle: KfW, abrufbar unter: [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Innovation-und-Digitalisierung/F%C3%B6rderprodukte/RegioInnoGrowth-\(265\)/#cta](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Innovation-und-Digitalisierung/F%C3%B6rderprodukte/RegioInnoGrowth-(265)/#cta) (zuletzt abgerufen am 31.01.2025)

Aus dieser Übersicht wird wiederum das Beispiel „Hessen Kapital“ herausgegriffen. Die Webseite des Fonds¹¹⁷ beschreibt die Beteiligungsgrundsätze für die öffentliche Beteiligung für die Bereiche „Kapital I“, „Kapital II“ und „Kapital III“ jeweils gesondert. Diese Beteiligungsgrundsätze zeigen für Kapital I und Kapital II, dass in jedem Einzelfall entschieden wird, ob nach den Grundsätzen des „Pari passu“ (s.o. Abschnitt 3.1.2) beihilfefrei vorgegangen werden kann, oder ob andernfalls De-minimis-VO Schwellen eingehalten werden können bzw. die Voraussetzungen der Freistellung gemäß Art. 22 AGVO einzuhalten sind. Auch für „Kapital III“ wird das entsprechende ausgeführt. Dabei handelt es sich zwar um eine Kofinanzierung mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Doch die deutschen Finanzierungsanteile und die Verwaltung der (ursprünglich) europäischen Mittel des EFRE durch die deutschen Behörden führen insgesamt zu beihilferelevanten „staatlichen Mitteln“ (vgl. Abschnitt 3.1.3). Deshalb sind auch für diesen Teil des Fonds als mögliche beihilfenrechtlichen Grundlagen die „Pari-passu-Methode“, die De-minimis-VO oder Art. 22 AGVO ausgewiesen.

- „EXIST“-Förderrichtlinien¹¹⁸ (mit Ausnahme von „EXIST-Woman“, die in der Graphik gesondert genannt ist): Die Förderrichtlinien für das „EXIST-Gründungsstipendium“ und „EXIST-

¹¹⁶ KfW, abrufbar unter: [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Innovation-und-Digitalisierung/F%C3%B6rderprodukte/RegioInnoGrowth-\(265\)/#cta](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Innovation-und-Digitalisierung/F%C3%B6rderprodukte/RegioInnoGrowth-(265)/#cta) (zuletzt abgerufen am 31.01.2025).

¹¹⁷ Abrufbar unter: <https://www.hessen-kapital.de/> (zuletzt abgerufen am 31.01.2025).

¹¹⁸ Alle EXIST-Richtlinien abrufbar unter: https://www.exist.de/EXIST/Navigation/DE/Ueber_EXIST/Richtlinien/richtlinien.html (zuletzt abgerufen am 31.01.2025).

Forschungstransfer“ berufen sich jeweils als Rechtsgrundlage auf das „Bundesprogramm für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus)“. Es handelt sich damit um eine Kofinanzierung von Unionsmitteln aus diesem Fonds (in nationaler Mittelverwaltung) mit nationalen Mitteln, also um eine insgesamt beihilferelevante Förderung (vgl. oben Abschnitt 3.1.3). Entsprechend werden auf der einschlägigen Webseite der Bundesregierung als Rechtsgrundlagen dieser Förderung¹¹⁹ auch beihilferechtliche Grundlagen genannt, u.a. die AGVO.¹²⁰ Allerdings scheint für das Programm „EXIST-Forschungstransfer“ für die Förderphase I (Einbindung der antragsberechtigten Hochschulen und Forschungseinrichtungen in ein „gründungsunterstützendes Netzwerk“, das bestimmte Voraussetzungen erfüllen muss) mit Blick auf den Bereich „Forschung und Entwicklung“ eine beihilfefreie Förderung (vgl. Abschnitt 3.1.1) vorgesehen zu sein, da nur für Förderphase II ausdrücklich auf die AGVO verwiesen wird. Auch die dritte EXIST-Richtlinie („EXIST-Potentiale“: „Richtlinie zur Förderung einer Kultur der unternehmerischen Selbständigkeit an Hochschulen“) enthält keine Angaben zu Rechtsgrundlagen, die eine beihilferechtliche Relevanz erkennen lassen. Insoweit darf also auch vermutet werden, dass diese Förderung im Hinblick auf die oben für Forschung und Entwicklung dargestellten Grundsätze als beihilfefrei angesehen wird (vgl. Abschnitt 3.1.1).

Die Beispiele zeigen, dass auch innerhalb einzelner Programme mit Blick auf das Beihilfenrecht teilweise für jede Finanzierungsmaßnahme Einzelfallentscheidungen über die richtige beihilferechtliche Vorgehensweise bzw. Grundlage erforderlich sein können.

¹¹⁹ Vgl. die von der Bundesregierung mit Blick auf den ESF aufgelisteten beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen, abrufbar unter: <https://www.esf.de/portal/DE/ESF-Plus-2021-2027/Rechtliche-Grundlagen/inhalt.html> (zuletzt abgerufen am 31.01.2025).

¹²⁰ Daneben ist auch der sog. DAWI-Freistellungsbeschluss, ABl. EU L 2012 7/3 genannt. Dieser ist nicht Gegenstand dieses Gutachtens, weil DAWI u.E. keine typische Förderkonstellation für Start-ups im Bereich nachhaltiger Chemie abbildet.

6 Quellenverzeichnis

[Die im Text und in den Fußnoten zitierten Veröffentlichungen der Europäischen Kommission und der Unionsgerichte (EuG und EuGH) sind in diesem Quellenverzeichnis nicht gesondert aufgeführt.]

Hochreiter M./ Kellendorfer M. (2024): Neue Verordnungen, neue Möglichkeiten: Die De-minimis Verordnungen im Wandel und Empfehlungen für die Förderpraxis. In: Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht, 2024, 3, Deutscher Fachverlag, Frankfurt, S. 121 ff.

Lünenbürger S./ Rosenfeld A./ Ruzkowska J. (2013): Rechtliche Untersuchung des Begriffs der „umweltbezogenen Mehrkosten“ in den Umweltbeihilfeleitlinien. 1. Auflage, Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau.

Lünenbürger S./ Ziegenhorn G./ Rosenfeld A./ Karpenstein U./ Friederiszick H. W./ Gratz L./ Streitz D./ Rauber M. (2018): EU-Beihilfepolitik – Analyse der Auswirkungen des neuen Beihilferechts unter besonderer Berücksichtigung des Instruments der Ex-post-Evaluierung. 1. Auflage, Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau.

Lünenbürger S. (2023): Taxonomie und EU-Beihilfenrecht – im Fokus: Art. 107 Abs. 3 lit. c) AEUV. In: Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht, 2023, 6, Deutscher Fachverlag, Frankfurt, S. 301 ff.

Münchener Kommentar zum Europäischen und Deutschen Wettbewerbsrecht (2022): Band 5: Beihilfenrecht. München.